



Mut zum Dialog

... damit Verwaltung Vertrauen
nicht verspielt

Jahresbericht 2021

Der Bericht wurde im März 2022 an
den Thüringer Landtag übergeben.

Mut zum Dialog

... damit Verwaltung Vertrauen nicht verspielt

Jahresbericht 2021
des Thüringer Bürgerbeauftragten

//Vorwort

In seiner Anfang der 1960er-Jahre verfassten Theorie der Verwaltung schrieb Niklas Luhmann: *„Verwaltungen sind zwar auf eine Information durch ihr Publikum angewiesen; aber auf das Herausziehen der benötigten Informationen kann sich der Kontakt normalerweise auch beschränken. In aller Regel reicht schriftlicher Verkehr dazu aus. Daß jemand persönlich in eine Behörde zitiert wird oder in sie eindringt, ist ein Ausnahmefall. Und selbst wenn das geschieht, wird er normalerweise an einer Stelle abgefangen, ohne daß er alle die sieht, die an der Entscheidung mitwirken, oder gar den, der das letzte Wort hat. Über sein Erscheinen wird ein Aktenvermerk angefertigt; denn nur in dieser Form kann sein Dasein Entscheidungsgrundlage werden. Der normale Dienstbetrieb ist jedoch darauf abgestellt, daß solche Störungen möglichst vermieden werden und daß nicht etwa zu jeder Akte eine Person erscheint.“*¹

Mit dem Begriff „Publikum“ meint Luhmann – damals Referent an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer – die Bürgerinnen und Bürger. Der Vergleich von Luhmanns Analyse mit der heutigen Wirklichkeit zeigt, wie sehr sich das Verständnis und die Wirklichkeit von öffentlichem Verwaltungshandeln verändert haben. Bürgerinnen und Bürger sind heute keine Objekte, die lediglich Informationen preisgeben. Ihr Erscheinen wird – hoffentlich – nicht als Eindringen oder Störung empfunden. Der Vergleich zeigt: Verwaltung kann sich verändern.

Im Kontext aktueller gesellschaftlicher Erwartungen muss sich staatliche Verwaltung aber auch heute weiterentwickeln. Neben



Volker Hiescher

dem Megatrend der Digitalisierung sind in Bezug auf das Verhältnis zu den Bürgerinnen und Bürgern Kommunikation auf Augenhöhe, Dienstleistungscharakter und Transparenz wesentliche Herausforderungen. Dass diesbezüglich noch viel zu tun bleibt, macht der hier vorgelegte Tätigkeitsbericht für das Jahr 2021 deutlich.

Allein die „Brennpunkte“ im ersten Kapitel benennen drastische Mängel. Es ist für den Auftrag und den Anspruch, dem sich Verwaltung heute zu stellen hat, beschämend, wenn diese Sachverhalte nur (achselzuckend) zur Kenntnis genommen werden. Natürlich „funktioniert“ die Verwaltung in Thüringer Behörden und Kommunen in unzähligen Fällen gut und geräuschlos. Um der Glaubwürdigkeit und Akzeptanz der gesamten Verwaltung willen ist es aber notwendig, Mängel zu benennen, Lösungen zu suchen und Fehlentwicklungen abzustellen. Nur so geschieht Veränderung in die richtige Richtung.

Und so belegen die in diesem Bericht vorgestellten Fallbeispiele auch, dass es sich lohnt, miteinander zu reden. Die deutlich steigende Zahl der Bürgeranliegen zeigt

¹ Luhmann, Niklas (2021) Die Grenzen der Verwaltung hrsg. v. Johannes F.K. Schmidt und Christoph Gesigora, Berlin, S. 125f.

zudem, dass das Klärungs- und Vermittlungsangebot des Bürgerbeauftragten gebraucht und angenommen wird.

Dieser Bericht möchte insofern auch „Mut zum Dialog“ machen. Unsere sich ständig mehr ausdifferenzierende Gesellschaft braucht diesen Dialog. Sie braucht ihn nicht nur zwischen Impfgegnern und -befürwortern, sondern mehr noch zwischen Stadt und Land, Jung und Alt, Arm und Reich, Ost und West.

Dialog ist dringend notwendig, wenn der Staat durch Verwaltung mit seinen Bürgerinnen und Bürgern spricht. Unser demokratischer Rechtsstaat braucht den Dialog als Weg der Konfliktprävention und Konfliktlösung, wenn Bürgerinnen und Bürger nicht genervt und hilflos zurückbleiben sollen. Denn die Arbeit der öffentlichen Verwaltung beeinflusst nicht nur die Akzeptanz der jeweiligen Einzelentscheidungen, sondern nachhaltig auch die Zustimmung zum demokratisch verfassten Rechtsstaat als Ganzes. Dieser Einfluss und dessen Auswirkungen auf unser demokratisches Miteinander sollte nicht unterschätzt werden.

Deshalb bedürfen die mit dem Verwaltungsrecht gegebenen Instrumente der Konfliktbearbeitung der Ergänzung eines auf Dialog und Vermittlung ausgerichteten staatlichen Beschwerdemanagements. Der Dialog muss einerseits die Mängel und Schwachstellen im Verwaltungshandeln verifizieren und benennen (dürfen). Dies ist nicht nur für die Qualitätsentwicklung der Verwaltung hilfreich, sondern letztlich für die Glaubwürdigkeit staatlichen Handelns unabdingbar. Andererseits muss dieser Dialog Kommunikationsstörungen und destruktive Auswirkungen des Konflikts bei den Bürgerinnen und Bürgern wahr- und ernstnehmen. Er muss zur Versachlichung beitragen und versuchen, durch Transparenz und Lösungs-

orientierung die Grundakzeptanz von staatlichem Handeln zu bestärken bzw. wiederherzustellen.

Die Kultur von Verwaltung hat sich verändert. Sie kann sich ändern.

Sie muss sich ändern – mit Mut zum Dialog.

Und so danke ich den Bürgerinnen und Bürgern, die sich im vergangenen Jahr an den Bürgerbeauftragten gewandt haben. Ich danke für das Vertrauen, das sie mir als Person und der Einrichtung des Bürgerbeauftragten immer wieder entgegenbringen. Ich danke meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Unterstützung im Berichtsjahr.

Ebenso danke ich den Landrätinnen und Landräten sowie den Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern für die Zusammenarbeit und – dort, wo es pandemiebedingt möglich war – die Gastfreundschaft bei den auswärtigen Sprechtagen. Ich danke dem Petitionsausschuss des Thüringer Landtags für die konstruktive Zusammenarbeit.

Mit der hier vorliegenden Broschüre berichte ich gem. § 5 des Thüringer Bürgerbeauftragtengesetzes (ThürBüBG) dem Thüringer Landtag über meine Tätigkeit. Der Bericht ist – wie auch die Berichte der Vorjahre – unter www.buergerbeauftragter-thueringen.de barrierefrei veröffentlicht.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z. B. Bürgerinnen und Bürger, weitgehend verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

Dr. Kurt Herzberg
Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen
Erfurt, im Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

//Vorwort 4

// Brennpunkte und besondere Problemanzeigen 11

Brennpunkte 12

Brennpunkt 1: (Nicht-) Durchführung der Heilpraktikerprüfungen in Thüringen 12

Brennpunkt 2: Bearbeitung von Anträgen auf Bewilligung von
sog. AufstiegsBAföG nach AFBG (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz) 14

Brennpunkt 3: Faktisch keine Termine für notwendige Vorsprachen
in der Ausländerbehörde 15

Brennpunkt 4: Verfahren bei der Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse
für Ärzte, Apotheker und Menschen in Pflegeberufen 16

Brennpunkt 5: Führerscheinumtausch – Betroffene jagen Terminen nach 17

Was haben derlei Mängel in der Verwaltung mit den Grundrechten zu tun? 18

Der zweite Qualitätsmaßstab an Verwaltung: berechnete Erwartungen der Bürger 19

Es brennt 20

Problemanzeigen an den Petitionsausschuss des Thüringer Landtags 23

Härtefallregelung nach Abschaffung der Straßenausbaubeiträge (*Januar 2021*) 23

Corona – Impftermine (*Januar 2021*) 24

Umsetzungsprobleme des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) (*Februar 2021*) 26

Rentenansprüche aus Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR (*Mai 2021*) 28

Gastschulanträge und die besondere Berücksichtigung der Corona Situation
(*Juni 2021*) 29

Schleppende Bearbeitung von AFBG-Anträgen durch Landesverwaltungsamt
(*August 2021*) 30

Präsenzpflicht in der Schule von gesundheitlich vorbelasteten Schülern
(*September/Oktober 2021*) 33

Keine Online-Terminvergaben in der Ausländerbehörde möglich (*September 2021*) 34

Weitere Problemanzeigen 36

Das Dilemma der Ortskräfte in Afghanistan – keine Rückmeldungen
bei Hilfersuchen 36

// Der Bürgerbeauftragte 39

Das Profil des Bürgerbeauftragten und seine Arbeit in Zahlen 39

Wie werden Bürgeranliegen bearbeitet? 41

Bearbeitungsablauf von Bürgeranliegen 43

Statistik	44
Eingänge	44
Anzahl der eingegangenen Fälle	44
Eingänge nach Landkreisen/kreisfreien Städten	45
Wie wenden sich die Menschen an den Bürgerbeauftragten?	46
Eingänge nach Sachgebieten	48
Abschlüsse	53
Zahl der Abschlüsse	53
Abschlüsse nach Sachgebieten	53
Anliagentypen – Abschlussarten	54
Bearbeitung	56
Was wurde im Rahmen der Bearbeitung durch den Bürgerbeauftragten getan?	56
Ortstermine in 2021	57
Bearbeitungsdauer	57
Ergebnis der Bearbeitung	58
Zufriedenheit des Bürgers durch Erläuterung	59
// Bürgeranliegen konkret	61
Sachgebiet Soziales	62
Sozialversichert in der DDR – fehlende Nachweise für Rentenversicherung	62
Entlastungsbetrag für Pflegebedürftige – gesetzliche Änderung häufig nicht bekannt	63
Sozialversicherungspflicht ehrenamtlicher Bürgermeister	64
Keine rentenrechtliche Berücksichtigung von Pflegezeiten in der DDR	66
Dusche statt Badewanne – welchen Umbau zahlt die Pflegekasse?	68
Die Hälfte ja, aber von was?	69
Zählt eine Opferrente bei Bezug von Sozialleistungen als Einkommen?	70
Schleppende Bearbeitung von Anträgen	71
Antrag auf Leistungen gestellt – Jobcenter antwortet nicht	72
Sachgebiet Bildung, Wissenschaft und Kultur	74
Aufstiegs-BAföG: schleppende Antragsbearbeitung beim Landesverwaltungsamt	74
Mittagessen in Kita im Widerstreit mit dem Anspruch auf Ganztagsbetreuung	76
Angehende Altenpflegerin ohne gültigen Pass nicht zur Prüfung zugelassen	78
Sachgebiet Bauen, Infrastruktur und Umwelt	80
Amt beseitigt Schäden im Asphalt	80
Sanierung eines maroden Bürgersteigs	80
Die ungeahnten Nebenkosten einer Photovoltaikanlage	81
Verheddert im Dickicht der Vorschriften europäischer Agrarförderung	82
Legitimierung einer Wohnnutzung von Wochenendhäusern	84

Sachgebiet Kommunales, Haushalt und Finanzen	86
Kein Katzenjammer – Bürgerbeauftragter vermittelt Hilfe für Straßenkatzen	86
Erschließung oder Ausbau einer Straße – wann liegt was vor?	87
Warum Straßenausbaubeiträge zahlen, wenn nur ein Teil ausgebaut ist?	88
Grundgebührenpflicht auch für Direkteinleiter?	90
Gibt es Alternativen zum Friedhofszwang für Urnen?	92
Fehler beim Finanzamt – Bürgerbeauftragter erwirkt Korrektur	94
Gibt es einen bestimmten Mindestdruck beim Trinkwasser?	95
Sachgebiet Ordnungsrecht, Inneres und Verwaltung	98
Abgestellte Lkw mit laufenden Motoren – problematisch aber häufig zulässig!	98
Eine Rinderherde auf Abwegen – wer muss den Polizeieinsatz bezahlen?	99
Seit 44 Jahren in Deutschland – Einbürgerung dennoch mit Hürden	100
Aufenthaltsverlängerung für Subsidiär Schutzberechtigte	103
Schadensersatz von Gemeinde	104
Ein Führerscheinumtausch beim Landratsamt: keine Termine	105
Sonstiges	106
Probleme bei der Impfterminvergabe	106
Quarantäne-Lockerung für die Pflege kranker Angehöriger	107
Eingeschränkter Besuch in Pflegeeinrichtungen während der Corona-Pandemie	108
Corona-Tests an Schulen – Lolli oder Stäbchen	110
Corona-Überbrückungshilfen	111

// Prävention, Zusammenarbeit und Reflexion **113**

Prävention	
... damit erst gar kein Ärger entsteht	114
Der Bürgerbeauftragte informiert über aktuelle Themen	114
Oft Missverständnisse bei der Beitragshöhe des Zuschusses zur Krankenversicherung für freiwillig versicherte Rentner	114
Muss der Personalausweis immer persönlich beantragt werden?	115
Umtausch von Führerscheinen – unterschiedliche Fristen zu beachten	115
Förderung privater Heizungsanlagen	117
Vorträge und Podiumsdiskussionen	118
Der Bürgerbeauftragte im Gespräch mit Studierenden	118
„Smart City“ und Bürgernähe – Thüringer Bürgerbeauftragter nimmt an Podiumsdiskussion teil	118

Zusammenarbeit	
... gemeinsam für die Bürgerinnen und Bürger	120
Petitionsausschuss des Thüringer Landtags	120
Jahrestagung der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten der Länder in Erfurt	120
Europäisches Verbindungsnetzwerk der Bürgerbeauftragten (ENO)	121
Austausch mit Caritas e.V. im Bistum Erfurt	121
Den Bürgern die Bedeutung freier Medien nahebringen	
– Bürgerbeauftragter zu Besuch in der Thüringer Landesmedienanstalt	122
Austausch mit dem Thüringer Minister für Bildung, Jugend und Sport	123
Gespräche	124
Reflexion	
... das Amt des Bürgerbeauftragten weiter denken	126
20 Jahre parlamentarisch gewählter Bürgerbeauftragter in Thüringen:	
Fachtagung unter dem Motto: „Jeder, der sich abwendet, fehlt der Demokratie“	126
20 Jahre parlamentarisch gewählter Bürgerbeauftragter in Thüringen:	
Festveranstaltung	128
Öffentlichkeitsarbeit	
... Zugangshürden abbauen	130
Webseite	130
Pressearbeit	131
Übergabe Jahresbericht	131
Digitale Sprechstage	132
Erreichbarkeit für	
Menschen mit kognitiven oder körperlichen Einschränkungen	132
//TEAM UND KONTAKT	135
Kontakt	135
Abkürzungsverzeichnis	136
Impressum	138



**// Brennpunkte und
besondere Problemanzeigen**

Brennpunkte

Dort, wo es brennt, braucht es dringend den Einsatz derer, die den Brand löschen können. Und es ist Eile geboten, weil von dem Feuer eine Gefahr ausgeht, die weit über den eigentlichen Brandherd hinausreichen kann.

An dieser Stelle werden Sachverhalte dargestellt, in denen Anspruch und Wirklichkeit behördlichen Handelns eklatant auseinanderklaffen, und zwar in mitunter erheblich grundrechtsrelevanter Weise. Hier geht es um mehr als nur Verwaltungsmängel. Es sind vielmehr Brennpunkte, von denen – letztlich für die Akzeptanz staatlichen Handelns insgesamt – eine Gefahr ausgeht. Eile ist geboten.

Brennpunkt 1:

(Nicht-) Durchführung der Heilpraktikerprüfungen in Thüringen

Wer, ohne als Arzt bestellt zu sein, die Heilkunde ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis. So bestimmt es § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz). Für die Durchführung der Heilpraktikerprüfung ist in Thüringen zentral das Gesundheitsamt der Stadt Erfurt¹ zuständig.

Dementsprechend heißt es auf der Homepage der Stadt unter der Rubrik „Information zu der Leistung“:

- Auskunftserteilung zum Anmeldeverfahren
- Annahme der durch die örtlich zuständigen unteren staatlichen Verwaltungsbehörden eingereichten Erlaubnisanträge
- Prüfungsdurchführung zweimal im Jahr (März und Oktober)
- Auswertung der Prüfungsunterlagen

Diese Situation hielt der Bürgerbeauftragte im Blick auf die grundrechtlich geschützte Berufsfreiheit für hochgradig problematisch und dringend Änderungsbedürftig.

Doch schon 2019 wandten sich mehrere Bürgerinnen an den Bürgerbeauftragten mit dem Vorbringen, dass die Stadt die Prüfung im Oktober 2019 nicht anbieten werde und wahrscheinlich auch im März 2020 keine Prüfung stattfinden solle. Als Gründe seien Personalmangel, die Wahlen im Oktober und damit die Unsicherheit, welche Regierung gewählt wird, genannt worden.

In Anbetracht dieser für ihr berufliches Fortkommen problematischen und perspektivisch sehr unsicheren Situation drängte der Bürgerbeauftragte sowohl direkt bei der Stadt als auch über das fachlich zuständige TMASGFF sowie das Thüringer Landesverwaltungsamt als Aufsichtsbehörde dringend darauf, dafür Sorge zu tragen, dass das Gesundheitsamt Erfurt die Prüfungen gemäß seiner Zuständigkeit auch durchführt (siehe Jahresbericht 2020, S. 77 f.). Obwohl es dann im Ergebnis eines Gespräches zwischen dem ThürlVWA und dem Gesundheitsamt der Stadt zunächst hieß,

¹ § 2 Abs. 1 Buchst. i und § 3 Abs. 1 und 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz i.V.m. § 3 der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Berufsrechts der Fachberufe im Gesundheitswesen und nach dem Heilpraktikerrecht (Thüringer Gesundheitsfachberufe- und Heilpraktikerzuständigkeitsverordnung -ThürGesHeilprZustVO-)

dass im März 2020 auf jeden Fall eine Prüfung stattfinden solle, erhielten die Betroffenen im Februar 2020 die für sie überaus überraschende Rückmeldung, laut Auskunft des Gesundheitsamtes der Stadt Erfurt werde es im März 2020 abermals keine Heilpraktikerprüfung geben.

Diese Situation hielt der Bürgerbeauftragte in Anbetracht des staatlichen Prüfungsmonopols sowohl im Hinblick auf die persönliche Situation der Betroffenen und deren berufliches Fortkommen als auch im Blick auf die grundrechtlich geschützte Berufsfreiheit² für hochgradig problematisch und dringend änderungsbedürftig. Deshalb schlug er nicht nur vor, im Wege der Amtshilfe andere Gesundheitsämter um Unterstützung zu bitten, sondern intervenierte auch in der Sache fortlaufend weiter – auch mittels einer Problemanzeige gegenüber dem Petitionsausschuss des Thüringer Landtags, der als parlamentarisches Gremium zur parlamentarischen Kontrolle der Exekutive berufen ist. Im Oktober 2020 wurde dann wenigstens eine schriftliche Prüfung durchgeführt.

Ein dergestalt praktiziertes Vollzugsdefizit bedeutet faktisch nichts anderes als den Stillstand rechtsstaatlicher Verwaltungstätigkeit, der auch durch den Hinweis auf die Corona-Situation nicht gerechtfertigt ist.

Im Herbst 2021 erreichten den Bürgerbeauftragten aber erneut Anliegen zu dieser Problematik: Eine Physiotherapeutin hatte im Mai 2018 die Heilpraktikerausbildung begonnen und im Oktober 2020 die schriftliche Prüfung erfolgreich absolviert. Über deren Ergebnis war sie durch das Gesundheitsamt Erfurt aber nicht etwa schriftlich,

sondern – auf telefonische Nachfrage – lediglich mündlich (!) informiert worden. Das Gesundheitsamt als für die Durchführung der nun noch ausstehenden mündlichen Prüfung zuständige Einrichtung habe ihr zudem trotz mehrerer Nachfragen keinen Termin für die mündliche Prüfung angeboten.

Zur Rechtfertigung beruft sich das Gesundheitsamt immer wieder auf das Auslaufen der Geltungsdauer des insoweit einschlägigen Erlasses des TMSGFF, weshalb eine rechtssichere Kenntnisüberprüfung nicht möglich sei. Der Bürgerbeauftragte hält diese Argumentation – mindestens im Blick auf die sog. große Hauptprüfung – für gänzlich verfehlt, weil das Überprüfungsverfahren von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern trotz des Außerkrafttretens des Thüringer Erlasses durch das Heilpraktikergesetz, die hierzu erlassene Durchführungsverordnung und die Leitlinien des Bundes zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern hinreichend klar und deutlich geregelt ist. Denn mit der in § 2 Absatz 1 Buchstabe i) der Durchführungsverordnung enthaltenen Klarstellung, dass die Kenntnisüberprüfungen auf der Grundlage von Leitlinien durchgeführt werden, sind diese zur verbindlichen Grundlage der Überprüfungen geworden. Regelungen der Länder zum weiteren konkretisierenden Vollzug dieser Leitlinien sind zwar möglich, aber keineswegs zwingend. Soweit und solange ein Bundesland von dieser Option keinen Gebrauch macht, ist das Überprüfungsverfahren bei den Gesundheitsämtern auf der Grundlage der o.g. Rechtsgrundlagen durchzuführen und auch durchführbar, wie ein inhaltlicher Abgleich des Erlasses mit den anderen drei o.g. Rechtsgrundlagen offensichtlich werden lässt.

Auch das von der Stadt Erfurt angeführte Argument des Personalmangels als Entschuldigung für die Nichtdurchführung der

² Art. 12 GG

Prüfung greift – selbst wenn es inhaltlich zutreffen sollte – nicht durch. Denn die Stadt unterliegt der in Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes verankerten Bindung der vollziehenden Gewalt an Gesetz und Recht. Damit hat sie das geltende Recht anzuwenden und umzusetzen.

Ein dergestalt sehenden Auges praktiziertes Vollzugsdefizit auf Kosten von Bürgerinnen und Bürgern – noch dazu im grundrechtsrelevanten Bereich – bedeutet faktisch nichts anderes als den Stillstand rechtsstaatlicher Verwaltungstätigkeit, der auch durch den Hinweis auf die besondere Corona-Situation nicht gerechtfertigt ist.

Denn die Verwaltung hat in Ausgestaltung ihrer Organisations- und Personalhoheit dafür zu sorgen, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben mit den ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen ordentlich erledigt. Es bleibt zu hoffen, dass dies nun geschieht.

Brennpunkt 2:

Bearbeitung von Anträgen auf Bewilligung von sog. AufstiegsBAföG nach AFBG (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz)

Im Zuge der Bearbeitung eines Bürgeranliegens zum Thema trat ein sehr grundsätzliches Problem zu Tage: die unzumutbar lange Bearbeitungsdauer beim Thüringer Landesverwaltungsamt nahezu aller AFBG-Anträge. Auslöser: die Zahl der Anträge auf AFBG – Leistungen hatte sich faktisch verdoppelt. Da allerdings mit der Bearbeitung keine zusätzlichen Mitarbeiter betraut

worden waren, wuchsen die Bearbeitungsrückstände zwischenzeitlich enorm an und damit auch die Wartezeiten für die Antragsteller.

Bereits mit der Eingangsbestätigung wurde auf Bearbeitungszeiten von mindestens fünf Monaten hingewiesen, die sich in der Umsetzung in der Regel noch verlängerten.

Auf diesen Missstand machte der Bürgerbeauftragte wiederum die Abgeordneten des Petitionsausschusses aufmerksam (siehe Seite 30ff.). Er zeigte auf, dass die konkrete Praxis, das mit den rechtlichen Veränderungen verfolgte politische Ziel – die Gewinnung von Fachkräften im Erzieherbereich – ad absurdum führt.

Bereits mit der Eingangsbestätigung wurde auf Bearbeitungszeiten von mindestens fünf Monaten hingewiesen, die sich in der Umsetzung in der Regel noch verlängerten.

Mit seiner Kritik befand und befindet sich der Bürgerbeauftragte in bester Gesellschaft – denn die Problematik wurde sogar durch den Bundesrechnungshof aufgegriffen. In dessen Bericht ³ für 2021 heißt es:

(...) Wahrnehmung der Fachaufsicht in Thüringen

Die Fachaufsichtsbehörden jedes Landes sollen mindestens einmal pro Jahr eine anlassunabhängige Vor-Ort-Kontrolle bei den Ämtern zum Aufstiegs-BAföG vornehmen. Weiter sollen sie jährlich zu einem bestimmten Stichtag einen Bericht über ihre Fachaufsicht (Aufsichtsbericht) vorlegen. Dies hatte das BMBF mit den Ländern im Jahr 2011 vereinbart. Das zuständige Ministerium

³ Bundesrechnungshof, Bemerkungen 2021 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes, S. 259 ff. <https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/bemerkungen-jahresberichte/jahresberichte/2021-hauptband/downloads>, Stand: 31.01.2022

in Thüringen (Landesministerium) nahm dennoch in neun Jahren nur eine anlassunabhängige Vor-Ort-Kontrolle vor. Die weiteren Fachaufsichtsmaßnahmen waren überwiegend anlassbezogen. Die Aufsichtsberichte erstattete das Landesministerium seit dem ersten Vorlagetermin im März 2016 über Jahre nicht oder nicht zeitgerecht. Das „Ob“ und „Wie“ der Fachaufsicht hing von der Personalsituation ab. Hinweise auf Personalprobleme ergaben sich jährlich aus den Aufsichtsberichten, deren Begleitschreiben oder weiterem Schriftverkehr mit dem BMBF.

Vollzug des Aufstiegs-BAföGs in Thüringen

In dem zentral für ganz Thüringen zuständigen Amt kam es seit Jahren zu Vollzugsdefiziten aufgrund von Personalproblemen. Sie traten erstmals im Jahr 2011 auf.

Das Landesministerium berichtete dem BMBF hiervon aber erst im Jahr 2020 in seinem Aufsichtsbericht. Es wies auf „Antragsrückstände“ hin. Weiter teilte es mit: „Bearbeitungsprobleme im Bereich der Bewilligungen sind [...] auf die äußerst problematische Personalsituation [...] zurückzuführen. Letzteres führt auch zu Bearbeitungsproblemen im Bereich des Rückforderungsmanagements.“ Es werde „die Entwicklung [...] im Auge behalten“.

Abrechnung von Rückeinnahmen mit dem Bund

Einnahmen aus Rückforderungen des Aufstiegs-BAföGs sind gleichzeitig oder unverzüglich mit dem Eingang beim Land anteilmäßig dem Bund gutzuschreiben. Monatlich sind im jeweiligen IT-Verfahren mindestens zwei Rechenläufe vorzunehmen. Dennoch nahm Thüringen nur einen Rechenlauf pro Monat vor. Ursache war das IT-Fachverfahren, dessen Anpassung seit Jahren aussteht. Es wird auch in weiteren fünf Ländern ein-

gesetzt, die daher monatlich ebenfalls nur einen Rechenlauf vornehmen können. Die Strukturen in den Ländern waren uneinheitlich. Dies war dem BMBF bekannt. Rückeinnahmen rechneten die betroffenen Länder nicht, wie vom BMBF verlangt, umgehend mit dem Bund ab. Es fehlte an der gebotenen Transparenz und Vergleichbarkeit. (...)

Brennpunkt 3:

Faktisch keine Termine für notwendige Vorsprachen in der Ausländerbehörde

Nicht minder prekär ist die Situation bei der Ausländerbehörde von Thüringens Landeshauptstadt, wo Betroffene für die Erledigung ihrer Angelegenheiten nunmehr über Monate faktisch keine Termine bekommen (siehe Seite 34f.).

Im Ergebnis wurde ein fachaufsichtliches Tätigwerden des Landesverwaltungsamtes veranlasst.

Der Bürgerbeauftragte, der hier ebenfalls rechtsstaatliche Grundsätze berührt sieht, machte sowohl das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz als auch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales auf diesen Missstand aufmerksam. Im Ergebnis wurde ein fachaufsichtliches Tätigwerden des Landesverwaltungsamtes veranlasst mit dem Ziel, die für die Ausländerinnen und Ausländer unbefriedigende Situation, an der die Betroffenen kein Verschulden trifft, abzustellen. Am 29. November 2021 war die Misere

auch Gegenstand der Presseberichterstattung⁴. Mitte Januar berichtete der mdr⁵ im Zuge eines Beitrages über positive Lösungsansätze bei der Ausländerbehörde im Ilm-Kreis über den – laut Pressesprecher der Stadt Erfurt bis dato im wesentlichen unveränderten – Stand der Dinge.

Zum Redaktionsschluss dieses Berichtes war die Online-Terminvergabe bei der Ausländerbehörde nach wie vor deaktiviert.

Brennpunkt 4:

Verfahren bei der Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse für Ärzte, Apotheker und Menschen in Pflegeberufen intransparent, zeitaufwändig und unbefriedigend

Bereits in den Jahresberichten 2015, S. 119 ff., und 2018, S. 58 ff., hat der Bürgerbeauftragte über die in Thüringen bestehenden Schwierigkeiten bei der – rechtlich vorgeschriebenen – Anerkennung von im Ausland erworbenen Bildungsabschlüssen informiert. Diese Anerkennung durch das zuständige Thüringer Landesverwaltungsamt (LVwA) gestaltete und gestaltet sich für die Betroffenen, insbesondere junge Medizinerinnen und Mediziner, intransparent, langwierig schwierig. Im Ergebnis der seinerzeitigen Bearbeitung der Bürgeranliegen war der Bürgerbeauftragte zu der Auffassung gelangt, dass die Bearbeitung im LVwA bei der Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse durch organisatorische und/oder personelle Maßnahmen dringend verbessert werden muss.

An den Bürgerbeauftragten herangetragene Einzelanliegen, aber auch eine beim Petitionsausschuss des Thüringer Landtags bearbeitete Petition, zu der der Ausschuss am 2. Dezember 2021 eine öffentliche Anhörung durchführte⁶, haben aber leider deutlich werden lassen, dass die Situation vor allem im Bereich der medizinischen Berufe immer noch von erheblichen Mängeln geprägt ist.

Die Berufe des Arztes, Zahnarztes und Apothekers sind in der Bundesrepublik stark reglementiert; die Bundesärzteordnung, das Zahnheilkundegesetz und die Bundes-Apothekerordnung machen hier die einschlägigen rechtlichen Vorgaben und sehen ein Anerkennungs- bzw. Zulassungsverfahren zwingend vor. Die uneingeschränkte Berufszulassung heißt Approbation (lat. approbatio, „Billigung“, „Genehmigung“) und ist die staatliche Erlaubnis zur dauernden, eigenverantwortlichen und selbstständigen Berufsausübung, und zwar in ganz Deutschland und von unbeschränkter Dauer. Sie wird erteilt, wenn die ausländische Qualifikation zum Arzt/Zahnarzt/Apotheker gleichwertig zur deutschen Ausbildung ist und die weiteren Voraussetzungen in § 3 Abs. 1 Bundesärzteordnung / § 2 Abs. 1 Zahnheilkundegesetz / § 4 Abs. 1 Bundes-Apothekerordnung erfüllt sind.

Eine eingeschränkte Berufszulassung wird hingegen als „Berufserlaubnis“ bezeichnet. Diese Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufs kann auf Antrag Personen erteilt werden, die eine abgeschlossene Ausbildung für den betreffenden medizinischen Beruf nachweisen; sie kann auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt sowie für maximal zwei Jahre erteilt oder verlängert werden und ist nur in dem Bundesland gültig, wo sie erteilt wurde.

⁴ <https://www.thueringer-allgemeine.de/regionen/erfurt/erfurt-hat-keinen-termin-frei-fuer-einbuengerungswillige-id233943927.html#:~:text=Dabei%20hat%20die%20Bundeskanzlerin%20offenbar,ein%20Erstgespr%C3%A4ch%20im%20Erfurter%20Standesamt.> – Stand: 31.01.2022

⁵ https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/video-589794_zc-1201c59b_zs-4e0ede05.html – Stand: 31.01.2022

⁶ Das Protokoll dieser öffentlichen Anhörung ist abrufbar unter <https://parldok.thueringer-landtag.de/parldok/criteria?back=extendedsearch> (Urheber: Petitionsausschuss, Dokumenttyp: Ausschussberatung-Öffentliche Anhörung) -> 23. Sitzung Petitionsausschuss

Das bedeutet, dass die Approbationsbehörde zunächst die Gleichwertigkeit der abgeschlossenen medizinischen Grundausbildung (Studium und Berufszugang im Herkunftsland) abklären muss. Liegt keine Gleichwertigkeit vor, wird geprüft, ob die Unterschiede ggf. durch einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen werden können. Falls nein, muss der Bewerber eine sogenannte Kenntnis- oder Eignungsprüfung absolvieren.

Im Ergebnis der seinerzeitigen Bearbeitung der Bürgeranliegen war der Bürgerbeauftragte zu der Auffassung gelangt, dass die Bearbeitung im LVwA bei der Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse durch organisatorische und/oder personelle Maßnahmen dringend verbessert werden muss.

Dass dies ein kompliziertes Procedere ist und deshalb eine gewisse Zeit benötigt, ist einleuchtend, zumal die zuständige Behörde zur Sicherstellung der für die Beurteilung unabdingbar nötigen Sach- und Fachkenntnis auch auf Externe und deren Unterstützung angewiesen ist. Die gründliche Prüfung der notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen ist allein aus Gründen der Patientensicherheit unabdingbar. Dennoch kann dies alles die hier praktizierte überlange Verfahrensdauer nicht rechtfertigen. Und es geht schlicht nicht, dass – wie in der Anhörung des Petitionsausschusses beispielsweise vorgetragen – vom TLVwA veröffentlichte Informationen in wichtigen Punkten falsch bzw. missverständlich sind oder gar unzulässig hohe Anforderungen an Antragsteller gestellt bzw. kommuniziert werden⁷. Es liegt auf der Hand, dass dies, gerade auch in

Verbindung mit anderen negativen Erfahrungen (unterbleibende Bestätigung des Erhalts wichtiger, vom Bewerber zugesandter Unterlagen; telefonische Nichterreichbarkeit, Kommunikation in ein „schwarzes Loch“) auf Bewerber zermürend wirken muss. Doch nicht nur das. Bei den – dringend benötigten! – ausländischen Fachkräften leidet vielmehr auch das Ansehen Thüringens insgesamt und macht den Freistaat für sie als Arbeitsort unattraktiv.

Deshalb appelliert der Bürgerbeauftragte an die politischen Akteure und Verantwortlichen in der Verwaltung, hier schnell bessere Bedingungen zu schaffen und lange bekannte Mängel zügig abzustellen. Die nötigen Vorgaben hat der Beschluss des Thüringer Landtags vom 22. April 2021 „Schnellere Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse im medizinischen Bereich“ (Drucksache 7/3207) gemacht.

Brennpunkt 5:

Führerscheinumtausch – Betroffene jagen Terminen nach

Gemäß 3. EU-Führerscheinrichtlinie müssen alle Fahrerlaubnisinhaber über einen Kartenführerschein nach dem seit 19. Januar 2013 gültigen Muster verfügen. Damit die Fahrerlaubnisbehörden die notwendigen Umtauschvorgänge zahlenmäßig bewältigen können, wurde per Verordnung eine zeitliche Staffelung geregelt. Als erstes müssen Fahrerlaubnisinhaber der Jahrgänge 1953 bis 1958 mit Papierführerschein diesen in einen EU-Kartenführerschein umgetauscht haben. Die dafür vorgesehene Frist endete am 19. Januar 2022.

⁷ Vgl. Ausschussprotokoll – Erfahrungsschilderung im Beitrag von Frau Vogtmeier.

Leider mussten im Berichtszeitraum aber viele Bürger bei den zuständigen Führerscheinstellen einem Termin nachjagen (vgl. Fallbeispiel S. 105f.). Nach eigenen Aussagen war die Erfurter Führerscheinstelle im Dezember „nicht arbeitsfähig“ (TLZ v. 28.12.2021). Den Betroffenen ist jedoch rechtlich verbindlich auferlegt, der Umtauschpflicht nachzukommen. In unzählig vielen Fällen konnten sie es aber nicht,

In unzählig vielen Fällen konnten Betroffenen ihrer Umtauschpflicht nicht nachkommen, weil die zuständigen Behörden ihnen keine Termine gaben.

weil die zuständigen Behörden ihnen keine Termine gaben. Das Versäumen der Frist ist für Motorrad- und PKW-Fahrer bußgeldbelegt, bei LKW- und Busführerschein ist die Fristverletzung sogar eine Straftat.

Da die Bürger nicht Gefahr laufen sollten, sich ein Verwarnungsgeld einzuhandeln für eine Teilnahme am Straßenverkehr mit nicht fristgerecht umgetauschtem Führerschein, wenn ein Umtausch pandemiebedingt praktisch kaum möglich war, brachte der Freistaat Thüringen gemeinsam mit den Ländern Sachsen und Sachsen-Anhalt einen Beschlussvorschlag zur Verlängerung der Umtauschfrist um 6 Monate in die Verkehrsministerkonferenz ein. Nachdem dieser Antrag erfolgreich war, beschloss Mitte Januar 2022 auch die Innenministerkonferenz, dass Besitzer nicht rechtzeitig umgetauschter alter Führerscheine, die die Frist 19.01.2022 versäumen/versäumt haben, zunächst nicht mit Sanktionen rechnen müssen. Diese – für die Bürger zweifellos erfreuliche – Verlängerung der Umtauschfrist für die erste Kohorte der Betroffenen ist allerdings nur Symptom-

kurierung und stellt lediglich eine Verschiebung des Problems dar, wenn die Abarbeitungsgeschwindigkeit nicht insgesamt dem Bedarf gerecht wird.

Was haben derlei Mängel in der Verwaltung mit den Grundrechten zu tun?

Verwaltungshandeln bedeutet, abstrakt-generelle rechtliche Regelungen auf den individuellen Einzelfall anzuwenden. Ob die Verwaltung das tut oder nicht, ist ihr nicht freigestellt. Denn das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG) gibt zunächst einmal vor, dass die Verwaltung bindende Gesetze auch tatsächlich ausführt⁸ und den Willen des Gesetzgebers nicht „unterläuft“⁹.

Verwaltungshandeln hat sich zudem in geordneten Verfahren zu vollziehen und für dieses Verfahren gibt es kodifizierte Regeln im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes und den – i.d.R. inhaltsgleichen – Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder. Die dortigen Vorschriften dienen aber nicht nur dem geordneten Vollzug der Gesetze im Rahmen der öffentlichen Verwaltungstätigkeit, sondern vor allem der Wahrung und Durchsetzung der Rechte des Bürgers in einem rechtsstaatlich geordneten Verfahren¹⁰.

Eine zentrale Bestimmung des Verwaltungsverfahrenrechtes lautet: „Das Verwaltungsverfahren ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen.“ (§ 10 Satz 2 VwVfG – wortgleich: ThürVwVfG). Diese Vorgabe beinhaltet auch, dass die Verwaltung so leistungsfähig und wirksam sein muss, dass sie in der Lage ist, das Interesse des Bürgers an einem einfachen und effektiven Verfahren zu befriedigen¹¹. Und trotz der allge-

⁸ Jarass/Pieroth, GG-Komm., Art. 20, Rn 41 unter Verweis auf BVerfGE 25, 216 (228) und BVerfGE 30, 292 (332).

⁹ BVerfGE 56, 216 (241)

¹⁰ BVerfG, NJW 1980, 763 m.w.N.

¹¹ Schwarz, in: Fehling/Kastner/Störmer (Hrsg.), Verwaltungsrecht, VwVfG - VwGO - Nebengesetze, Handkommentar, § 10, Rn 12

meinen Formulierung enthält die Bestimmung des VwVfG nicht nur allgemeine Grundsätze und Programmpunkte, sondern ist unmittelbar geltendes Recht, das Befugnisse der Behörde und Rechte der Beteiligten begründet¹².

Die Behörden müssen also die ihnen übertragenen Aufgaben grundsätzlich alsbald erledigen und die bei ihnen anhängigen Fälle alsbald, jedenfalls aber binnen angemessener Frist entscheiden¹³. Das gebietet für den Regelfall schon der Grundsatz der Verwaltungseffizienz. Außerdem betrifft das Gebot der alsbaldigen Aufgabenerledigung vor allem auch das Rechtsstaatsprinzip und die in der Sache betroffenen subjektiven Rechte, insbesondere auch Grundrechte, des Antragstellers¹⁴, wenn bzw. soweit es sich um Verwaltungsverfahren auf Antrag eines Bürgers, z.B. auf Erteilung einer baurechtlichen oder gewerberechtlichen Erlaubnis handelt.,

Allgemeine Arbeitsüberlastung der Behörde, Ausfälle infolge von Urlaub, Erkrankung usw. rechtfertigen grundsätzlich Verzögerungen nicht, weil die Behörde, u.U. auch die höhere Aufsichtsbehörde hier für Abhilfe sorgen muss¹⁵. Die Grundrechte beeinflussen letztlich auch das Verfahrensrecht, insoweit es für einen effektiven Grundrechtsschutz Bedeutung hat. Der Grundrechtsschutz ist auch durch die Gestaltung von Verfahren zu bewirken¹⁶. Das gilt insbe-

sondere für Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einem Beruf oder ein ganzes Berufsfeld ist¹⁷.

Mit anderen Worten: In Ausgestaltung ihrer Organisations- und Personalhoheit hat die öffentliche Verwaltung dafür zu sorgen, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben mit den ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen ordentlich und zügig erledigt.

Der zweite Qualitätsmaßstab an Verwaltung: berechnigte Erwartungen der Bürger

Die Frage nach den Erwartungen der Bürger ist keineswegs belanglos. Schließlich hängen Zufriedenheit oder Frustration auch damit zusammen, was der einzelne von der Behörde erwartet. Der alte Satz „Wer nichts erwartet, wird nicht enttäuscht“ gilt auch hier. Umgekehrt können die Erwartungen von Bürgern an die Verwaltung so hoch bzw. unrealistisch sein, dass Frust und Enttäuschung gleichsam vorprogrammiert sind. Der Qualitäts-Check, dem sich öffentliche Verwaltung stellen muss, hängt also auch mit dem zusammen, was die erwarten, die sie in Anspruch nehmen.

¹² Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, Kommentar, 20. Aufl., § 10, Rn 1, m. Nw.

¹³ Widrigenfalls stellt das Recht das Mittel der Untätigkeitsklage (§ 75 VwGO) und das Rechtsinstitut der sog. Genehmigungsfiktion bereit, das in Deutschland schon seit längerem aus einigen Spezialgesetzen bekannt ist, auf Grundlage von Art. 13 Abs. 4 der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie durch das 4. VwVfGÄndG v. 11.12.2008 als § 42a aber auch in das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht übernommen wurde.

¹⁴ Ramsauer, a.a.O., Rn 18

¹⁵ Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, Kommentar, § 10, Rn 19a, 20. Aufl.

¹⁶ Siehe BVerfGE 84, 34 (45 f.); 84, 59 (72 f.)

¹⁷ Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu in einem Kammerbeschluss (Az. 1 BvR 1315/97) festgestellt: „(...) Art. 12 Abs. 1 stellt auch Anforderungen an das Prüfungsverfahren. Dieses muß so ausgestaltet sein, daß es binnen angemessener Zeit durchgeführt wird. Welcher Zeitraum insoweit angemessen ist, läßt sich nicht generell festlegen. Dessen Dauer wird vom Fachgebiet, von dem erforderlichen personellen, materiellen und organisatorischen Aufwand sowie von der Zahl der Examenskandidaten abhängen. Jedenfalls ist der Bedeutung des Grundrechts aus GG Art. 12 Abs. 1 bei der Gestaltung des Prüfungsverfahrens auch dadurch Rechnung zu tragen, daß die Wartezeit den einzelnen Prüfungsanwärter nicht unzumutbar belastet. (...) Die Verwaltung muß grundsätzlich dafür Sorge tragen, daß Prüfungen ohne unnötige Verzögerungen abgenommen werden können. Sie hat es in der Hand, das Prüfungsverfahren so auszugestalten, daß sie diese Anforderung mit den ihr zur Verfügung stehenden Kapazitäten erfüllen kann.(...)“

Was erwarten nun aber die Bürger, wenn sie es mit der öffentlichen Verwaltung, der „Implementationsinstanz des politischen Systems“¹⁸, zu tun bekommen? Auskunft gibt eine vom Statistischen Bundesamt im Auftrag der Bundesregierung alle zwei Jahre durchgeführte Befragung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen, wie zufrieden sie mit den behördlichen Dienstleistungen in Deutschland sind und wie sie die Zusammenarbeit mit Behörden und Ämtern bei bestimmten Ereignissen wahrnehmen¹⁹. Danach sind Bürgerinnen und Bürgern die Faktoren Wartezeit, gesamte Verfahrensdauer, Information zu Verfahrensschritten, Information über den weiteren Ablauf, Zugang zur richtigen Stelle, Fachkompetenz und Vertrauen in die Behörde für ihre Gesamtzufriedenheit besonders wichtig²⁰. Eine andere Untersuchung²¹ benennt folgende Kriterien, an Hand derer Bürger Verwaltungskontakte positiv bewerten: Hohe Servicequalität (freundliches und hilfsbereites Verwaltungspersonal, Effizienz, keine Wartezeiten und zügige Verwaltungsprozesse), Gefühl eigener bürokratischer Kompetenz, Fairness und Gerechtigkeit, Transparenz und Verständlichkeit, Zurechenbarkeit, Verantwortlichkeit, Fachkompetenz und Professionalität, Rechtmäßigkeit sowie Regelbindung und Berechenbarkeit, Handlungsspielräume sowie keine Willkür und Korruption.

Diese für die Bürgerinnen und Bürger und ihre Zufriedenheit mit behördlichen Dienstleistungen überdurchschnittlich relevanten Aspekte kann man als ihre im allgemeinen Sinn berechtigten Erwartungen an eine öffentliche Verwaltung beschreiben. Hier entscheidet sich die Frage nach der Qualität einer (gut funktionierenden) Verwaltung.

Es brennt

Der Blick auf die oben benannten Beispiele macht deutlich: es brennt. Es brennt, weil weder die rechtlichen Vorgaben noch die berechtigten Erwartungen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger erfüllt werden.

Die Gefahren, die von den negativen Erfahrungen ausgehen, betreffen im Grunde die Akzeptanz des demokratischen Rechtsstaats. Den Weg dorthin – die möglichen „Reaktionsketten“ auf Seiten der Bürger – beobachte ich immer wieder. Aus meiner Erfahrung lassen sich Grundlinien benennen, die sich mehr oder weniger offen zeigen. Ich verstehe dabei die Interaktion zwischen konkret betroffenen Bürgern und dem behördlichen Gegenüber als Kommunikationsgeschehen.

Ist die Behörde nicht erreichbar, reagiert sie nicht oder bleibt die erwartete „Antwort“ auf den Antrag aus, so steht wohl zunächst die Enttäuschung am Beginn. Nicht selten erlebe ich dabei zunächst auch eine gewisse Unsicherheit dahingehend, ob die Erwartungen an die Verwaltung richtig sind. Die Unsicherheit ist auch dann besonders groß, wenn vom Fortgang des Verwaltungshandelns die Befriedigung zentraler Bedürfnisse (Existenzsicherung, Berufsausübung) abhängt. Wenn dann noch die Einflussmöglichkeiten auf den Fortgang des Verwaltungshandelns (Anrufen, Nachfragen, unbeantwortete E-Mails usw.) eingeschränkt bzw. nicht vorhanden sind oder erfolglos bleiben, wächst das Gefühl der Ohnmacht und Hilflosigkeit.

¹⁸ D. Strümgmann, Akzeptanz der öffentlichen Verwaltung bei Bürgerinnen und Bürgern. Eine Analyse der Erklärungsfaktoren von Einstellung und Verhalten, 2020, S. 435

¹⁹ https://www.amtlich-einfach.de/DE/Home/home_node.html – Stand: 31.01.2022

²⁰ https://www.amtlich-einfach.de/DE/Ergebnisse/Buerger2019/Ergebnisse_Ueberblick_node.html – Stand: 31.01.2022

²¹ D. Strümgmann, a.a.O., S. 187.

Eine Konfliktlösung (allein) auf dem Rechtsweg (Widerspruch, gerichtliches Verfahren) stellt dann aber nach meiner Erfahrung für viele Betroffene keine Perspektive dar. Die Gründe dafür sind vielfältig: Zum einen gibt es oft ein großes Wissensgefälle, wenn es z. B. darum geht, die verfahrensrechtlichen Möglichkeiten zu erkennen, wenn eine Behörde nicht antwortet, kein Termin in der Behörde vereinbart werden kann oder wenn Prüfungstermine nicht benannt werden (siehe Beispiele oben).

Zum anderen versperrt der Blick auf das mit einem rechtlichen Verfahren verbundene Risiko den Weg. Dabei ist keineswegs nur das finanzielle Risiko gemeint. Die (oft erwartbar große) Dauer von Gerichtsverfahren stellt für die Bürgerinnen und Bürger ein Problem dar, so dass ein rechtliches Verfahren nicht als Konfliktlösung in Betracht kommt. Außerdem klagen bspw. ausländische Ärzte ihre Rechte gegenüber dem Landesverwaltungsamt in der Regel nicht ein, weil sie die mit einem solchen Verfahren verbundene Stigmatisierung fürchten. Der Ausweg für die Betroffenen besteht dann eher darin, dass sie ihren Antrag in Thüringen zurückziehen und es in einem anderen Bundesland erneut versuchen²². Von vielen Bewerbern für die Heilpraktikerprüfung (siehe oben) wurde mir gegenüber zudem die Sorge geäußert, dass das Einklagen eines Prüfungstermins zu einer Benachteiligung bei der Prüfung selbst führen könnte. Angesichts der Tatsache, dass hier Prozessgegner und Prüfungsinstanz identisch sind (Gesundheitsamt Erfurt), ist dies menschlich nachvollziehbar.

So bleibt die Wahrnehmung, der Behörde hilflos ausgeliefert zu sein. Dieser Erfahrung wohnt – je länger sie fortwährt und

je existentieller die damit verbundenen Grundbedürfnisse sind und je deutlicher das Missverhältnis zwischen den (berechtigten) Erwartungen und der erlebten Verwaltungswirklichkeit hervortritt – ein höchst gefährliches Moment inne: der grundlegende Zweifel am Funktionieren des demokratischen Rechtsstaats. Es wird also nicht mehr (nur) der handelnde Verwaltungsmitarbeiter oder die Behörde kritisch beurteilt, sondern „das ganze System“ (die Bürokratie, der Staat, die Demokratie, die Politik, die da oben) wird in Frage gestellt. Je nach persönlicher Verfasstheit der Betroffenen treten Wut oder Verachtung, aber auch innerer Rückzug oder Verzweiflung hinzu.

Abstrakter ausgedrückt: Der Bürger erlebt staatliche Institutionen im direkten Kontakt auf der unteren Ebene der Exekutive. Dort wird Staat für ihn in einer Weise spürbar, dass die Interaktionen und Interaktionsergebnisse sich auf seine Lebensqualität auswirken²³. So verwundert es nicht, dass die Bewertung der persönlichen Kontakterfahrungen der Bürgerinnen und Bürger mit den Behörden ein zentraler Einflussfaktor für die Akzeptanz öffentlicher Verwaltung ist²⁴.

Erfahrungen mit der öffentlichen Verwaltung, mit den Behörden als Kontaktinstanzen des Staates, wirken sich insofern auf die Einstellung zur Politik insgesamt aus, können sogar handlungsanleitend wirken und schlagen sich folglich auch auf das allgemeine Bild des Staates, inklusive aller Instanzen der Demokratie nieder²⁵. Wenn aber die Bewertung der öffentlichen Verwaltung die Einstellung der Bürger zum Staat insgesamt beeinflusst, ist das nicht nur von akademischer, sondern auch von politischer Relevanz²⁶.

²² Eine Kandidatin für die Heilpraktikerprüfung äußerte sich mir gegenüber ähnlich und formulierte, dass sie sich angesichts der in Thüringen aktuellen Wartezeit auf einen Prüfungsplatz von 2 ½ Jahren nur durch einen Umzug die realistische Chance auf Ablegen der Prüfung erhalten könne.

²³ Feick, J./Mayntz, Bürger im bürokratischen Staat: Repräsentative Beurteilungen und Handlungseinschätzungen, in: Die Verwaltung 4 (1982), S. 409

²⁴ Strüngmann, a.a.O., S. 463

²⁵ Strüngmann, a.a.O., S. 9

²⁶ Strüngmann, ebd.

Die Feststellung des amtierenden Bundespräsidenten „Jeder, der sich abwendet, fehlt der Demokratie.“ gilt es deshalb auch und gerade dort ernst zu nehmen, wo sich der Bürger/die Bürgerin auf der Ebene der Verwaltung mit dem Staat im Konflikt befindet.

So appelliere ich dringend an die Landesregierung und begleitend an die parlamentarische Kontrolle der Exekutive, hinsichtlich der benannten Brennpunkte aktiv zu werden, denn: Dort, wo es brennt, braucht es dringend den Einsatz derer, die den Brand löschen können. Und es ist Eile geboten, weil von dem Feuer eine Gefahr ausgeht, die weit über den eigentlichen Brandherd hinausreichen kann.

Problemanzeigen an den Petitionsausschuss des Thüringer Landtags

Gemäß § 1 Abs. 4 S. 2 ThürBÜBG unterrichtet der Bürgerbeauftragte den Petitionsausschuss monatlich über seine Arbeit. Diese Gelegenheit nutzt der Bürgerbeauftragte regelmäßig, um auf z. T. dringende Probleme oder Mängel hinzuweisen, die ihm durch aktuelle Bürgeranliegen bekannt geworden sind. Im Berichtsjahr 2021 trug er dem Petitionsausschuss u.a. folgende Problemanzeigen vor:

Härtefallregelung nach Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

(Januar 2021)

Auch nach Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Thüringen zum 01. Januar 2019 beschäftigt das Thema noch zahlreiche Bürger. So haben sich in den vergangenen Wochen mehrere Bürgerinnen und Bürger mit Fragen zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen an den Bürgerbeauftragten gewandt. Diesen war die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für den in den Jahren 2017 und 2018 erfolgten grundhaften Ausbau angekündigt worden. Gemäß der Vorabinformation sollen diese Bürger Beiträge in Höhe von bis zu 9.200,- € zahlen.

In Anbetracht dessen baten die Bürger neben der Beantwortung von grundstücksspezifischen Fragen auch um eine Prüfung der Rechtmäßigkeit der angekündigten Beitrags-

erhebung dahingehend, ob und wenn ja, mit welcher Begründung nach einer vom Thüringer Gesetzgeber zwischenzeitlich beschlossenen Abschaffung der Straßenausbaubeiträge nun noch immer eine Zahlung derselben und dass in der eingangs benannten Höhe von ihnen verlangt werde. Aus der vom Bürgerbeauftragten eingeholten Stellungnahme der Kommune ging hervor, dass die sachliche Beitragspflicht für die hier gegenüber den Bürgern abzurechnende Baumaßnahme zum 31.12.2018 bereits entstanden war, weshalb die Beitrags-erhebung (die Beitragsbescheide waren Ende 2020 auch bereits ergangen) auch grundsätzlich nicht zu beanstanden sei.

So wandte sich ein Bürger hilfesuchend an den Bürgerbeauftragten, der zur Zahlung von Straßenausbaubeiträgen in Höhe von insgesamt über 32.000,- € aufgefordert worden war.

Allerdings stellt sich für die betroffenen Bürger (und auch aus Sicht des Bürgerbeauftragten) gerade wegen der hier zum Tragen kommenden Beitragshöhen wiederum die Frage nach der Härtefallregelung, deren Einrichtung in Thüringen im Kontext mit der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge vom Parlament angekündigt worden war. Mit dieser Leistung könnten einerseits die von Beitragserhebungen auch nach Abschaffung der Straßenausbaubeiträge noch betroffenen Bürgerinnen und Bürger entlastet werden und andererseits könnte den Bedürfnissen der Kommunen nach verlässlicher Finanzausstattung für eine leistungsstarke kommunale Infrastruktur in dieser „Übergangszeit“ Rechnung getragen werden.

Im weiteren Verlauf des Jahres wandten sich weitere in ähnlicher Weise betroffene

Bürgerinnen und Bürger an den Bürgerbeauftragten. Zwei Fälle seien hier konkreter vorgestellt:

So wandte sich ein Bürger hilfeschend an den Bürgerbeauftragten, der zur Zahlung von Straßenausbaubeiträgen in Höhe von insgesamt über 32.000,- € aufgefordert worden war. Dies zum einen für sein Wohngrundstück und zum anderen für sein Ackergrundstück, welche beide an der ausgebauten Straße anliegen. Eine weitere Bürgerin wurde allein für die Nebenanlagen ihres landwirtschaftlich genutzten Grundstücks, welches an einer Landesstraße anliegt, zur Zahlung eines Straßenausbaubeitrages in Höhe von knapp 5.000,- € veranlagt.

Da die Beitragsforderungen in beiden Fällen nach Prüfung der Beitragsbescheide durch den Bürgerbeauftragten rechtlich nicht zu beanstanden waren (insbesondere war auch hier die sachliche Beitragspflicht bereits zum 31.12.2018 entstanden), konnten die Bürger lediglich darauf verwiesen werden, dass in Thüringen zwar die Einrichtung eines Härtefallfonds diskutiert werde, selbiger aber noch nicht eingerichtet worden sei. Soweit die Bürger dies wünschten, wurde ihr Anliegen als Beschwerde bzw. Bitte zur Gesetzgebung an den Petitionsausschuss des Thüringer Landtags weitergeleitet. Dies letztlich auch mit dem Ziel, gegenüber den im Petitionsausschuss vertretenen Abgeordneten deutlich zu machen, welche Konstellationen in der Praxis auch nach Abschaffung der Straßenausbaubeiträge noch auftreten können.

In den weiteren Gesprächen im Petitionsausschuss erinnerte der Bürgerbeauftragte wiederholt an die parlamentarische Initiative zum Härtefallfonds. Er wies auch darauf hin, dass neue Probleme entstehen würden, je später der Hilfsfonds eingerichtet werden würde, da zwischenzeitlich immer mehr

betroffene Bürgerinnen und Bürger ihren nach der Abschaffung beschiedenen Straßenausbaubeitrag bezahlt hätten. Im Sinne der Gleichbehandlung müssten auch diesem Personenkreis Leistungen aus dem Härtefallfonds zustehen. Die „Rückrechnungen“ seien keinesfalls komplikationsfrei zu bewerkstelligen. Würde deshalb dieser Personenkreis (die, die schon bezahlt haben) nicht mehr vom Härtefallfonds profitieren, entstünde eine neue „Stichtagsregelung“, die nachvollziehbar als ungerechte Ungleichbehandlung empfunden werden würde.

Corona – Impftermine

(Januar 2021)

Nach der Entwicklung eines Impfstoffes gegen das Corona Virus wurde zu Beginn des Berichtsjahres in Thüringen die Möglichkeit eines zentralen Impfterminvergabesystems geschaffen. Verantwortlich für deren Durchführung war die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen (KVT). Dabei gestaltete sich der Versuch einer Terminvereinbarung vor allem für die zunächst priorisierten betagten Bürger und Bürgerinnen aber teilweise extrem schwierig. Deshalb schrieb der Bürgerbeauftragte an den Petitionsausschuss:

Weil es ihr bislang nicht gelungen ist, einen Impftermin zu vereinbaren, hat sich eine ältere Bürgerin an mich gewandt. Sie sei über 80 Jahre alt und gehöre damit zum Kreis derer, die vorrangig geimpft werden sollen. Allerdings sei die für eine Terminvereinbarung in den Medien genannte Telefonnummer 116117 entweder besetzt oder es werde in einer automatischen Ansage auf eine Terminvereinbarung via Internet verwiesen. Insbesondere über Letzteres

ist die betroffene Frau sehr verärgert, da man von Menschen ihrer Generation nicht verlangen könne, einen Internetzugang vorzuhalten und auch mit diesem umgehen zu können. Deswegen hat sie mich sehr eindringlich gebeten, an geeigneter Stelle dafür zu sensibilisieren, dass Menschen in ihrer Lebenssituation – auch im Vergleich zu stationär betreuten Mitbürgern – nicht zurückbleiben. Dieser Bitte möchte ich hiermit entsprechen und Ihnen das Anliegen der Bürgerin, das m. E. keinesfalls einen Einzelfall darstellt, zur Kenntnis bringen. Denn: Nach einem Beitrag im Freien Wort vom 15.01.2021 werden 80 % der Pflegebedürftigen zu Hause betreut. Insofern stellt sich das von der Bürgerin benannte Problem aus meiner Sicht für große Teile der älteren Generation. Ich bitte Sie, im Rahmen Ihres parlamentarischen Wirkens auf eine Verbesserung der Situation hinzuwirken.

Dieser Bitte möchte ich hiermit entsprechen und Ihnen das Anliegen der Bürgerin, das m. E. keinesfalls einen Einzelfall darstellt, zur Kenntnis bringen.

Außerdem trug der Bürgerbeauftragte Mitte Februar in diesem Sachkontext dem Petitionsausschuss Folgendes vor:

Weil sein 87-jähriger Vater sich gegen Corona impfen lassen möchte, in seiner Mobilität jedoch so eingeschränkt ist, dass er kein Impfzentrum aufsuchen kann, hat sich ein Bürger an mich gewandt. Bisher gibt es offensichtlich keine Lösung für eine häusliche Impfung oder einen geeigneten Krankentransport von häuslich gepflegten Personen höchster Priorität zu einem Impfzentrum. Hinzu kommt, dass sich MitarbeiterInnen mobiler Pflegedienste derzeit selbst um einen – momentan gar nicht verfügbaren –

Impftermin kümmern müssen. Sie erhalten nämlich nicht wie ihre in Pflegeeinrichtungen tätigen BerufskollegInnen ein Impfangebot durch mobile Impfteams. Da auch pflegende Angehörige nicht der Rubrik mit höchster, sondern nur mit hoher Priorität zugeordnet sind, bedeutet dies für häuslich gepflegte über 80-jährige aufgrund der regelmäßig notwendigen Kontakte zum Pflegedienst und pflegenden Angehörigen ein deutlich erhöhtes Infektionsrisiko. Darin sehe ich eine gravierende Benachteiligung für diese besonders gefährdete Bevölkerungsgruppe. Da die Pflege in Deutschland nach wie vor ganz überwiegend im häuslichen Umfeld stattfindet und damit eine außerordentlich wichtige gesellschaftliche Aufgabe von Angehörigen und mobilen Pflegediensten übernommen wird, sehe ich hier dringenden Handlungsbedarf.

Folgende Punkte sind dabei für mich prioritär zu klären:

- Transport von immobilen Personen zu den Impfzentren
- Koordiniertes bzw. zentral organisiertes Impfangebot für Mitarbeiter mobiler Pflegedienste
- Einstufung von pflegenden Angehörigen in die höchste Priorität.

Im weiteren Verlauf der Entwicklung forderte der Bürgerbeauftragte die Einrichtung einer „Warteliste“ insbesondere für ältere Menschen. Damit sollte die Möglichkeit eröffnet werden, dass die in o. g. Weise Betroffenen sich hätten hier anmelden können, um dann von den Impfzentren bzgl. einer Terminvereinbarung kontaktiert zu werden.

Der Sachverhalt und das Problem wurden in zahlreichen parlamentarischen Debatten erörtert und insbesondere in den Beratungen des Sozialausschusses intensiv diskutiert. Außerdem hat der Bürgerbeauftragte zahlreiche Petitionen zu diesem Thema

an den Petitionsausschuss des Thüringer Landtags weitergeleitet.

Umsetzungsprobleme des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG)

(Februar 2021)

Bis zum Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Neuordnung des Wasserwirtschaftsrechts vom 28. Mai 2019 hatten den Bürgerbeauftragten viele Anliegen erreicht, die die grundsätzliche Thematik der Abwasserentsorgung in Thüringen betrafen. Häufig ging es dabei insbesondere um die in kleineren Ortslagen geplante dezentrale Entsorgung, die von den Bürgern häufig moniert wurde. Die betroffenen Bürger hatten damals vielfach gegen diese dezentralen Entsorgungslösungen – und die in ihren Augen damit verbundene „Privatisierung“ der Aufgabe – argumentiert. Betroffene fühlten sich mit der Errichtung, den damit verbundenen Kosten und der Sicherstellung des einwandfreien Betriebs einer eigenen Grundstückskläranlage überfordert und hatten die Wahrnehmung, dass Zweckverbände die eigentlich ihnen zukommende Aufgabe der Abwasserentsorgung auf die Bürger abwälzen wollen.

Nach Eindruck des Bürgerbeauftragten konnte ein Großteil dieser vor Ort bestehenden Probleme durch die in § 47 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Wassergesetzes aufgenommene Regelung, wonach Abwasser aus Siedlungsgebieten (Ortschaften oder Ortsteile) durch Abwasseranlagen des Abwasserbeseitigungspflichtigen zu entsorgen ist, wenn das Siedlungsgebiet mehr als 200 Einwohner umfasst, bereits im Sinne der Bürger gelöst werden.

Allerdings stellen sich auch weiterhin Probleme, die durch die Neuregelung des Wasserrechtes in Thüringen nach Ansicht des Bürgerbeauftragten noch nicht zufriedenstellend erfasst sind. Am Beispiel eines Bürgeranliegens soll dies deutlich gemacht werden.

Der Ortsteilbürgermeister einer kleinen Ortschaft im Thüringer Wald mit ca. 150 Einwohnern hatte sich bezüglich der dortigen Abwasserentsorgung mit nachfolgendem Anliegen an den Bürgerbeauftragten gewandt:

Lt. dem Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) des für die Abwasserentsorgung dieser Ortschaft zuständigen Zweckverbandes sollte das auf den dortigen Grundstücken anfallende Abwasser dauerhaft dezentral entsorgt werden. Deshalb waren die dortigen Grundstückseigentümer aufgefordert worden, die Grundstücksentwässerungsanlagen mit einer Kleinkläranlage zu versehen bzw. umzurüsten, die dem Stand der Technik entspricht.

Diese Vorgehensweise sei, so der Ortsteilbürgermeister, zwar grundsätzlich nachvollziehbar, begegne aber in der praktischen Umsetzung vor Ort aus seiner Sicht erheblichen Bedenken. Denn zum einen würden einige der 60 Haushalte der Ortschaft nur aus jeweils einer Person bestehen. Dies habe zur Folge, dass die geforderte vollbiologische Grundstückskläranlage mangels hinreichender Eintragsmenge faktisch nicht funktionieren würde. Zum anderen könne auf einigen Grundstücken bereits aus baulichen Aspekten heraus keine Kleinkläranlage errichtet werden. So würde sich die bisherige Grundstücksentwässerungsanlage bei einigen Grundstücken aus Platzgründen aktuell unter dem Wohnhaus befinden. In Anbetracht dieser Ausgangslage warb der Ortsteilbürgermeister dafür, für diese Orts-

lage eine vom Zweckverband betriebene dezentrale Gruppenlösung in Betracht zu ziehen.

Um dem Ortsteilbürgermeister bei seinem aus Sicht des Bürgerbeauftragten durchaus nachvollziehbaren Anliegen behilflich zu sein, hatte der Bürgerbeauftragte den Sachverhalt dem zuständigen Zweckverband geschildert und um Prüfung und Rückäußerung hierzu gebeten. Insbesondere hatte er um eine Zuarbeit dahingehend gebeten, ob in Anbetracht der von dem Ortsteilbürgermeister bezogen auf die Ortslage geschilderten Umstände eine vom Zweckverband betriebene Gruppenlösung oder auch eine andere diese Umstände berücksichtigende Variante in Betracht kommen könnte.

Hierauf teilte der Zweckverband u.a. mit, dass eine Gruppenlösung, d.h. vom Verband betriebene Kleinkläranlagen, nicht vorgesehen seien, da weder die Notwendigkeit gesehen werde noch das entsprechende Personal dafür vorgehalten sei. Die Sorge der betroffenen Bürger, dass eine vollbiologische Kleinkläranlage wegen fehlendem Frachteintrag gegebenenfalls nicht ordnungsgemäß funktioniere, sah der Zweckverband aber als berechtigt und bot diesen Bürgern die Möglichkeit, eine abflusslose Grube nach dem Stand der Technik als Übergangslösung bis zum Zeitpunkt der Nutzungsänderung zu errichten. Hier verwies der Zweckverband aber auch darauf, dass diese für den Eigentümer mit Abstand die teuerste Variante der Abwasserentsorgung sei.

Da diese Antwort des Zweckverbandes aus Sicht des Bürgerbeauftragten unbefriedigend war und der Problematik als solcher nicht gerecht wurde, schilderte der Bürgerbeauftragte dieses Anliegen auch dem Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) und bat um Prüfung,

ob unter Beachtung der von dem Ortsteilbürgermeister geschilderten Ausgangslage vor Ort Ansätze für eine Lösung im Sinne des Vorbringens gesehen werden. (Eine Rückantwort stand zum Zeitpunkt des Berichts an den Petitionsausschuss allerdings noch aus. Im April informierte das Ministerium dann lediglich darüber, dass die Vorgehensweise des Zweckverbandes „wasserrechtlich nicht zu beanstanden“ sei und dort, wo z. B. Platzprobleme bestünden, private Gruppenlösungen öffentlich gefördert werden könnten.)

Diese Vorgehensweise sei, so der Ortsteilbürgermeister, zwar grundsätzlich nachvollziehbar, begegne aber in der praktischen Umsetzung vor Ort aus seiner Sicht erheblichen Bedenken.

Das geschilderte Anliegen stellt aus Sicht des Bürgerbeauftragten sicher keinen Einzelfall dar. Hier wird beispielhaft deutlich, dass sich auch oder vielleicht gerade bei der Entsorgung in Ortschaften mit einer Einwohnerzahl mit weniger als 200 Probleme stellen können, die bei einer globalen Betrachtung der Abwasserentsorgung nicht unbeachtet bleiben dürfen.

Zwar hat der Gesetzgeber in § 47 Abs. 3 des Thüringer Wassergesetzes die Möglichkeit vorgesehen, dass auch Abwasser aus Siedlungsgebieten, in denen weniger als 200 Einwohner erfasst sind, durch Abwasseranlagen des Abwasserbeseitigungspflichtigen nach Absatz 1 zu beseitigen ist. Dies allerdings ausschließlich unter der Voraussetzung, dass dies aus wasserwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Davon ausgehend, dass wasserwirtschaftliche Gründe bei dem geschilderten Anliegen nicht relevant sein dürften, kann es jedoch

auch nicht erklärter Wille des Gesetzgebers sein, dass in kleineren Ortschaften beispielsweise bei Ein-Personen-Haushalten das Vorhalten einer abflusslosen Grube mangels Alternativen eine Dauerlösung darstellt.

Da das Land Thüringen nach dem Ablauf von drei Jahren seit dem Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Neuordnung des Wasserwirtschaftsrechts unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände ohnehin beabsichtigt, die Auswirkungen der Regelungen des Absatzes 3 auf die Entwicklungen der Abwasserentsorgung, insbesondere im ländlichen Raum und im Hinblick auf den erreichten Anschlussgrad an die öffentliche Abwasserentsorgung, zu prüfen (§ 47 Abs. 4 ThürWG), machte der Bürgerbeauftragte die Abgeordneten auf diese Problematik aufmerksam und bat um Beachtung besonders folgender Aspekte:

1. Bereits jetzt sollte geprüft und im Sinne der betroffenen Orte entschieden werden, dass die im Beispiel genannte Unmöglichkeit des Betreibens einer vollbiologischen Kleinkläranlage dann als wasserwirtschaftlicher Grund im Sinne des § 47 Abs. 3 Thüringer Wassergesetz Berücksichtigung findet, wenn eine größere Anzahl der Haushalte davon betroffen ist. Gegebenenfalls könnte auch ein entsprechender Ausnahmetaband gesetzlich normiert werden.
2. In der Planung und zeitlichen Umsetzung der derzeit geltenden Regelungen sollte die Situation vermieden werden, dass ein Teil der Haushalte eines Ortes jetzt vollbiologische Kleinkläranlagen errichtet und später dann doch eine (dezentrale) öffentliche Entsorgung (mit entsprechenden Herstellungsbeiträgen für die Bürgerinnen und Bürger) erfolgt.

Eine Information über das Aufgreifen dieses Hinweises oder die evtl. weitere Auseinandersetzung im parlamentarischen Raum lag dem Bürgerbeauftragten zum Redaktionsschluss dieses Berichts noch nicht vor.

Rentenansprüche aus Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR

(Mai 2021)

Durch Medienberichte aufmerksam geworden, hatte sich im April eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern mit Anliegen rund um das Thema Rentenansprüche in Bezug zur DDR-Zeit an den Bürgerbeauftragten gewandt.

So hatten Bürger, die ihren Rentenbescheid erhalten hatten, Fragen zur Berücksichtigung ihrer zu DDR-Zeiten erworbenen Rentenansprüche aus Zusatzversorgungssystemen, wie z. B. der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR). Da diese Renten seitens der Versicherungsträger in eine Gesamtberechnung einfließen und in aktuellen Rentenbescheiden oftmals nicht separat und ohne weiteres nachvollziehbar ausgewiesen werden, entstehen bei den Bürgerinnen und Bürgern häufig Zweifel an deren tatsächlicher Berücksichtigung. So wies ein Bürger darauf hin, dass „von jedem Versicherten doch unterschiedliche Versichertenbeiträge geleistet wurden, das müsste doch für jeden Einzelnen auch im Rentenbescheid nachvollziehbar dargestellt werden.“

Daneben schilderten Bürger mit Lücken im Versicherungsverlauf auch die Schwierigkeiten, die ihnen begegnen, wenn die von der Rentenversicherung geforderten Nach-

weise einer in der DDR ausgeübten versicherungspflichtigen Tätigkeit nicht vorgelegt werden können. So sind manche Bürger nicht mehr im Besitz ihres „SV-Ausweises“, dem grünen Versichertenbuch aus DDR-Zeiten. Die Aufbewahrungsfristen für Lohnunterlagen in den Betrieben sind jedoch längst abgelaufen.

Da diese Renten in eine Gesamtberechnung einfließen und in aktuellen Rentenbescheiden oftmals nicht separat und ohne weiteres nachvollziehbar ausgewiesen werden, entstehen bei den Bürgerinnen und Bürgern häufig Zweifel an deren tatsächlicher Berücksichtigung.

Aus den verschiedenen Anliegen wurde erkennbar, dass es noch zahlreiche Rechtsstreitigkeiten zwischen Bürgern und den Rentenversicherungsträgern bezüglich der Anerkennung einzelner Rentenansprüche (z. B. Intelligenzrente) gibt, wobei hier teilweise seit Jahrzehnten Prozesse geführt werden.

Auch das Schicksal des „Fonds für Härtefälle im Rentenüberleitungsprozess“ beschäftigte viele Bürger und Bürgerinnen. Bei der Rentenüberleitung kam es zu Überführungslücken und für einzelne Gruppen (z. B. in der DDR geschiedene Frauen) auch zu unbilligen Härten. Seit 2018 gibt es diesbezügliche Bemühungen des Bundes gemeinsam mit den Ländern, diese mit der Überleitung der DDR-Rentensystematik in das gesamtdeutsche System entstandene Unwucht durch die Errichtung eines Fonds auszugleichen. Die hierfür eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe hatte sich zwar zwischenzeitlich dem Grunde nach für die Errichtung eines solchen Fonds aus-

gesprochen. Vor einer Umsetzung müssten jedoch noch die notwendigen politischen Entscheidungen getroffen werden.

Diese mahnte der Bürgerbeauftragte gegenüber den Thüringer Abgeordneten an, denn die Frustration der Betroffenen, von denen manche seit Jahrzehnten um Anerkennung kämpfen, war in vielen der vorgetragenen Anliegen sehr deutlich zu spüren.

Dr. Herzberg machte deutlich: Die Bürgerinnen und Bürger wünschen sich hier schnelle Entscheidungen, damit denjenigen, die möglicherweise anspruchsberechtigt wären und die oft schon im sehr fortgeschrittenen Alter sind, überhaupt noch Hilfen aus dem Fonds zuerkannt werden können.

Durch Reaktionen von einzelnen Abgeordneten wurde dem Bürgerbeauftragten signalisiert, dass man die Dringlichkeit der Problematik wahrnimmt und bemüht ist, die Thüringer Vertretung in der o.g. Bund-Länder-Arbeitsgruppe dahingehend zu bestärken, dass zeitnah auch Ergebnisse vorliegen werden.

Gastschulanträge und die besondere Berücksichtigung der Corona Situation

(Juni 2021)

Ausgehend von mehreren Bürgeranliegen zum Thema „Gastschulantrag“ machte der Bürgerbeauftragte die Abgeordneten im Petitionsausschuss auch auf eine in diesem Jahr besondere Situation aufmerksam:

In den letzten Wochen mehren sich immer mehr die Berichte über die Auswirkungen,

die die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen auf Kinder und Jugendliche haben. Nur beispielhaft möchte ich auf den Bericht des Deutschen Jugendinstituts „Kind sein in Zeiten von Corona“ (https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2020/Ergebnisbericht_Kind-sein_Corona_2020.pdf) hinweisen.

Unter „normalen“ Bedingungen kann davon ausgegangen werden, dass alle Kinder diese Herausforderungen in der Regel gut meistern.

Durch die Diskontinuität bei der Betreuung der Kinder in der Kita in den letzten Monaten (tage- und stundenweise Kita-Besuch möglich, dann wieder wochenweise nicht) besteht aus meiner Sicht aktuell ein signifikant höheres Bedürfnis nach Stabilität und Kontinuität bei den Kindern. So brauchen diese gerade jetzt Strukturen, welche ihnen Halt und Sicherheit geben und eben auch Bezugspersonen, denen sie absolut vertrauen können. Das sind aus meiner Sicht zuallererst die Eltern. In außerhäuslichen Betreuungssettings sind es neben den ErzieherInnen besonders auch die gleichaltrigen Freunde/Freundinnen aus dem Kindergarten.

Der Wechsel vom Kindergarten in die Schule ist für die betroffenen Kinder eine Entwicklungsherausforderung, die wohl auch mit Krisenerfahrungen (Abschiede, Verlust von Vertrautem usw.) verbunden ist. Unter „normalen“ Bedingungen kann davon ausgegangen werden, dass alle Kinder diese Herausforderungen in der Regel gut meistern.

Mit Blick auf die o.g. Auswirkungen der Corona-Pandemie ist es m.E. allerdings dringend geboten, genauer hinzuschauen. Dies gilt

insbesondere dann, wenn Eltern – die ihr Kind in der Regel am besten kennen – Gastschulanträge mit der Begründung stellen, die festen und sicheren Beziehungen zu den gleichaltrigen Kindern aufrecht erhalten zu wollen.

Mir ist bewusst, dass eine solche Begründung in „normalen“ Zeiten auch mit Blick auf die entsprechende Rechtsprechung keine hinreichende Grundlage für die Bewilligung eines Gastschulantrages ist.

Dennoch möchte ich aufgrund der besonderen Situation dieses Jahres ausdrücklich dafür werben, dass bei der Bearbeitung des Gastschulantrages durch die Thüringer Schulämter, auf den Wunsch der Eltern nach stabilen Beziehungen bzw. die Berücksichtigung der Kindergartenfreunde besonders sensibel reagiert wird und – gegebenenfalls mit Hilfe von ergänzenden Stellungnahmen durch ErzieherInnen – die individuelle Belastungssituation eines Kindes in die Entscheidung einfließt.

Ich bitte den Petitionsausschuss, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für einzelfallbezogene Lösungen im Sinne des geschilderten Problems einzusetzen.

Schleppende Bearbeitung von AFBG-Anträgen durch Landesverwaltungsamt

(August 2021)

Ausgehend von einem aktuellen Anliegen hat der Bürgerbeauftragte von einem Missstand Kenntnis erlangt, über den er im August den Petitionsausschuss folgendermaßen informierte:

Im vorliegenden Fall hatte sich ein Bürger an mich gewandt, der einen Antrag auf Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung für seine Ausbildung zum Sozialassistenten gestellt hatte. Diese Ausbildung ist hier die Voraussetzung für seine spätere Ausbildung zum Erzieher. Der Bürger, seine erwerbstätige Ehefrau sowie die zwei Kinder erhielten bis zu seiner Antragstellung aufstockende Leistungen auf der Grundlage des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II). Bereits mit der Eingangsbestätigung des für die Bearbeitung seines Antrages von Leistungen auf der Grundlage des AFBG zuständigen Referates im Thüringer Landesverwaltungsamt wurde er darauf hingewiesen, dass die Bearbeitungszeit der Anträge aktuell bis zu fünf Monate beträgt.

Diese Auskunft war für den Bürger aus den nachvollziehbaren Gründen nicht akzeptabel, denn: Zum einen sollte er mit der Antragstellung zum sog. Aufstiegs-BAföG aus dem bisherigen SGB II Leistungsbezug „herausfallen“. Und zum anderen kam für die Zeit bis zur abschließenden Bearbeitung seines Antrages nicht einmal die darlehensweise Gewährung von Leistungen auf der Grundlage des SGB II in Betracht. Dies bedeutete konkret für ihn und seine Familie, dass er bis zu einer evtl. Gewährung von AFBG-Leistungen monatlich über 500,- Euro weniger zum Lebensunterhalt zur Verfügung haben sollte, als für die Deckung des Bedarfs seiner Familie unter Zugrundelegung der Bedarfssätze des ALG II erforderlich war.

Bei meiner Recherche zu diesem Anliegen stellte sich heraus, dass große Zweifel daran bestanden, ob die von ihm zunächst angestrebte Ausbildung zum Sozialassistenten überhaupt nach dem AFBG förderfähig ist. Im Ergebnis einer hierzu geführten intensiven Rücksprache mit dem zuständigen Fachreferat im Thüringer Landesverwaltungsamt und einer dahingehenden Prüfung des

konkreten Antrages des Bürgers bestätigten sich diese Zweifel. D.h., die Ausbildung des Bürgers zum Sozialassistenten ist wohl nicht nach dem AFBG aber dem Grunde nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderfähig, weshalb er von mir zunächst auf eine dortige Antragstellung hingewiesen wurde.

Durch diese veränderte Ausgangslage war es dem Jobcenter dann auch wieder möglich, unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls, zunächst einmal übergangsweise Leistungen zu gewähren.

Im Ergebnis einer hierzu geführten intensiven Rücksprache mit dem zuständigen Fachreferat im Thüringer Landesverwaltungsamt und einer dahingehenden Prüfung des konkreten Antrages des Bürgers bestätigten sich diese Zweifel.

Ausgehend von diesem Anliegen und den im Rahmen der Bearbeitung geführten Gesprächen lässt sich allerdings folgendes – sehr grundsätzliches Problem – erkennen:

Durch den Fachkräftemangel insbesondere im Bereich der Erzieher und die damit im Zusammenhang stehende Änderung der Thüringer Fachschulordnung für den Bereich Sozialwesen (ThürFSO-SW) zum 01.08.2020 ist für den Fachbereich Sozialwesen für ab dem Schuljahr 2020/21 aufgenommene Ausbildungen eine berufliche Vorbildung nicht mehr zwingend erforderlich. Infolgedessen und aufgrund der Werbung und aktiven Akquirierung von Bewerbern durch Politik und Träger hat die Zahl der Auszubildenden in diesem Bereich extrem zugenommen.

Hinzu kommt, dass sich Auszubildende durch das Wahlrecht zwischen AFBG-Leistungen und BAföG in der Regel für die höheren Leistungen nach AFBG entscheiden. Dies führt letztlich dazu, dass sich die Zahl der Anträge auf AFBG – Leistungen faktisch verdoppelt hat.

Da allerdings keine zusätzlichen Mitarbeiter in diesem Bereich eingesetzt worden sind, sind die Bearbeitungsrückstände enorm und die damit für die Antragsteller verbundenen Wartezeiten, die zudem derzeit auch noch tendenziell steigen, nicht mehr hinnehmbar.

Problematisch ist hier,

- dass Antragsteller im Bereich des AFBG (im Gegensatz zum BAföG-Antrag) von – übergangsweisen – Leistungen auf der Grundlage des SGB II ausgenommen sind. Dies führt für den entsprechenden Personenkreis zur Versagung des zum Lebensunterhalt Notwendigen oder zum zwangsläufigen Abbruch der Ausbildung.
- dass am Beginn dieses Ausbildungsjahres von einer beträchtlichen Anzahl von Personen ausgegangen werden muss, die eine Ausbildung zum Sozialassistenten absolvieren möchten. Weil sie aufgrund der derzeitig gängigen Beratung AFBG-Leistungen beantragt haben, aber erst nach 5 Monaten (Tendenz steigend) erfahren, dass sie keine Leistungen erhalten können.
- dass für die letztgenannte Gruppe evtl. eine Weiterleitung des Antrags an die zuständige Stelle (vgl. §27a AFBG i.V.m. § 16 SGB I) oder Neuantragsstellung (vgl. §27a AFBG i.V.m. § 28 SGB X) möglich ist. Die dann zu erfolgende Bearbeitung durch die zuständige Stelle führt allerdings zwangsläufig zu einer weiteren zeitlichen Verzögerung des Leistungsbezugs.

Die aktuelle Situation ist gegenüber den Betroffenen nicht verantwortbar und lässt das erklärte Ziel der in diesem Bereich angestoßenen rechtlichen Veränderungen – die Gewinnung von Fachkräften – bei vielen potentiellen Erzieherinnen und Erziehern ins Leere laufen.

Ergänzung:

Auf diese Missstände machte der Bürgerbeauftragte auch den Thüringer Bildungsminister Holter u.a. in einem Gespräch am 11. November 2021 aufmerksam. Außerdem nahm er mit dem Präsidenten des zuständigen Thüringer Landesverwaltungsamtes (ThürLVwA) Kontakt auf und forderte eine umgehende Verbesserung der Situation um die Antragsbearbeitung. Seitens des ThürLVwA wurden (im Oktober) die Bemühungen um eine Verkürzung der Bearbeitungszeit dargestellt. Hier wurden auch Verfahrenswege für besondere Notlagen besprochen und die Einführung von Abschlagszahlungen in Aussicht gestellt.

Das mit dem konkreten Fall des Bürgers befasste regionale Jobcenter, welches nach Antragstellung auf AFBG-Leistungen zunächst die Weiterbewilligung von ALG-II-Leistungen abgelehnt hatte, informierte den Bürgerbeauftragten noch zu Beginn des Jahres 2022 darüber, dass zwischenzeitlich eine klarstellende Information der zentralen Behörde an die regionalen Jobcenter erfolgt war mit dem Inhalt, dass sich Leistungen nach ALG II und Leistungen nach dem AFBG nicht (mehr) gegenseitig ausschließen würden. So sind Leistungen nach dem AFBG zwar vorrangig, können aber mit Leistungen nach dem SGB II ergänzt werden. Auch das Arbeitslosengeld II kann weitergezahlt werden, solange über den Antrag auf AFBG-Leistungen noch nicht entschieden worden ist.

Auch wenn in Einzelfällen die besonderen Härten abgemildert werden konnten, bleibt (zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Berichts) die grundsätzliche Problematik der überlangen Bearbeitungszeiten unvermindert bestehen (vgl. auch S. 14f.).

Präsenzpflcht in der Schule von gesundheitlich vorbelasteten Schülern

(September/Okttober 2021)

Nach dem Schuljahr 2020/2021, welches von langen Phasen des Distanzunterrichts geprägt war, startete das Schuljahr 2021/2022 zunächst mit Präsenzunterricht. Zunächst galt zwei Wochen einheitlich für alle Schulen und Schüler eine Maskenpflicht im Unterricht, sowie eine Testpflicht für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die nicht oder noch nicht vollständig geimpft bzw. genesen sind. Nach diesen zwei Wochen galten je nach Warnstufe im jeweiligen Landkreis bzw. kreisfreier Stadt bestimmte Maßnahmen entsprechend der aktuellen Allgemeinverfügung und der auch für Schulen geltenden ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

Das bedeutete zunächst einmal, dass für alle Schülerinnen und Schüler der Unterricht in der Schule stattfand.

Distanzunterricht sollte auf wenige infektionsbedingte Fälle reduziert werden. Wobei sich der Umfang der Beschulung dann nach § 19 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO richten sollte. Kamen Schülerinnen und Schüler der Schulpflicht nicht nach oder hielten Eltern ihren Kindern den Schulbesuch vor, dann konnte dies eine Ordnungswidrigkeit darstellen (§ 59 Abs. 1 ThürSchulG). Ein Schul-

pflichtiger, der ohne berechtigten Grund seinen Verpflichtungen (z. B. Teilnahme am Unterricht) nicht nachkam, konnte der Schule zwangsweise zugeführt werden (§ 24 ThürSchulG). Dem Bürgerbeauftragten lagen entsprechende Musterschreiben der Schulleitungen an Eltern vor, die vermuten ließen, dass die Schulpflicht auch mit o. g. Maßnahmen umgesetzt werden sollte.

Gleichzeitig erreichten den Bürgerbeauftragten aber auch in wenigen Einzelfällen, Nachfragen von Eltern, deren Kinder an Vorerkrankungen litten und somit ein erhöhtes Risiko hatten, schwer an Corona zu erkranken, bzw. mit vorerkrankten Personen in einem Haushalt lebten.

So könnten zukünftig Missverständnisse aber auch eine weitere Verunsicherung betroffener Eltern und Kinder vermieden werden.

Konkret wandte sich eine besorgte Bürgerin, deren Tochter unter verschiedenen Vorerkrankungen litt und deshalb ein erhöhtes Risiko trug, schwer an Corona zu erkranken, an den Bürgerbeauftragten. Auch die Mutter selbst war gesundheitlich beeinträchtigt. Die Bürgerin schilderte, zu Beginn des Schuljahres eine Befreiung von der Präsenzpflcht für ihre Tochter beantragt zu haben. Diese war dann auch mündlich bis auf weiteres seitens der Schulleitung genehmigt worden. Mit dem Inkrafttreten der neuen Corona-Verordnung (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) im Herbst 2021 war es aber so, dass durch die Schulleitung die Präsenzpflcht für alle Kinder – egal ob diese durch Vorerkrankungen besonders gefährdet waren oder nicht – durchgesetzt werden sollte. So war im vorliegenden Fall durch die Schulleitung

eine sofortige Präsenzpflicht – mit Androhung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens sowie Zwangszuführung – angeordnet worden. Die Bürgerin hatte daher einen erneuten Antrag auf Befreiung von der Schulpflicht gestellt.

Die Prüfung der rechtlichen Grundlagen ergab, dass die ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO grundsätzlich eine Präsenzpflicht für alle Schüler vorsah. Allerdings sollte gem. § 35 der Verordnung eine Befreiung von der Präsenzpflicht weiterhin möglich sein.

Gemäß § 40 Abs. 2 der Verordnung konnten Schülerinnen und Schüler in der Warnphase von der Präsenzpflicht befreit werden, wenn ein dem Haushalt der Schülerin oder des Schülers angehöriges Familienmitglied Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf trug. Die Entscheidung über eine Befreiung trifft in dem Fall das zuständige Staatliche Schulamt.

Für den Bürgerbeauftragten stellt sich somit folgendes Problemfeld, welches sich in der Umsetzung dieser Norm gegebenenfalls gravierend auswirken könnte:

Während einerseits das Schulamt für Antrag und Entscheidung zuständig ist, liegt nach § 35 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO die Entscheidung über die Befreiung von der Präsenzpflicht allein bei der Schulleitung. Der Verfahrensweg und insbesondere auch der Beschwerdeweg im Konfliktfall sind insofern für die Antragsteller weder transparent noch nachvollziehbar.

Hier regte der Bürgerbeauftragte gegenüber den Abgeordneten an, die Landesregierung aufzufordern, die Entscheidungs- und Zuständigkeitsebenen transparent für alle betroffenen Eltern zu kommunizieren und im Konfliktfall sicherzustellen, dass schnelle und für alle Beteiligten hinreichend

begründete Entscheidungen getroffen werden können. So könnten zukünftig Missverständnisse aber auch eine weitere Verunsicherung betroffener Eltern und Kinder vermieden werden.

Eine Information über das Aufgreifen dieses Hinweises im parlamentarischen Raum lag dem Bürgerbeauftragten bei Redaktionsschluss dieses Berichts noch nicht vor.

Keine Online-Terminvergaben in der Ausländerbehörde möglich

(September 2021)

Durch verschiedene Bürgeranliegen war dem Bürgerbeauftragten bekannt geworden, dass es in Erfurt für ausländische Bürger und Bürgerinnen bereits über einen längeren Zeitraum nur sehr eingeschränkt möglich ist, bei der dortigen Ausländerbehörde einen Termin zu vereinbaren.

In der Reaktion darauf verwies die Stadtverwaltung zum einen auf die sehr angespannte Personalsituation in der Verwaltung sowie auf die immer noch bestehenden pandemiebedingten Einschränkungen und deren Auswirkungen auf den allgemeinen Dienstbetrieb hin.

Die Stadtverwaltung bot zwar grundsätzlich über ihre Webseite die Möglichkeit der Online-Terminvergabe für alle Leistungen des Bürger-Service an. Für eine Terminver-

einbarung in der Ausländerbehörde war diese Möglichkeit aber außer Kraft gesetzt.

Wollte man hier einen Termin vereinbaren, fand man zunächst auf der Webseite den Hinweis, dass eine Vorsprache in der Ausländerbehörde nur mit vorheriger Terminvergabe möglich sei. Wollte man dann einen Schritt weitergehend, diesen Termin vereinbaren, erfuhr man auf der Seite der Terminvergabe, dass aufgrund der aktuellen Corona-Situation momentan keine Online-Terminvergabe möglich sei. Nur für dringende Angelegenheiten wurde auf die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme per E-Mail verwiesen.

Im Glauben daran, dass es sich bei dieser Unmöglichkeit der (nicht dringenden) Terminvereinbarung um eine vorübergehende Einschränkung handelte, zeigten sich die Bürger oft sehr geduldig und trugen ihre Anliegen auch nicht immer gleich per E-Mail vor. Denn manches war ja auch nicht so dringend. Als sich dann jedoch über Monate (!) hinweg an dieser Praxis nichts änderte und die Online-Terminvergabe faktisch dauerhaft ausgesetzt war, führte dies nicht nur bei den Betroffenen zu großer Frustration, sondern ließ auch den Bürgerbeauftragten tätig werden, der den Oberbürgermeister auf diese Problematik aufmerksam machte. In der Reaktion darauf verwies die Stadtverwaltung zum einen auf die sehr angespannte Personalsituation in der Verwaltung sowie auf die immer noch bestehenden pandemiebedingten Einschränkungen und deren Auswirkungen auf den allgemeinen Dienstbetrieb hin. So würden zahlreiche Mitarbeiter fehlen und auch Stellen unbesetzt bleiben. Somit war ein größerer Rückstau in der Bearbeitung der ausländerrechtlichen Angelegenheiten entstanden.

Da für das Problem der fehlenden Online-Terminvergabe seitens der Stadt aber keine Änderung herbeigeführt worden war und

dieser dauerhafte Zustand nach Ansicht des Bürgerbeauftragten auch rechtsstaatliche Grundsätze berührte (siehe auch S. 15f.), wies der Bürgerbeauftragte auch das zuständige Ministerium auf diesen Missstand hin. Dieses stellte eine fachaufsichtliche Prüfung durch das Landesverwaltungsamt in Aussicht, welche leider bis zum Redaktionsschluss dieses Berichts noch zu keinem Ergebnis geführt hat. Denn, eine Online-Terminvereinbarung in der Ausländerbehörde über die Webseite der Stadt war auch zum Ende des Jahres 2021 noch nicht wieder möglich.

Weitere Problem- anzeigen

Neben diesen an den Petitionsausschuss beim Thüringer Landtag übermittelten Problemanzeigen möchte der Bürgerbeauftragte an dieser Stelle noch auf ein weiteres, ebenfalls durch einige Bürgeranliegen ins Blickfeld gerückte Problem besonders aufmerksam machen:

Das Dilemma der Ortskräfte in Afghanistan – keine Rückmeldungen bei Hilfe- ersuchen

Als die Taliban im Sommer 2021 in Afghanistan wieder die Macht übernommen hatten, mussten viele Menschen, die vormals mit den Streitkräften der westlichen Allianz kooperiert hatten, um ihr Leben fürchten. Nur relativ wenigen gelang mit Unterstützung der amerikanischen oder deutschen Streitkräfte eine zügige Ausreise. Auch viele in Deutschland lebende Afghanen waren in großer Sorge um ihre Angehörigen und hofften ebenso auf Hilfe und Unterstützung durch den deutschen Staat.

Auch in Thüringen lebende afghanische Staatsbürger wandten sich in dieser prekären Situation im Sommer 2021 mit der Bitte um Unterstützung bei einer möglichen Ausreise ihrer Angehörigen an den Bürgerbeauftragten.

Dieser konnte den Bürgern zwar nicht selbst weiterhelfen, da dieses Problem nicht im Zusammenhang mit der Arbeit Thüringer Behörden stand. Er übermittelte aber den jeweils vorgetragenen Sachverhalt sowie

die Kontaktdaten der Angehörigen und Hilfesuchenden an das Auswärtige Amt.

Leider erhielten hierauf aber weder die Hilfesuchenden selbst noch der Bürgerbeauftragte, auch auf mehrmalige Nachfragen hin, keine Bestätigung des Eingangs noch eine Information zum Fortgang der Anträge. So blieben die Bürger ohne weitere Kenntnis davon, ob das, was sie vorgetragen und beigereicht hatten, überhaupt einer weiteren Prüfung unterzogen wurde.

So hatte es zwar seitens der Bundesregierung das öffentliche Angebot der Unterstützung an die Ortskräfte gegeben, aber zur konkreten Ausgestaltung des Aufnahmeverfahrens, der erforderlichen Voraussetzungen und den jeweiligen Fortgang gab es regelhaft keine Rückinformation.

Er übermittelte aber den jeweils vorgetragenen Sachverhalt sowie die Kontaktdaten der Angehörigen und Hilfesuchenden an das Auswärtige Amt.

Auch wenn das Auswärtige Amt sicherlich einen sehr hohen Arbeitsaufwand zu bewältigen hatte, weil auch viele in Deutschland lebende Afghanen aus Sorge um ihre Angehörigen entsprechende Hilfeersuchen stellten, macht dies aus Sicht des Bürgerbeauftragten aber nicht die Rückmeldung und Information an den Bürger, der sich hilfesuchend an den Staat gewandt hat, entbehrlich. Insofern sollten, auch bei Vorgängen, die ggf. mangels normierten Verfahrens keine förmlichen Verwaltungsverfahren im engeren Sinn darstellen, aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten dennoch die Grundsätze des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die eine Beratung und Auskunftspflicht beinhalten, hier Beachtung finden.



// Der Bürgerbeauftragte

Das Profil des Bürgerbeauftragten
und seine Arbeit in Zahlen

Aufgabenprofil und Arbeitsweise des Bürgerbeauftragten

Nach § 1 Abs. 1 des ThürBüBG hat der Bürgerbeauftragte „die Aufgabe, die Rechte der Bürger gegenüber den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Lande zu wahren und die Bürger im Umgang mit der Verwaltung zu beraten und zu unterstützen. Er befasst sich mit den von den Bürgern an ihn herangetragenen Wünschen, Anliegen und Vorschlägen (Bürgeranliegen). Im Rahmen dieser Aufgabe hat er insbesondere auf die Beseitigung bekannt gewordener Mängel hinzuwirken. Darüber hinaus obliegt ihm die Bearbeitung aller ihm zugeleiteten Auskunftsbefehren und Informationersuchen. Er wirkt auf eine einvernehmliche Erledigung der Bürgeranliegen und die zweckmäßige Erledigung sonstiger Vorgänge hin. Der Bürgerbeauftragte kann auch von sich aus tätig werden.“



Der Thüringer Bürgerbeauftragte

Auf dieser rechtlichen Grundlage verstehe ich mein Amt im Sinne eines Lotsen, Dolmetschers und Moderators:

1. Angesichts der Erfahrungen von Bürgerinnen und Bürgern, dass staatliches Handeln vielfach komplex und unübersichtlich ist, stellen die Menschen nicht selten die Frage, wer eigentlich für ihr Problem zuständig ist. Hinzu kommt die Erfahrung der Bürger, dass

die angefragten Behörden ihnen gegenüber (in der Regel korrekt) kommunizieren, für ihren Einzelfall nicht zuständig zu sein. Die Frage aber, wer stattdessen verantwortlich ist, wird nicht selten offengelassen. Hier unterstützt und berät der Bürgerbeauftragte, indem er – gleichsam als Lotse – hilft, die zuständige Stelle zu benennen und je nach Einzelfall auch einen Kontakt zu dieser Einrichtung herzustellen, um so auch schnell eine Lösung zu finden.

2. Auf die Bürger wirkt Verwaltungshandeln heute in vielfältiger Form und Gestalt ein. In der Regel verfügen die Menschen aber nicht oder nur begrenzt über juristische oder verwaltungspraktische Kenntnisse. Häufig können sie rechtliche Zusammenhänge, juristische Hintergründe und bei einem Sachverhalt in Betracht kommende Rechtsgrundlagen, Vorgehensweisen und Gestaltungsmöglichkeiten nicht (mehr) sicher erkennen und/oder angemessen und sachgerecht bewerten. Verständlichkeit ist jedoch die Grundvoraussetzung dafür, dass Bürgerinnen und Bürger von ihren Rechten Gebrauch machen können. Wichtig dabei ist eine angemessene Kommunikation zwischen dem Bürger und der Behörde auf Augenhöhe. Nicht selten haben Bürger jedoch Probleme, behördliche Entscheidungen und deren Hintergründe oder amtliche Schreiben zu verstehen. Sie haben aber – auch dann, wenn sie die Verwaltungsentscheidung oder das Verwaltungshandeln als solches akzeptieren – Anspruch darauf. Gelingt dieses Verstehen nicht, entstehen häufig Unsicherheit, Frustration oder auch offene Ablehnung. Oft verhärten sich die Fronten so stark, dass eigentlich naheliegende Auswege nicht erkannt werden. Zentral für ein gutes Staat-Bürger-Verhältnis ist demnach eine erfolgreiche Kommunikation. Diese geschieht nur durch Erklären, Erläutern, Beraten und Nachvollziehbar machen von Sachverhalten bzw. Handlungen.

Vor diesem Hintergrund unterstützt der Bürgerbeauftragte beim Umgang mit der Verwaltung, indem er – wenn sich verunsicherte Bürger an ihn wenden – das vorliegende Verwaltungshandeln sachlich prüft, Transparenz herstellt und dort, wo keine Fehler erkennbar sind, Inhalt und Verfahren erläutert. Der Bürgerbeauftragte trägt damit – gleichsam als Dolmetscher – zu einem besseren Verstehen und einer höheren Akzeptanz der Verwaltungsentscheidungen bei.

3. Sehr häufig ist ein zugrundeliegender Sachverhalt sehr komplex und vielschichtig. Manchmal ist es notwendig und im Interesse aller Beteiligten, gleichsam als Moderator rechtlich mögliche alternative Lösungen zu vermitteln. Dabei können auch eventuell vorhandene Missverständnisse ausgeräumt werden. In der Regel gelingt dies besser im persönlichen Kontakt. Die Angelegenheit wird mit den unmittelbar Beteiligten besprochen. Dabei können sowohl der Bürger als auch die jeweils beteiligte Behörde spezifische Detailkenntnisse, praktische Kompetenz und Erfahrungen einbringen. Damit sind die Beteiligten eingebunden, werden wahr- und ernstgenommen und sind damit auch mitverantwortlich für die Konsensfindung, was die Akzeptanz des Ergebnisses erhöht.

Wie werden Bürgeranliegen bearbeitet?

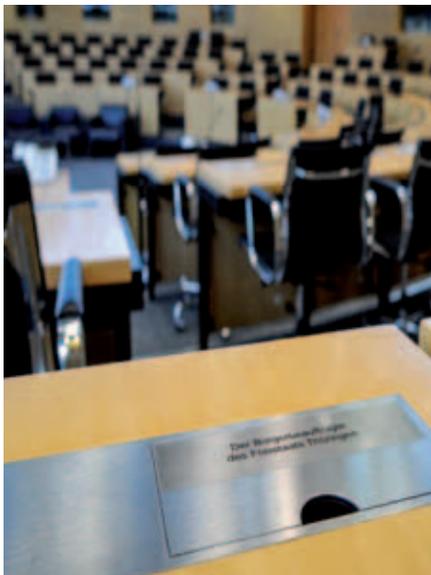
„Jeder hat das Recht, sich an den Bürgerbeauftragten zu wenden.“ Das ist so in § 2 Abs. 1 des ThürBüBG verankert. Zunächst prüft der Bürgerbeauftragte bei jedem Anliegen, ob er sich überhaupt mit dem Sachverhalt befassen darf. Denn das Bürgerbeauftragtengesetz formuliert auch Grenzen seines Befassungsrechts. So darf er nicht

tätig werden bei Angelegenheiten, die schon bei Gericht waren oder sind und solchen, bei denen ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren läuft. Auch Dinge, die schon einmal beim Petitionsausschuss des Bundestags oder Landtags in Bearbeitung waren oder dort in Bearbeitung sind, werden vom Bürgerbeauftragten nicht aufgegriffen. Nach seinem pflichtgemäßen Ermessen kann der Bürgerbeauftragte von der Bearbeitung eines Anliegens absehen, wenn es anonym vorgebracht wird oder gegenüber einem bereits bearbeiteten Vorgang kein neues Sachvorbringen enthält.



Bei denjenigen Anliegen, bei denen kein solches Befassungshindernis vorliegt, prüft der Bürgerbeauftragte als Nächstes seine Zuständigkeit. Da er nur für Angelegenheiten zuständig ist, die – vereinfacht gesagt – die Thüringer Verwaltung betreffen, findet eine inhaltliche Bearbeitung nicht statt bei Anliegen, die Stellen des Bundes betreffen, und bei Angelegenheiten, die privat- bzw. zivilrechtlicher Natur sind (z. B. arbeits-, nachbarschafts-, miet- oder haftungsrechtliche Streitigkeiten). Hier wird der Bürgerbeauftragte aber nicht selten als ‚Lotse‘ tätig: Er erläutert, dass und warum er nicht selbst tätig werden kann, und er benennt die für das Anliegen zuständige bzw. besser geeignete Stelle (z. B. Schlichtungsstelle Ärztekammer, Verbraucherzentrale, Bundesnetzagentur usw.). Der Bürger selbst muss dann entscheiden, ob er dort das Anliegen weiter verfolgen möchte.

Im nächsten Schritt klärt der Bürgerbeauftragte, ob es sich bei dem Anliegen um eine Petition handelt oder nicht. Denn Petitionen bearbeitet nicht der Bürgerbeauftragte, sondern ausschließlich der Petitionsausschuss des Bundestags oder eines Landtags. Petitionen sind Bitten um ein bestimmtes staatliches Tätigwerden (z. B. im Wege der Gesetzgebung) oder aber Beschwerden über ein bestimmtes staatliches Handeln. Sie werden dann – wenn der Bürger damit einverstanden ist – vom Bürgerbeauftragten direkt an den jeweils zuständigen Ausschuss weitergeleitet.



Der Thüringer Bürgerbeauftragte

Einige wenige Anliegen erledigen sich während der Bearbeitung durch den Bürgerbeauftragten auch bereits von selbst; bei anderen bearbeitet der Bürgerbeauftragte das Anliegen nicht weiter, weil Bürger trotz entsprechender Bitte die für eine Bearbeitung notwendigen Informationen (z. B. die im Sachverhalt grundlegenden Verwaltungsentscheidungen/Bescheide) nicht übermitteln.

Die verbleibenden Anliegen (ca. 90 Prozent) sind dann entweder Auskunftsbegehren und Informationsersuchen oder aber substantielle Bürgeranliegen. Bei den erstgenannten antwortet der Bürgerbeauftragte unmittel-

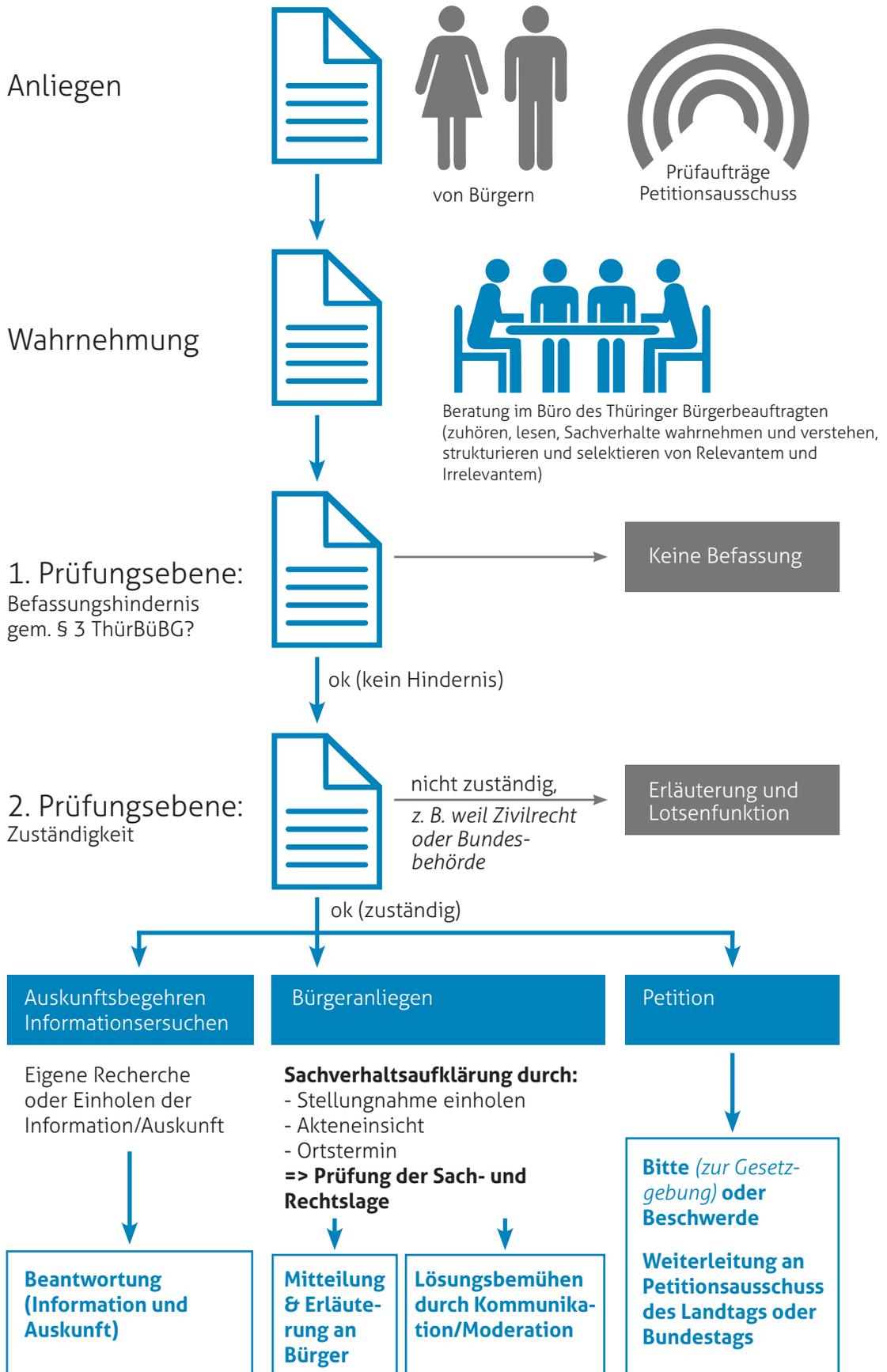
bar (ggf. nach entsprechender Recherche) oder nach Einholung der begehrten Information. Bei den Bürgeranliegen liegt dem Bürgerbeauftragten bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur die Schilderung des Bürgers vor, weshalb er zur Sachverhaltsaufklärung zunächst auch die betreffende Behörde bittet, ihre Sicht zum vorgetragenen Fall zu schildern. Dies geschieht, indem Stellungnahmen eingeholt, Akten eingesehen oder Vor-Ort-Termine durchgeführt werden. Im Anschluss prüft der Bürgerbeauftragte die Sach- und Rechtslage und teilt dem Bürger das Ergebnis mit oder er bemüht sich durch Kommunikation/Moderation um eine vermittelnde Lösung.

So lassen sich letztlich drei „Ergebnisgruppen“ unterscheiden:

- a) Bei reinen Auskunftsbegehren und Informationsersuchen erhält der Bürger in der Regel die gewünschte Auskunft/Information.
- b) Wenn das Anliegen darin besteht, einen (aus Sicht des Bürgers vorhandenen) Mangel abzustellen bzw. einen Missstand zu beseitigen, kann der Bürgerbeauftragte in Kommunikation mit der für den Sachverhalt zuständigen Stelle dem Missstand abhelfen oder
- c) nach Prüfung des Sachverhalts dem Bürger erklären, warum eine bestimmte Verwaltungsentscheidung wie geschehen getroffen werden konnte oder musste bzw. nicht zu beanstanden ist und warum die Behörde in der betreffenden Weise tätig geworden ist.

Die nachfolgende Grafik macht den Bearbeitungsablauf der Anliegen deutlich:

Bearbeitungsablauf von Bürgeranliegen:



Statistik

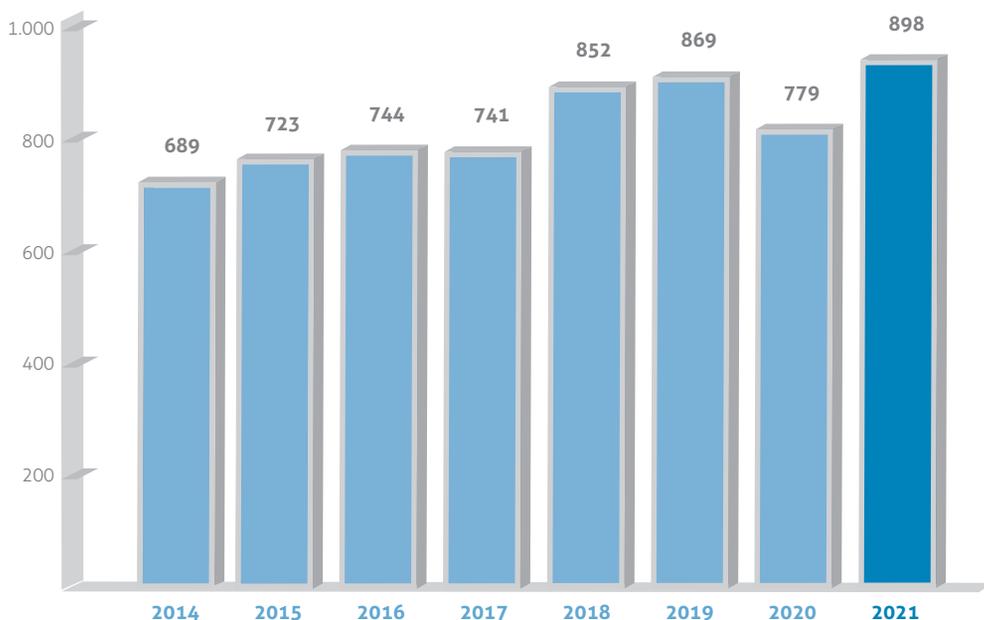
Eingänge

Anzahl der eingegangenen Fälle

895 Anliegen gingen direkt beim Bürgerbeauftragten ein. Drei Fälle (2020: 2) sind dem Bürgerbeauftragten als Prüfaufträge gemäß § 1 Abs. 4 ThürBüBG vom Petitionsausschuss des Thüringer Landtags zur Mitbearbeitung zugeleitet worden.

Im Berichtszeitraum sind insgesamt 898 Anliegen neu eingegangen. Im Vergleich zum Vorjahr (2020: 779) entspricht dies einem Zuwachs um rund 15 %. Die Fallzahl knüpft somit an die zwischen 2013 und 2019 stets steigende Entwicklung an, die 2020 offensichtlich pandemiebedingt unterbrochen war.

Neueingänge (insgesamt) Vergleich mit Vorjahren

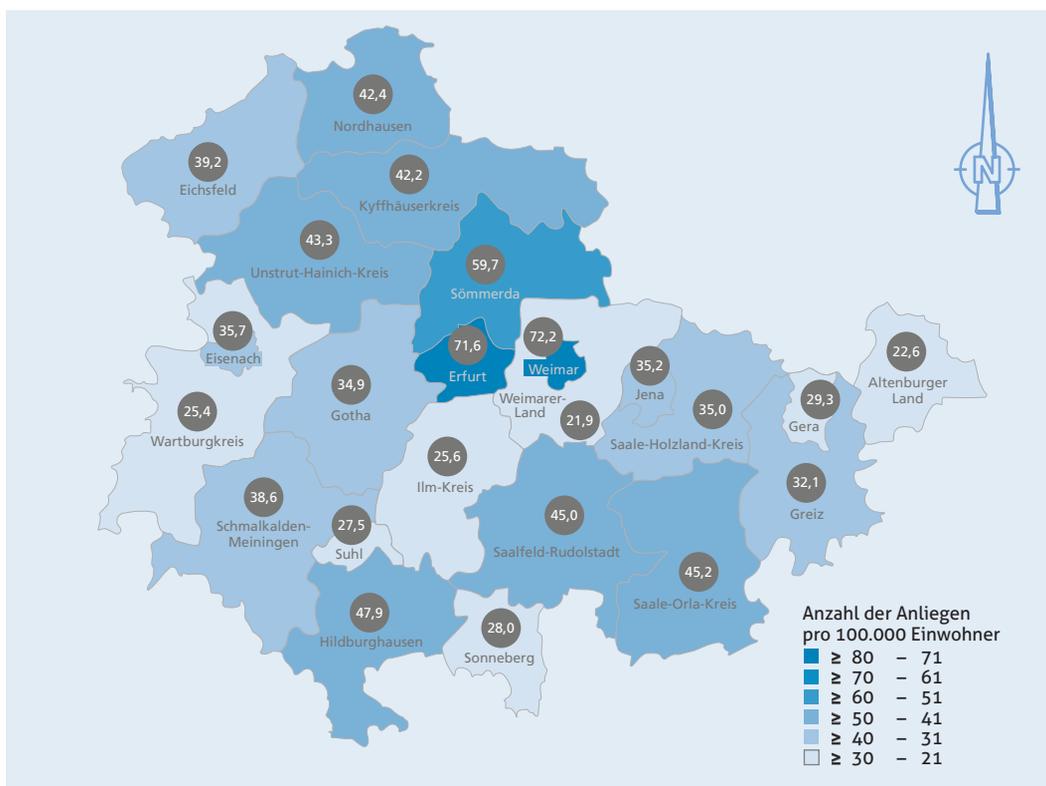


Eingänge nach Landkreisen/ kreisfreien Städten

Die Zuordnung der Anliegengänge im Berichtsjahr zu dem jeweiligen Landkreis (bzw. der kreisfreien Stadt), in dem der Bürger wohnt, gibt Auskunft darüber, von wo aus sich die Menschen an den Bürgerbeauftragten wenden. Um diese Zahlen allerdings vergleichbar zu machen, wurden in der folgenden Grafik die absoluten Zahlen ins Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl (Stand 31.12.2020) des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt gesetzt.

Diese gewichteten Ergebnisse lassen sich in 10er Schritten kategorisieren. So gehören u.a. die Landkreise Weimarer Land (21,9 Bürgeranliegen pro 100.000 Einwohner) und Altenburger Land (22,6) zu der Gruppe mit den prozentual geringsten Eingängen. Aus Erfurt (71,6) und Weimar (72,2) hingegen, wenden sich mehr als dreimal so viele Menschen an den Bürgerbeauftragten.

Bei 40 Anliegen wohnte der betroffene Bürger nicht in Thüringen. Der jeweilige Fall betraf aber die Arbeit einer Thüringer Behörde.



Anzahl der Anliegen pro 100.000 Einwohner nach Landkreisen

Wie wenden sich die Menschen an den Bürgerbeauftragten?

Im Thüringer Landtag führte der Bürgerbeauftragte 16 ganztägige Sprechtage (2020: 15) durch. Aufgrund der auch im Berichtsjahr andauernden Corona-Pandemie konnten einige dieser Sprechtage nicht in Präsenz, sondern nur digital durchgeführt werden. In den Thüringer Landratsämtern und Stadtverwaltungen fanden insgesamt 22 Außen-sprechtage (2020: 15) statt. Von diesen konnten 11 vor Ort durchgeführt und 11 per Video oder telefonisch angeboten werden. Die nachfolgende Übersicht listet die Sprech-tage in Erfurt und die „auswärtigen“ Bürger-sprechtage auf.

Durch die Kontaktbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie konnten, insbesondere zu Beginn des Jahres, die ursprünglich geplanten Sprechtagstermine nicht durch-geführt werden. Insbesondere bei den betroffenen auswärtigen Sprechtagen ist es dem Bürgerbeauftragten jedoch in fast allen Fällen gelungen, diese Termine zu ei-nem späteren Zeitpunkt nachzuholen oder alternativ Telefontermine anzubieten.

Bei den auswärtigen Sprechtagen wurden 123 Anliegen (2020: 89) im direkten Ge-spräch (vor Ort oder digital) an den Bürger-beauftragten herangetragen. Das sind 13,7 Prozent (2020: rund 11 Prozent) aller Neu-eingänge des Berichtsjahres.

34 Anliegen (2020: 56) gingen bei Gesprä-chen, die in Erfurt stattfanden, ein. Der deut-liche Rückgang erklärt sich hier damit, dass die Bürger, soweit der Sprechtag nur digital angeboten werden konnte, gern von der Möglichkeit einer vom Datum des Sprechtags unabhängigen schriftlichen Einreichung

oder auch telefonischen Übermittlung ihres Anliegens Gebrauch machten.

Sprechtage in Erfurt in 2021

09.03.2021	20.07.2021
23.03.2021	10.08.2021
06.04.2021	24.08.2021
20.04.2021	21.09.2021
04.05.2021	05.10.2021
18.05.2021	19.10.2021
10.06.2021	02.11.2021
29.06.2021	16.11.2021

Auswärtige Sprechtage in 2021

 = online durchgeführte Sprechtage

Datum	Landratsamt/Kreisfreie Stadt	
02.03.	Stadtverwaltung Eisenach	
16.03.	LRA Saale-Holzland-Kreis	
30.03.	LRA Saalfeld-Rudolstadt	
13.04.	LRA Nordhausen	
27.04.	LRA Gotha	
11.05.	LRA Altenburger Land	
25.05.	LRA Kyffhäuserkreis	
01.06.	LRA Sonneberg	
08.06.	Stadtverwaltung Suhl	
15.06.	LRA Schmalkalden-Meiningen	
22.06.	LRA Greiz	
06.07.	LRA Eichsfeld	
27.07.	LRA Weimarer Land	
03.08.	LRA Saale-Orla-Kreis	
17.08.	LRA Hildburghausen	
07.09.	LRA Sömmerda	
14.09.	LRA Ilm-Kreis	
28.09.	Stadtverwaltung Jena	
12.10.	Stadtverwaltung Gera	
26.10.	Stadtverwaltung Mühlhausen	
09.11.	LRA Wartburgkreis	
23.11.	Stadtverwaltung Weimar	

In 316 Fällen (2020: 295) trugen die Bürgerinnen und Bürger ihr Anliegen telefonisch vor.

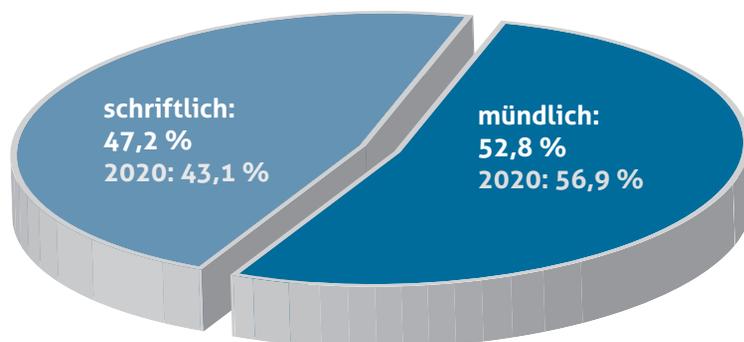
Insgesamt sind damit 473 Bürgeranliegen (52,67 Prozent) im direkten mündlichen Dialog aufgenommen worden – wobei die bereits 2020 festgestellten Verschiebungen zwischen telefonischen und direkten Gesprächen der anhaltenden Pandemiesituation geschuldet sind. Gegenüber dem Vorjahr (2020: 443 Anliegen) ist der prozentuale Anteil der mündlich eingegangenen Anliegen in etwa gleich geblieben (2020: 56,9 %).

Es bleibt trotz aller Veränderungen festzuhalten: Die Bürger bevorzugen nach wie vor den mündlichen Kontakt. Für den Bürgerbeauftragten ist dies keineswegs überraschend, weil die Bürgerinnen und Bürger

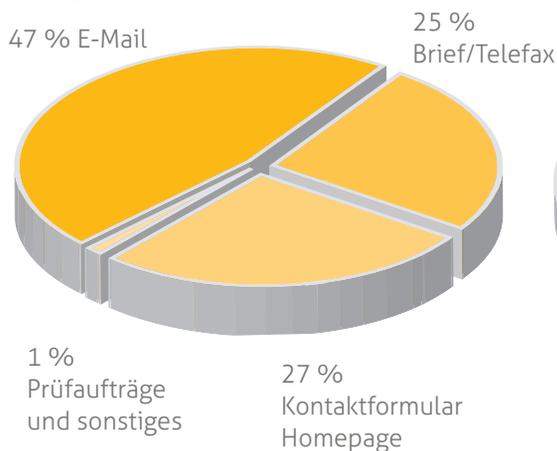
die Erfahrung machen, dass im direkten Gespräch die Sachverhalte unmittelbarer und zugleich differenzierter vorgetragen werden können. Im Gespräch und auch durch gezielte Nachfragen lassen sich – oftmals unstrukturiert empfundene – Problemlagen sortieren und das zentrale Anliegen, aber auch informelle Begleitumstände können besser herausgearbeitet werden.

421 Anliegen sowie die 3 Prüfaufträge (47,2 Prozent) gingen schriftlich ein, und zwar 106 per Brief oder Fax und 200 Fälle per E-Mail. Verstärkt nutzten die Bürger auch die Möglichkeit, ihr persönliches Anliegen über die Homepage des Bürgerbeauftragten direkt (online) einzureichen. In 2021 sind auf diesem Weg 115 Anliegen vorgetragen worden (2020: 70).

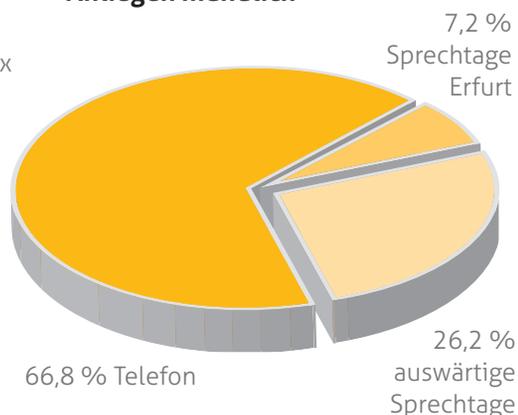
Wie sind die Anliegen eingegangen? Darstellung in Prozent



Anliegen schriftlich



Anliegen mündlich

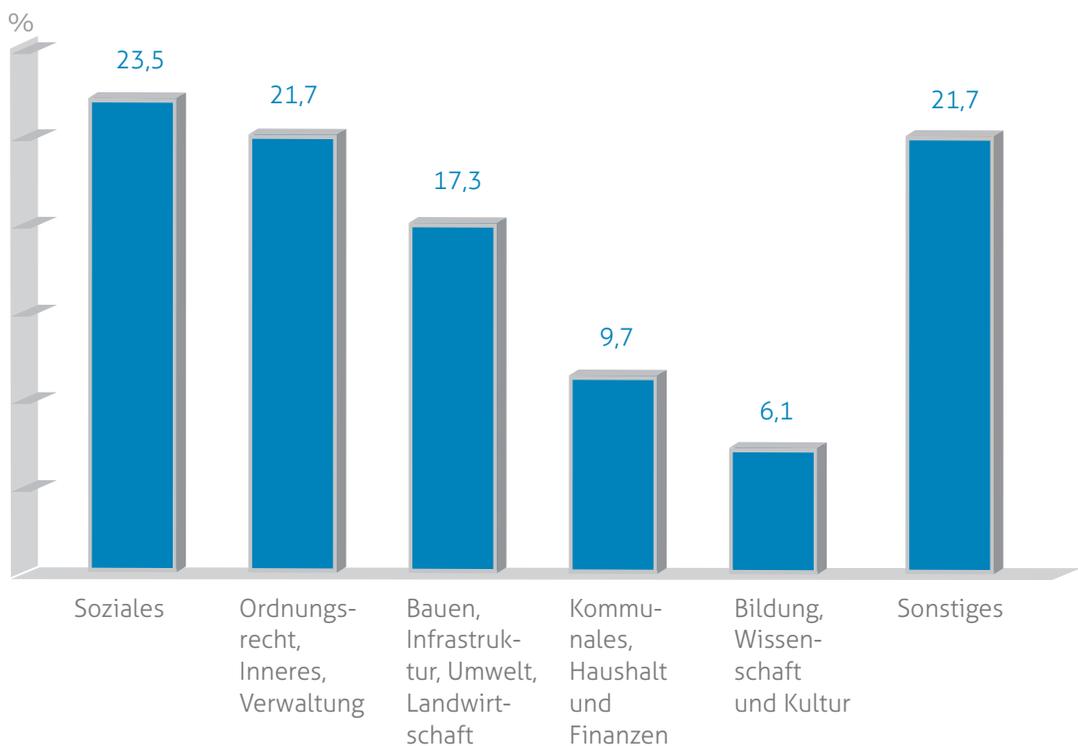


Eingänge nach Sachgebieten

Sachgebiet	Anzahl 2021
Soziales	211
Ordnungsrecht, Inneres, Verwaltung	195
Bauen, Infrastruktur, Umwelt, Landwirtschaft	155
Kommunales, Haushalt und Finanzen	87
Bildung, Wissenschaft, Kultur	55
Sonstiges	195
Summe	898

Differenziert man die Neueingänge nach Sachgebieten, zeigt sich, dass die Anliegen aus dem Bereich Soziales (zum wiederholten Mal) den größten Anteil ausmachen, gefolgt von Anliegen aus den Bereichen Ordnungsrecht, Inneres und Verwaltung.

Fallzahlen 2021 Darstellung in Prozent



Sachgebiet Soziales

Zum Bereich Soziales gehören die Themenfelder Arbeit, Wohnen, Familie/Kinder/Jugend, SGB II/Grundsicherung, Rente sowie Gesundheit/Behinderung und Krankenkassen.

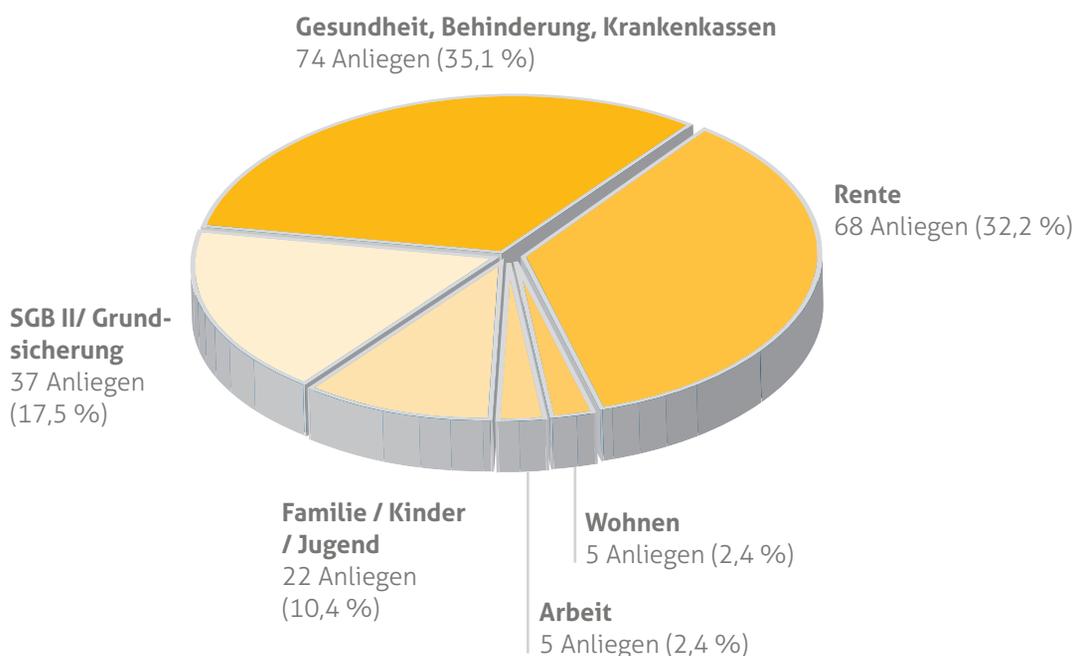
Die Belange innerhalb des Sachgebiets Soziales betreffen am häufigsten das Themenfeld Gesundheit, Behinderung und Krankenkassen (35,1 Prozent), dicht gefolgt von Anliegen zur Rente mit 32,2 Prozent. An dritter Stelle folgen Anliegen zum SGB II sowie Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung (17,5 Prozent).

Fallkonstellationen im Bereich Soziales betrafen insbesondere Fragen zur Kranken- und Pflegeversicherung, zum ALG II oder zur Anerkennung von zu DDR-Zeiten erworbenen Rentenansprüchen. Auch Anträge auf Erwerbsminderungsrente und Fragen zum Verfahren zur Feststellung einer Schwerbehinderung waren Themen im Berichtsjahr.

Fallbeispiele aus diesem Sachgebiet finden Sie ab Seite 62ff.

Die folgende Grafik zeigt die Verteilung der Themenbereiche in diesem Sachgebiet:

SOZIALES gesamt 211 Anliegen



Sachgebiet Ordnungsrecht/ Inneres/Verwaltung

Im Sachgebiet Ordnungsrecht/Inneres/Verwaltung sind die Rubriken Ordnungsrecht/Gefahrenabwehr, Inneres/Justiz, Verwaltung sowie Staatsangehörigkeit/Ausländerwesen erfasst. Konkret fallen hierunter Inhalte wie z. B. Dienstrecht, aufenthaltsrechtliche Fragen, Gewerbeaufsicht, Wahlrecht, Melde-, Pass- und Personenstandswesen, Polizei, Staatsangehörigkeits- und Staatshaftungsfragen sowie der Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts.

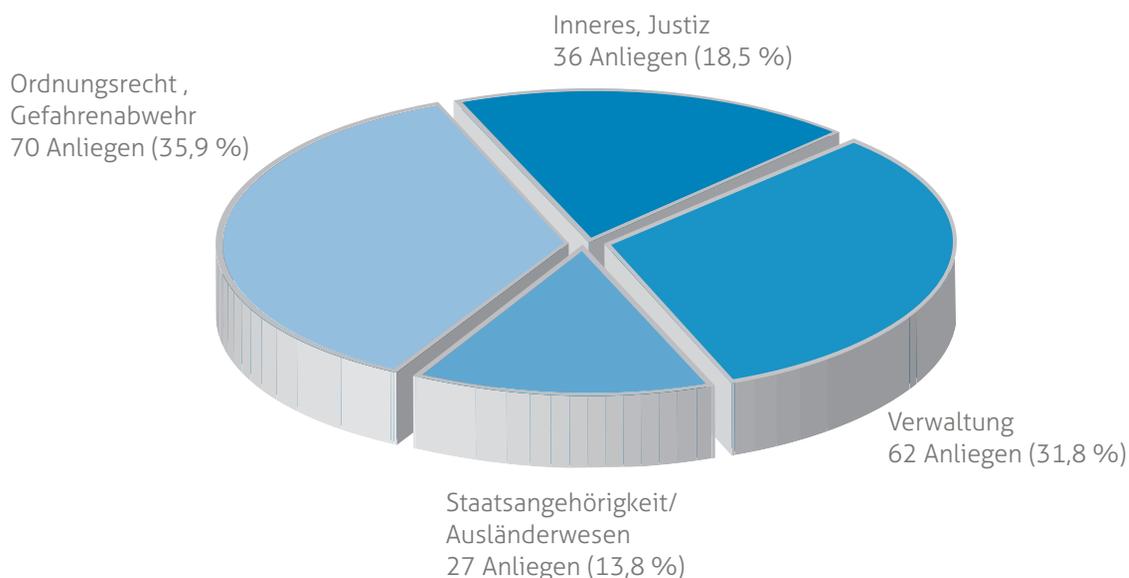
Im Jahr 2021 wurden aus diesem Sachgebiet 195 Anliegen an den Bürgerbeauftragten gerichtet, das sind 37 mehr 2020.

Gerade in diesem Sachgebiet fällt auf, dass Bearbeitungszeiten, die Erreichbarkeit der Behörden oder die Transparenz des Verfahrens verstärkt problematisiert wurden. Dabei ging es weniger um eine inhaltliche Kritik an der rechtlichen Situation, vielmehr stand hier häufig das Behördenhandeln im Fokus.

Fallbeispiele aus diesem Sachgebiet finden Sie ab Seite 98. Siehe auch Seite 12ff. (Brennpunkte)

Die folgende Grafik zeigt die Verteilung der Themen in diesem Bereich:

ORDNUNGSRECHT INNERES VERWALTUNG gesamt 195 Anliegen



Sachgebiet Bauen, Infrastruktur und Umwelt

Diesem Sachgebiet werden Anliegen zu Bauen, Verkehr, Umwelt, Landwirtschaft sowie Energie, Strom und Kommunikation zugeordnet. Typischerweise geht es hier um bauplanungs- oder wasserrechtliche Fragen. Das Straßen- und Wegerecht gehören ebenso hierher wie auch Angelegenheiten der öffentlichen Infrastruktur, der Flurbereinigung oder des Tierschutzes.

Im Berichtszeitraum trugen die Bürger am häufigsten Anliegen zum Thema Bauen (33,5 Prozent), insbesondere Probleme mit Bauanträgen und der Bauleitplanung vor. Darauf folgen Eingaben rund um das Thema Verkehr (28,4 Prozent) und den Bereich Umwelt (25,8 Prozent). Im einstelligen Bereich liegen Anliegen zu Landwirtschaft und Energie/Strom und Kommunikation.

Zu den Themen, die in den vergangenen Jahren regelmäßig an den Bürgerbeauftragten herangetragen wurden, wie z.B. Probleme mit maroden Straßen und Gehwegen, kamen im Jahr 2021 auch Anliegen mit Europarechtsbezug hinzu (s. Falldarstellung S.82ff.)

Fallbeispiele zu diesem Sachgebiet finden Sie ab Seite 80.

Sachgebiet Kommunales, Haushalt und Finanzen

Kommunales, Haushalt und Wirtschaft sowie Finanzen und Steuern sind diesem Sachgebiet zugehörig. Hierher gehören vor allem die Kommunalabgaben, aber auch allgemeine steuerrechtliche Angelegenheiten (z. B. Anwendung der Abgabenordnung durch die Finanzämter oder auch der Antrag auf Erteilung einer Nichtveranlagungsbescheinigung).

In 2021 waren es 9,7 Prozent aller Anliegen, die diesem Sachgebiet zugeordnet wurden. Sie betrafen Fragen zu Steuern (23 Prozent), gefolgt von Haushalt und Wirtschaft mit 9,2 Prozent sowie von Finanzen mit 2,3 Prozent. Das Thema Kommunales beschäftigte den Bürgerbeauftragten wie seit Jahren hier am häufigsten (65,5 Prozent) – was nachvollziehbar ist, da unter diese Rubrik alle Anfragen zu kommunalen Steuern, Gebühren und Beiträgen gehören. Das sind zum Beispiel Erschließungs- und Herstellungsbeiträge für Abwasseranlagen, aber auch Straßenreinigungsgebühren oder Zweitwohnsitz- und Hundesteuern. Auch Straßenausbaubeiträge spielen – trotz ihrer Abschaffung im Jahr 2019 – immer noch eine Rolle.

Auch Angelegenheiten, die das kommunale Vermögen, kommunale Satzungen oder das Kommunalverfassungsrecht betreffen, gehören hierher.

Zu diesem Sachgebiet finden Sie Fallbeispiele ab Seite 86.

Sachgebiet Bildung, Wissenschaft und Kultur

Dieses Sachgebiet umfasst die Themen Ausbildung, Wissenschaft, Kultur und Schule. Regelmäßig nimmt hier der Bereich Schule den größten Anteil der bearbeiteten Fälle ein (47,3 Prozent). Dem Thema Schule folgt der Bereich Ausbildung (38,2 Prozent) und kulturelle Angelegenheiten (12,7 Prozent). Der prozentuale Teil der Anliegen, die dem Thema Wissenschaft zuzuordnen sind, lag dieses Jahr bei 1,8 Prozent.

Fallbeispiele zu diesem Sachgebiet finden Sie ab Seite 74.

Sonstiges

Die hier erfassten 21,7 Prozent der eingegangenen Fälle lassen sich nicht eindeutig einem der anderen Sachgebiete zuordnen. So werden hier z.B. auch alle Fälle mit Bezug zur Corona-Pandemie erfasst.

Die 103 Fälle, die hierzu von den insgesamt 195 Anliegen in diesem Bereich erfasst wurden, waren auf Regelungen bzw. deren Auswirkungen zurückzuführen, die anlässlich der Corona-Pandemie erlassen wurden. Die eigene statistische Erfassung der „Corona-Fälle“ dient hier der Transparenz hinsichtlich dieser andauernden und immer noch außergewöhnlichen Situation.

Insbesondere die zu Beginn des Berichtsjahres neu geschaffene Möglichkeit einer vorbeugenden Impfung und deren Durchführung führten zu zahlreichen Fragestellungen, mit denen sich die Bürger und Bürgerinnen an den Bürgerbeauftragten wandten. Daneben waren insbesondere auch die bestehenden Einschränkungen in Pflegeeinrichtungen sowie die Testpflicht häufige Themen von Anliegen.

Abschlüsse

Zahl der Abschlüsse

Der Bürgerbeauftragte schloss im Berichtsjahr die Bearbeitung bei 884 Anliegen ab.

779 der im Jahr 2021 eingegangenen Fälle sind im gleichen Jahr auch abgeschlossen worden. Zum 31.12.2021 waren noch 124 Vorgänge in Bearbeitung.

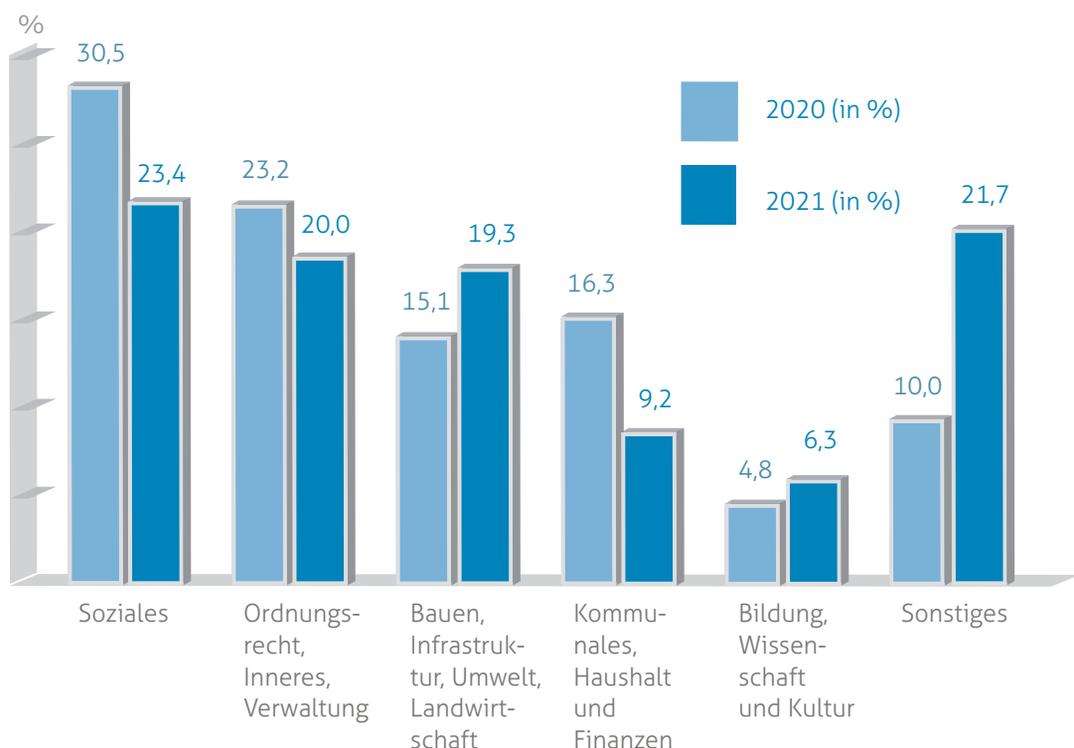
Die Institution des parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten in Thüringen bearbeitete damit seit Aufnahme der Arbeit insgesamt rd. 16.000 Bürgeranliegen abschließend (Stand 31.12.2021).

Abschlüsse nach Sachgebieten

Die in 2021 abgeschlossenen Vorgänge lassen sich wie folgt den Sachgebieten zuordnen:

Sachgebiet	Anzahl 2020	Anzahl 2021	+/-
Soziales	212	207	-5
Ordnungsrecht, Inneres, Verwaltung	160	177	+17
Bauen, Infrastruktur, Umwelt, Landwirtschaft	134	171	+37
Kommunales, Haushalt und Finanzen	87	81	-6
Bildung, Wissenschaft, Kultur	57	56	-1
Sonstiges	153	192	+39
Summe	803	884	+81

Darstellung im Vergleich zum Vorjahr Darstellung in Prozent



Anliegentypen – Abschlussarten

Bürgeranliegen werden nicht nur einem bestimmten Sachgebiet zugeordnet. Der Bürgerbeauftragte differenziert auch in sogenannten Anliegentypen. Diese erfassen das Profil der Sachverhalte, die an den Bürgerbeauftragten herangetragen werden.

a) Informationsersuchen/Auskunftsbegehren

Der Bürger möchte in einem ihn betreffenden Sachverhalt eine Auskunft. Dies kann von der Frage nach der zuständigen Stelle bis hin zur Frage danach, wann mit einer Antwort von einer Behörde zu rechnen ist, reichen. Unter dem Anliegentyp „Information“ werden auch Verstehensschwierigkeiten mit amtlichen Bescheiden/Mitteilungen erfasst, die durch den Bürgerbeauftragten behoben werden.

Die Bearbeitung dieses Anliegentyps schließt in der Regel mit der Information bzw. der beratenden Erläuterung an den Bürger ab.

b) Petitionen

Die Sachverhalte, die nach Form und Inhalt eine Petition (= Bitte oder Beschwerde) darstellen, werden an den zuständigen Petitionsausschuss weitergeleitet.

c) Substanzielles Anliegen

Mit diesem Typ werden Anliegen erfasst, denen aus der Sicht des Bürgers Missstände, Benachteiligungen, Fehlentscheidungen o. ä. zugrunde liegen und Unterstützung bzw. Vermittlung bei der Suche nach einer (einvernehmlichen) Lösung gewünscht wird.

d) Kein Anliegen/Sonstiges

Unter dieser Rubrik werden Vorgänge erfasst, bei denen sich kein „echtes“ bearbeitungsfähiges Vorbringen erkennen lässt. Dies gilt auch für – manchmal von psychisch belasteten Menschen – wiederholt vorgebrachte Sachverhalte.

e) Prüfaufträge des Petitionsausschusses des Thüringer Landtags

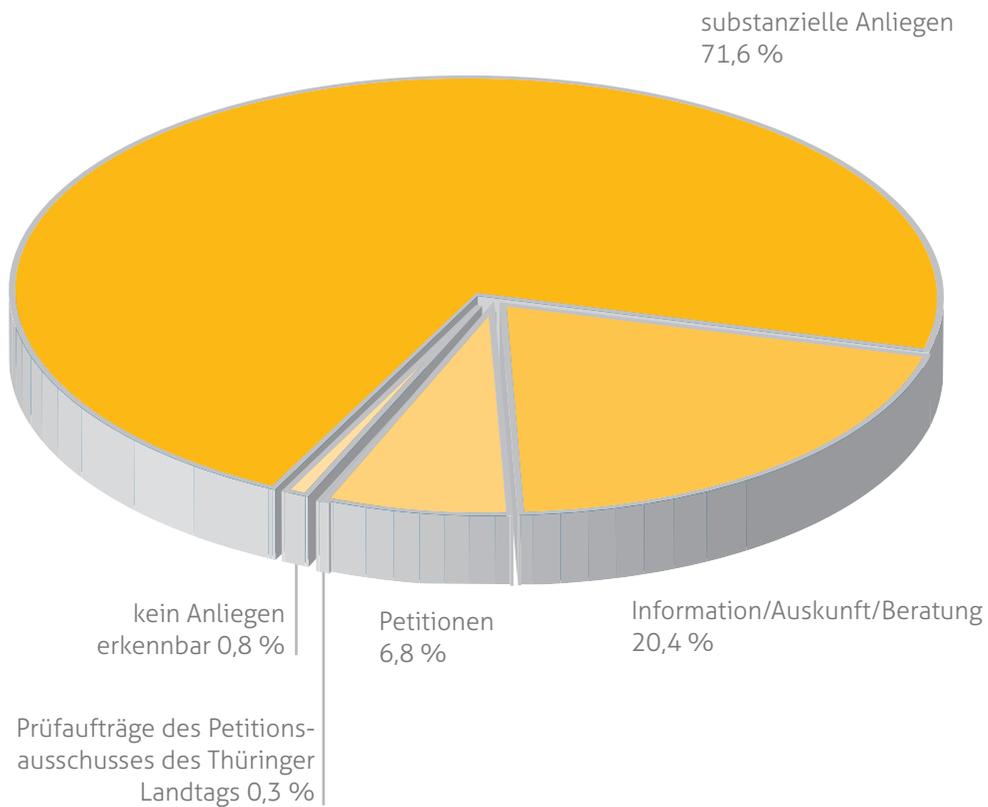
Die Prüfaufträge werden als eigener Anliegentyp erfasst.

Anliegentypen 2021 in Zahlen

632 (71,6 Prozent) der abschließend bearbeiteten Fälle waren 2021 substantielle Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern (2020: 68,7 Prozent). Darauf folgt die Bitte um Information/Auskunft/Beratung mit 20,4 Prozent (2020: 23,2 Prozent). 60 Anliegen (6,8 Prozent) waren Petitionen, die der Bürgerbeauftragte gemäß § 1 Abs. 3 ThürBüBG an den Petitionsausschuss des Thüringer Landtags

weiterleitete (2020: 6,5 Prozent). Drei Prüfaufträge des Petitionsausschusses des Thüringer Landtags (entspricht 0,3 Prozent) wurden abschließend bearbeitet und die Ergebnisse dem Ausschuss übergeben. Lediglich bei 0,8 Prozent der Fälle war zum Beispiel aufgrund diffus vorgetragener Sachverhalte kein eigentliches Anliegen erkennbar (2020: 1,5 Prozent).

Anliegentypen-Verteilung



Bearbeitung

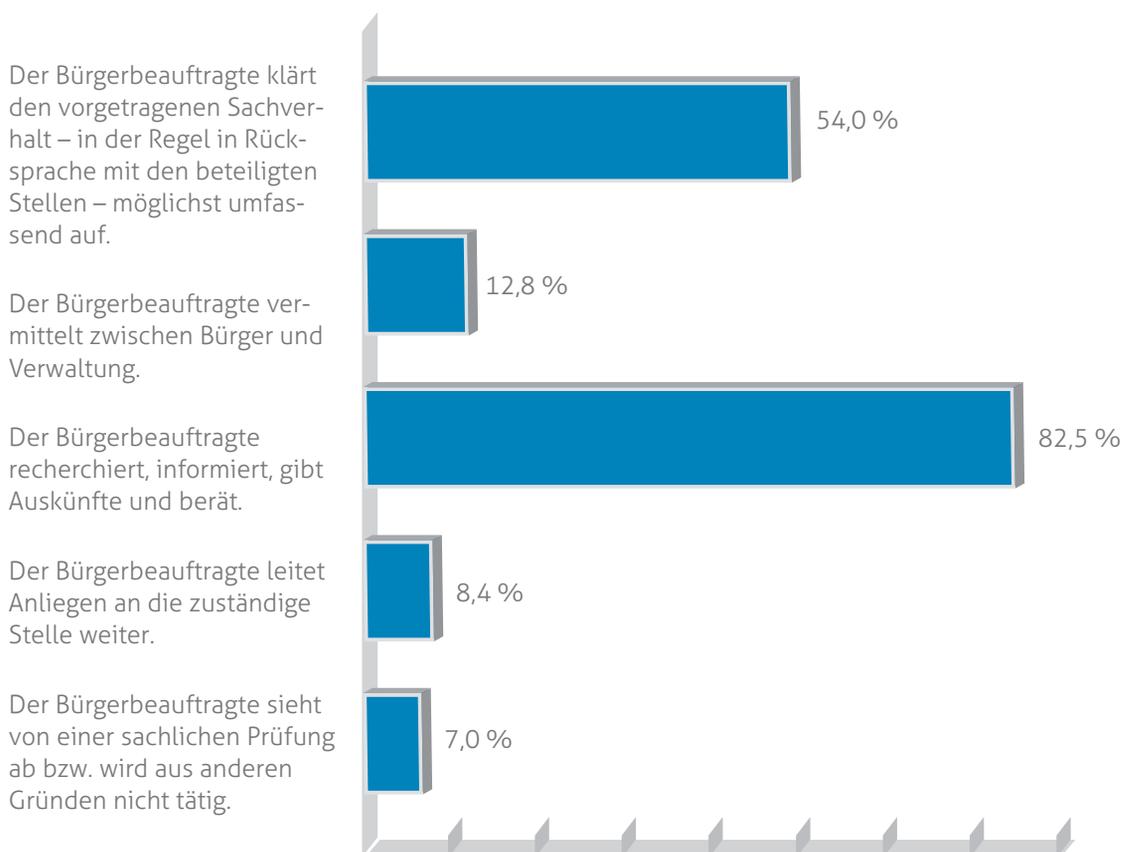
Was wurde im Rahmen der Bearbeitung durch den Bürgerbeauftragten getan?

Die folgende Aufschlüsselung gibt Auskunft darüber, welche Leistungen der Bürgerbeauftragte im Rahmen der Bearbeitung erbracht hat. Es können dabei fünf Dimensionen unterschieden werden:

Bei einem Anliegen können durchaus mehrere dieser Dimensionen zutreffen. Demzufolge sind in der folgenden Grafik Mehrfachnennungen enthalten.

In den meisten Fällen recherchiert der Bürgerbeauftragte den Sachverhalt und informiert den Bürger über die Sach- und Rechtslage. Damit trägt er dazu bei, dass dem Betroffenen das Vorgehen einer Verwaltung verständlicher und transparenter wird. Dies führt nicht immer oder gar automatisch zu einer Lösung des Anliegens im Sinne des Bürgers. Es hilft dem Bürger aber in der Regel, die Entscheidungen von Behörden besser nachzuvollziehen.

Darstellung in Prozent



Ortstermine in 2021

Gemäß § 4 Abs. 1 ThürBüBG führt der Bürgerbeauftragte neben Bürgersprechstunden auch Ortstermine durch, um auf diesem Weg die Beteiligten an der Sachverhaltsklärung zu beteiligen sowie in die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung einzubeziehen. Im Berichtszeitraum fanden 11 Ortstermine statt. Die auch im zweiten Jahr in Folge relativ niedrige Zahl erklärt sich durch die coronabedingten eingeschränkten Möglichkeiten zur Durchführung solcher Vor-Ort-Termine.

Bearbeitungsdauer

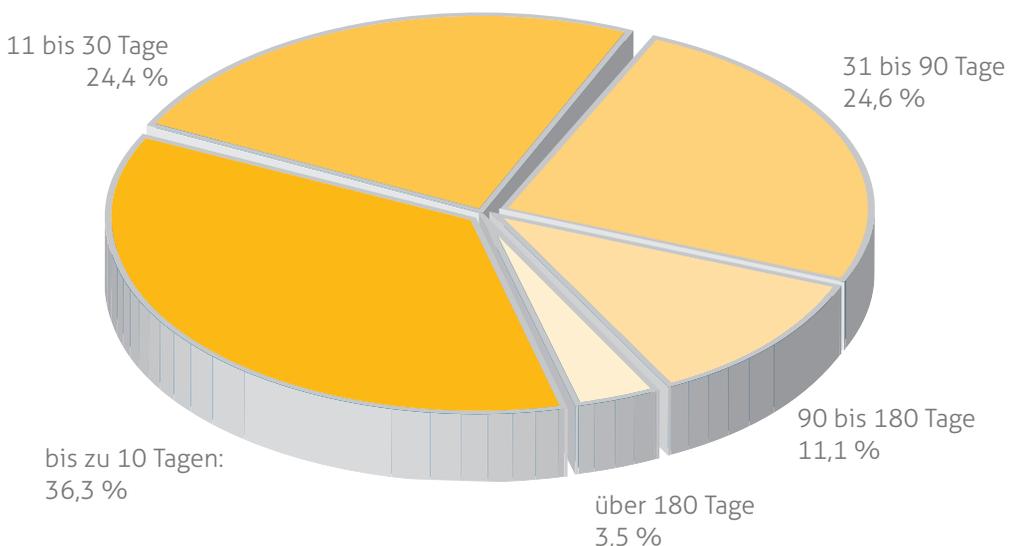
Im Berichtsjahr konnten der Bürgerbeauftragte und sein Team 321 Fälle bzw. 36,3 Prozent (2020: 38,7 Prozent) der Anliegen

innerhalb von zehn Tagen abschließend bearbeiten. 216 Fälle bzw. 24,4 Prozent (2020: 20,9 Prozent) der Anliegen bearbeitete das Büro in einem Zeitraum zwischen 11 und 30 Tagen.

Damit haben der Bürgerbeauftragte und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über 60 Prozent der Anliegen innerhalb eines Monats abschließen können. Weitere 218 Fälle oder 24,6 Prozent (2020: 23,3 Prozent) wurden im Zeitraum zwischen 31 und 90 Tagen – also innerhalb von drei Monaten – abgeschlossen. Bei 11,1 Prozent der Anliegen (2020: 10,1 Prozent) nahm die Bearbeitung mehr als drei Monate in Anspruch. Mehr als ein halbes Jahr brauchte die Bearbeitung nur bei 3,5 Prozent der Anliegen (2020: 7 Prozent).

Die Bearbeitungsdauer hat sich damit im Jahr 2021 im Durchschnitt weiter verkürzt. Dies wird vom Bürgerbeauftragten als ein Qualitätsmerkmal seiner Arbeit gesehen.

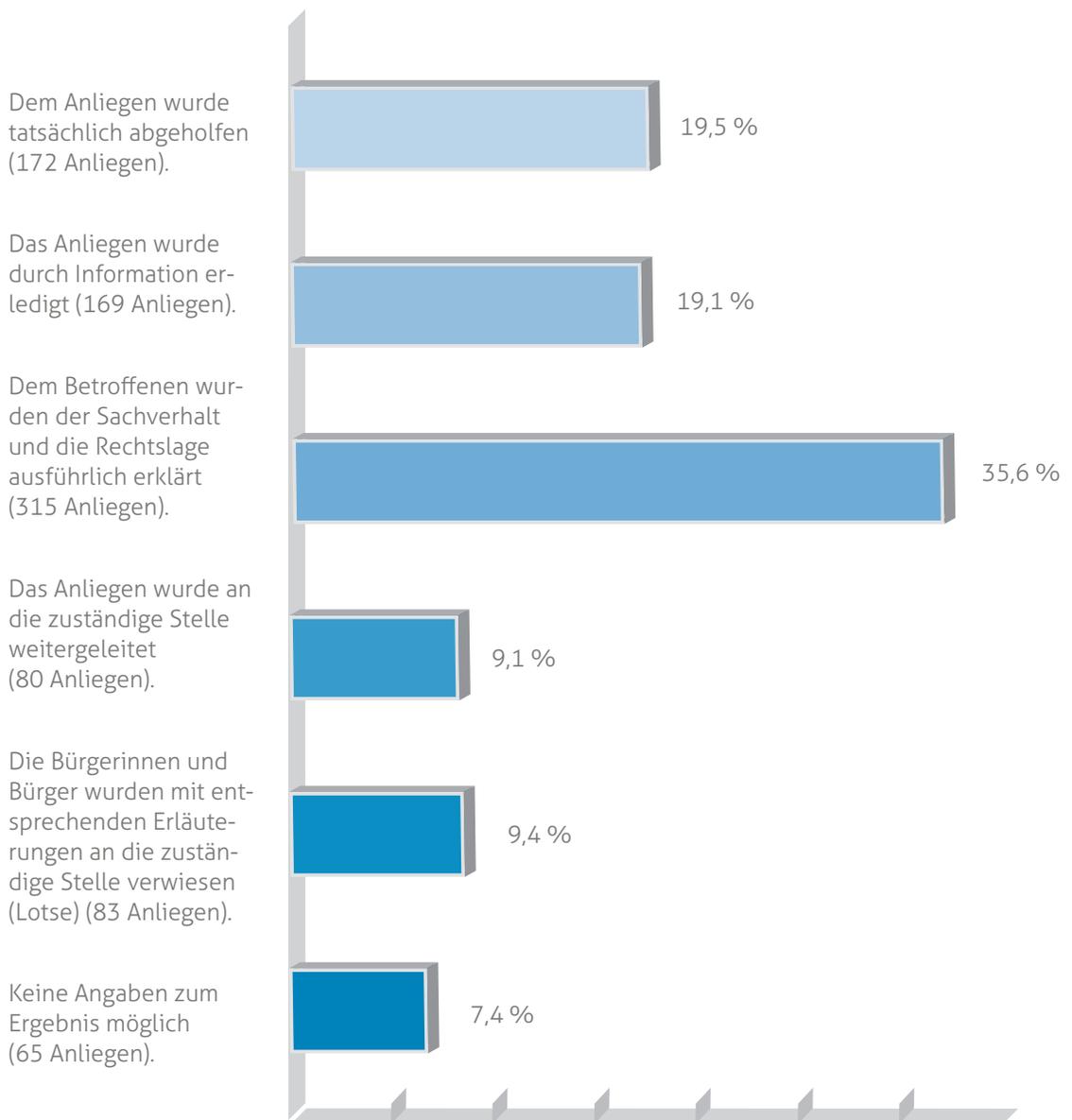
Bearbeitungsdauer Darstellung in Prozent



Ergebnis der Bearbeitung

Die folgende Grafik kategorisiert das, was der Bürgerbeauftragte für betroffene Bürgerinnen und Bürger erreichen konnte.

Ergebnis Darstellung in Prozent



Zufriedenheit des Bürgers durch Erläuterung

Natürlich interessiert den Bürgerbeauftragten auch die Wahrnehmung seiner Arbeit durch die Bürger. Daher wird beim Abschluss eines Anliegens unter der Kategorie Erklärung des Sachverhalts und der Rechtslage auch erfasst, ob nochmals eine weitere Rückmeldung durch den Bürger erfolgte.

Bei den hierunter erfassten Anliegen handelt es sich um Fälle, in denen dem vorgetragenen Problem nicht abgeholfen werden konnte, den betroffenen Bürgern aber das Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung und der Prüfung der Sach- und Rechtslage durch den Bürgerbeauftragten ausführlich erläutert wurde.

Aufgrund von allgemeinen Erfahrungen aus dem Bereich des Beschwerdemanagements wäre zu erwarten, dass verstärkt unzufriedene Bürger auf eine solche in der Sache für sie eher unbefriedigende Mitteilung reagieren und ihre enttäuschten Erwartungen formulieren oder aber auch weiteres Handeln einfordern.

Um hier belastbare Auskunft geben zu können, wurde im Berichtsjahr erfasst, ob bzw. wie die Bürger auf das Ergebnis „Erläuterung des Sachverhalts und der Rechtslage“ reagiert haben:

Auf die Mitteilungen/Erläuterungen erhielt der Bürgerbeauftragte in 70,5 Prozent der Fälle keine Rückmeldung. Lediglich in 13,2 Prozent machten die Betroffenen ihre Unzufriedenheit (telefonisch oder schriftlich) deutlich. Allerdings reagierten 16,5 Prozent positiv, zufrieden und zum Teil auch dankbar auf die Mitteilungen/Erläuterungen des Bürgerbeauftragten.

Dieses Ergebnis lässt auch den Rückschluss zu, dass durch die Bearbeitung und unabhängige Prüfung des Bürgerbeauftragten Missverständnisse ausgeräumt, falsche oder überhöhte Erwartungen der Bürger korrigiert und das Verständnis für das Verwaltungshandeln gewachsen ist. Insofern trägt der Bürgerbeauftragte auch in diesen – scheinbar erfolglosen – Fällen zur Verbesserung der Kommunikation bei und hilft, bei den Bürgern Vorbehalte gegen die Verwaltung und deren Arbeit abzubauen.

Die Tatsache, dass sich die Betroffenen unangefordert beim Bürgerbeauftragten zurückmelden und mitteilen, sie seien mit dem Ergebnis zufrieden, ist umso erfreulicher, als dies im Umgang mit Behörden eher unüblich ist. Die Bürger erkennen die Unterstützung des Bürgerbeauftragten an und wertschätzen das Engagement.



Sachgebiet Soziales

Sozialversichert in der DDR – fehlende Nachweise für Rentenversicherung

Das Arbeitsleben ist ausgefüllt, der Ruhestand in weiter Ferne und viel zu plötzlich steht dann doch der Renteneintritt kurz bevor. So manches Mal ist erst das der Moment, in dem einem auffällt, dass lange zurückliegende Sozialversicherungsnachweise fehlen – mit der Konsequenz, dass die errechnete Rente niedriger ist, als erhofft.

Üblicherweise werden Lohnunterlagen nur fünf Jahre vom Arbeitgeber aufbewahrt. Einen Nachweis für eine Tätigkeit zu bekommen, die länger zurückliegt, ist also nicht ganz einfach. Schwieriger wird es noch für Versicherte, die in der DDR beschäftigt waren, da häufig nicht mehr die Betriebe existieren und so keine Chance auf spätere Aufklärung besteht. So erging es auch einer Bürgerin, die Anfang der 1980-er Jahre in einem VEB tätig war und der alle Dokumente über diese Zeit fehlten. Hilfesuchend wandte sie sich an den Bürgerbeauftragten.



derateru / pixelio.de

Lösungsansatz und Ergebnis

Für die Klärung des Versicherungskontos, das die Rentenversicherung für jeden Versicherten führt, wurden die Arbeitgeber aus dem Beitrittsgebiet, also der ehemaligen DDR, zunächst verpflichtet, alle Lohnunterlagen bis Ende 2006 aufzubewahren. Damit sollte sichergestellt werden, dass die versicherungspflichtigen Zeiten, die ein Arbeitnehmer vor 1992 in der DDR erbracht hatte, entsprechend nachgewiesen und bei der Berechnung der Rente berücksichtigt werden. Diese Aufbewahrungsfrist wurde vom Gesetzgeber einmal um fünf Jahre bis Ende 2011 verlängert. In den Jahren 2005 bis 2007 hatten die Rentenversicherungsträger zudem alle Betroffenen mit Wohnsitz oder Arbeitszeiten im Beitrittsgebiet zu einer individuellen Kontenklärung aufgerufen. Auch bei der turnusgemäßen Versendung der Rentenauskünfte wurde auf die notwendige Klärung früherer Tätigkeiten in der DDR hingewiesen.

Für die Bürgerin, der ihr Versäumnis nun eine deutliche Einbuße bei der Rentenhöhe erbracht hätte, hatte der Bürgerbeauftragte dennoch eine gute Nachricht. Das Sozialgesetzbuch regelt für Fälle, in denen der Nachweis mit den üblichen Versicherungsunterlagen und sämtlichen erreichbaren Beweismitteln nicht geführt werden kann, dass auch eine Glaubhaftmachung von Beitragszeiten anerkannt werden kann.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass im Beitrittsgebiet die Versicherungsunterlagen nicht beim Versicherungsträger, sondern grundsätzlich von den Versicherten aufbewahrt und dem Versicherungsträger erst im Leistungsfall vorgelegt wurden. Dieses System hatte für die Versicherten natürlich ein höheres Verlustrisiko. Der Beweisnotstand, in den Bürgerinnen und Bürger gerieten, wenn sie keine Unterlagen mehr vorweisen

konnten, sollte mit der Möglichkeit der Glaubhaftmachung abgemildert werden.

Für diese Glaubhaftmachung müssen die betroffenen Versicherten versuchen, alle Informationen – also z. B. wann und wie lange, was und mit wem gearbeitet wurde – bei der Rentenversicherung einzureichen. Hilfreich sind dabei alle Materialien, die sachdienliche Hinweise enthalten. Dazu können z.B. auch Zeugen benannt werden, also ehemalige Arbeitskollegen oder Mitarbeiter aus der Lohnbuchhaltung, außerdem Fotos von Betriebsfeiern, Auszeichnungen und weiteres mehr. Der Rentenversicherungsträger kann auch eine entsprechende eidesstattliche Erklärung als Mittel der Glaubhaftmachung zulassen.

Mit diesen Informationen ausgestattet, machte sich die betroffene Bürgerin hoffnungsfroh auf die Suche nach alten Fotos und Zeugnissen und bedankte sich beim Bürgerbeauftragten für die Hilfe.

Entlastungsbetrag für Pflegebedürftige – gesetzliche Änderung häufig nicht bekannt

Seit 1.1.2017 können Pflegebedürftige aller Pflegegrade, die zu Hause versorgt werden, bis zu 125 Euro im Monat für Angebote zur Unterstützung im Alltag erhalten. Die Sozialleistung dient der Erstattung von Aufwendungen, die den Versicherten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von bestimmten Leistungen der Pflege wie z. B. der Tages-, Nacht- oder Kurzzeitpflege, Leistungen der ambulanten Pflegedienste oder Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung

im Alltag im Sinne des § 45a SGB XI entstehen. In der Zeit der Pandemie waren diese Unterstützungsleistungen aber aufgrund der hohen Gefährdungslage für die Betroffenen oft nur eingeschränkt nutzbar, so dass viele, die zu Hause gepflegt wurden und die diese Hilfen in Anspruch genommen hatten, plötzlich ohne diese Hilfe von außen klarkommen mussten. Deshalb wandten sich einige von den Einschränkungen der Pflegeleistungen betroffene Bürger an den Bürgerbeauftragten und baten um Auskunft und Unterstützung. Ein Bürger mit Pflegegrad 1, der aufgrund einer Behinderung dringend auf Unterstützung beim Einkauf sowie bei der persönlichen Hygiene angewiesen war, konnte beispielsweise für sich keinen Pflegedienst mehr gewinnen und wollte nun die Mittel des Entlastungsbetrages für die Unterstützung, die seine Nachbarin übernahm, einsetzen. Die Krankenkasse hatte dies mit Hinweis auf die Rechtslage jedoch abgelehnt. Da der Bürger aber vom Hörensagen wusste, dass der Gesetzgeber bei der eingangs genannten Regelung in Bezug auf die Verwendbarkeit der Leistung durch die Leistungsbezieher befristet Erleichterungen beschlossen hatte, bat er den Bürgerbeauftragten um Unterstützung und Klärung dieser Angelegenheit.

Lösungsansatz und Ergebnis

Seit Beginn der Corona-Pandemie hat der Gesetzgeber durch gesetzliche Änderungen und Neuerungen einige – häufig zeitlich befristete - Entlastungen und Erleichterungen für besonders von der Pandemie Betroffene geschaffen. Hierzu gehörte, wie von dem betroffenen Bürger angenommen, auch eine Sonderregelung zum Entlastungsbetrag nach § 45 b SGB XI.

Bei der Unterstützung im Alltag, wie z. B. Hilfe beim Einkaufen, Saubermachen etc., bestimmt der jeweilige Landesgesetzgeber,

welche Art von Angeboten zur Unterstützung im Alltag zugelassen werden und damit auch erstattungsfähig sind. Während in einigen wenigen Bundesländern der Entlastungsbetrag auch für Hilfen im Alltag durch Angehörige und Nachbarn eingesetzt werden kann, hat der Thüringer Gesetzgeber dies allein auf Angebote von hierfür anerkannten Betreuungs- und Entlastungsdiensten begrenzt. So können Bürger in Thüringen für die Unterstützung im Alltag zwar die Dienste eines ambulanten Pflegedienstes in Anspruch nehmen und den Entlastungsbetrag dafür nutzen, nicht aber für Unterstützungsleistungen durch Nachbarn oder Angehörige einsetzen.



Dieter Schütz / pixelio.de

Hier setzte während der Pandemie der Bundesgesetzgeber an und regelte in § 150 Abs. 5b SGB XI, dass abweichend von § 45b Absatz 1 Satz 3 SGB XI Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 den Entlastungsbetrag auch für andere Hilfen einsetzen können, wenn dies zur Überwindung von infolge des Coronavirus verursachten Versorgungsengpässen erforderlich sein sollte. Somit konnten – vorübergehend – auch in Thüringen Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 den Entlastungsbetrag für Unterstützungsleistungen durch Angehörige oder Nachbarn einsetzen. Dies hatte die Krankenkasse des Bürgers außer Acht gelassen.

Nachdem der Bürgerbeauftragte die Krankenkasse des Bürgers auf diese geänderte Rechtslage hingewiesen hatte, erstattete diese dem Bürger den gewünschten Entlastungsbetrag nunmehr auch für die Hilfeleistungen seiner Nachbarin.

Sozialversicherungspflicht ehrenamtlicher Bürgermeister

Ein Bürger, der sich in seiner Gemeinde als ehrenamtlicher Ortschaftsbürgermeister engagierte, bat den Bürgerbeauftragten um Prüfung, ob die Aufwandsentschädigung, die er für diese Tätigkeit erhielt, der Sozialversicherungspflicht unterlag. Seine Krankenkasse hatte diese Entschädigung bei der Berechnung der Beiträge für seine freiwillige Krankenversicherung nämlich als Arbeitsentgelt aus nicht geringfügiger Beschäftigung angerechnet. Diese Entscheidung der Krankenkasse stand nach seiner Wahrnehmung im Gegensatz zu der Auskunft, die er vom Thüringer Gemeinde- und Städtebund erhalten hatte. Auf der Suche nach Klarheit wandte er sich an den Bürgerbeauftragten.



Jörg Sabel / pixelio.de

Lösungsansatz und Ergebnis

Ob eine Person sozialversicherungspflichtig oder sozialversicherungsfrei ist, richtet sich u. a. nach der Art der Beschäftigung.

Allgemein gilt: Besteht ein Angestellten-Verhältnis, liegt in der Regel Sozialversicherungspflicht vor. Besteht demgegenüber eine Selbstständigkeit, kann diese Tätigkeit sozialversicherungsfrei sein. Ob ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, lässt sich z. B. anhand der Kriterien des Arbeitsortes, der Weisungsbindung oder der Art des Einkommens bestimmen (vgl. §§ 7 bis 13 SGB IV).

Die Frage, ob und wie ehrenamtliche Bürgermeister und Bürgermeisterinnen der Sozialversicherungspflicht unterliegen, ist nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt. Diese Unklarheit führte daher in der Vergangenheit zu zahlreichen Streitfällen vor den Sozialgerichten. Das Bundessozialgericht stellte mit Urteil vom 22. Februar 1996 fest, dass Ehrenbeamte dann in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis gegen Entgelt stehen, wenn sie über Repräsentationsfunktionen hinaus dem allgemeinen Erwerbsleben zugängliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen und hierfür eine den tatsächlichen Aufwand übersteigende pauschale Aufwandsentschädigung erhalten.

In Thüringen wurde die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister zunächst grundsätzlich nicht als sozialversicherungspflichtig angesehen, weil ein ehrenamtlicher Bürgermeister, soweit die Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft angehört, keine über die Repräsentationspflichten hinausgehenden Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Dies galt ganz besonders auch für die Ortschafts- und Ortsteilbürgermeister.

In seinem Urteil vom 21. Januar 2006 bekräftigte das Bundessozialgericht dann seine Entscheidung von 1996 und betonte, dass die Frage, ob der Ehrenbeamte in seinem Amt zur weisungsgebundenen Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben, ggf. neben der Wahrnehmung weisungsfreier Repräsentationsaufgaben, verpflichtet ist und damit dieser Aufgabenbereich seine Tätigkeit prägt, in einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Ausgestaltung des Ehrenamtes in der Kommunalverfassung des jeweiligen Bundeslandes zu beurteilen sei.

Aufgrund dieser Feststellung des Bundessozialgerichtes, welches dennoch von einer generellen Sozialversicherungspflicht ausging, sah sich der Thüringer Verordnungsgeber veranlasst, die Höchstsätze für die Entschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten unter Berücksichtigung der zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge anzupassen. Aber auch nach Anpassung der Aufwandsentschädigung vertrat man in Thüringen, im Gegensatz zu anderen Bundesländern, weiterhin die Ansicht, dass für Ortsteil- und Ortschaftsbürgermeister keine Sozialversicherungspflicht besteht, da sie überwiegend keine Verwaltungsfunktionen im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ausüben.

Mit Urteil vom 16.08.2017 (Az: B 12 KR 14/16 R) entwickelte das Bundessozialgericht seine bisher aufgestellten Grundsätze bezüglich der Frage der Abgrenzung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer abhängigen Beschäftigung für den Bereich der funktionalen Selbstverwaltung fort. Aufgaben und Tätigkeiten, die Ausfluss der organschaftlichen Stellung einer ein Ehrenamt ausübenden Person und auch nicht für jedermann frei zugänglich sind, führen demnach regelmäßig nicht zu der in § 7

Abs. 1 SGB IV umschriebenen persönlichen Abhängigkeit. Zudem sei ehrenamtliche Tätigkeit auch nicht auf Repräsentationsaufgaben beschränkt, sondern erhalte ihr Gepräge durch ihre ideellen Zwecke und die Unentgeltlichkeit.

Grundsätzlich gilt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes damit zwar, dass ehrenamtliche Bürgermeister und Bürgermeisterinnen mit ihrer Aufwandsentschädigung nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen, wenn sie in erster Linie ideelle Zwecke verfolgen und keine Erwerbsabsicht haben. Das gilt auch, wenn sie in ihrem Amt neben Repräsentations- auch Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Dies kann jedoch im Einzelfall anders sein, wenn die Betroffenen konkret in die Abläufe der Gemeindeverwaltung eingebunden sind und dabei auch Weisungen unterliegen. In diesem Fall muss auch geprüft werden, ob die erhaltenen Aufwandsentschädigungen so hoch bemessen sind, dass sie wie eine Vergütung für eine Erwerbstätigkeit wirken (s.a. BSG Urteil v. 27.04.2021, B 12 R 8/20 R).

Damit war für den Bürgerbeauftragten klar: Es verbietet sich eine allgemeine und pauschale Bewertung der Frage, ob ein ehrenamtlicher (Ortschafts-) Bürgermeister generell der Sozialversicherungspflicht unterfällt. Vielmehr ist dies in jedem Einzelfall genau zu prüfen.

Daher wies der Bürgerbeauftragte den Bürger auf die Möglichkeit hin, bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund ein Statusfeststellungsverfahren nach § 7 a SGB IV beantragen zu können. Das Verfahren dient der Feststellung, ob ein Auftragnehmer seine Tätigkeit für einen Auftraggeber im Einzelfall selbständig oder im Rahmen eines abhängigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ausübt. In einem abschließenden

Bescheid wird dem Antragsteller dann mitgeteilt, ob er sozialversicherungsfrei bzw. -pflichtig ist. Gegen den Bescheid kann Widerspruch eingelegt und anschließend auch der Rechtsweg beschritten werden.

Keine rentenrechtliche Berücksichtigung von Pflegezeiten in der DDR

In den 1980iger-Jahren hatte eine Bürgerin ihre schwer erkrankte Mutter ein Jahr zu Hause betreut und gepflegt. Während dieser Zeit war sie nach Vorlage eines entsprechenden Attestes von ihrem damaligen Arbeitgeber, einem DDR-Kombinat, von der Arbeit freigestellt worden. Diese Zeiten waren in ihrem Sozialversicherungsausweis (SV-Ausweis) auch aufgeführt, wurden aber, nach Ansicht der Bürgerin, nunmehr bei ihrer Rentenberechnung gar nicht mit berücksichtigt. Die Bürgerin konnte dies nicht nachvollziehen und bat den Bürgerbeauftragten um Klärung der Frage, ob ihre Pflegezeiten rentenrechtliche Anerkennung finden können.

Lösungsansatz und Ergebnis

Grundsätzlich haben Versicherte Anspruch auf Rente, wenn die für die jeweilige Rente erforderliche Mindestversicherungszeit (Wartezeit) erfüllt ist und die jeweiligen besonderen versicherungsrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen vorliegen, § 34 Abs. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Zu den besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen gehört, dass die Zahlung von Pflichtbeiträgen nachgewiesen wird. Neben diesen Pflichtbeitragszeiten gibt es aber auch beitragsfreie Zeiten, die unter bestimmten Voraussetzungen

rentenrechtliche Berücksichtigung finden können. Für die Zeiten, in denen aber keine Pflichtbeiträge geleistet werden und die auch nicht als anerkannt beitragsfreie Zeiten gelten, besteht somit regelmäßig kein rentenrechtlicher Anspruch.

Aus dem Rentenbescheid der Bürgerin ergab sich, dass die Zeiten der Pflege als „Arbeitsausfalltage“ gekennzeichnet waren. Beiträge zur Sozialversicherung der DDR waren nicht gezahlt worden, da die Bürgerin in dieser Zeit weder angestellt noch selbständig beschäftigt gewesen war. Auch freiwillige Versicherungsbeiträge waren nicht gezahlt worden. Damit hätten diese beitragsfreien Zeiten nur Berücksichtigung finden können, wenn es sich um anerkannte beitragsfreie Zeiten gehandelt hätte. Um solche handelte es sich aber bei den Pflegezeiten der Bürgerin nicht.



Rike / pixelio.de

Ehrenamtliche Pflegezeiten können in Deutschland als rentenrechtliche Pflichtbeitragszeiten erst seit 1995 mit Einführung der Pflegeversicherung rentenrechtlich anerkannt werden. Vorher hatte der Gesetzgeber lediglich für einige enge Regelungsbereiche für den Zeitraum zwischen 01.01.1992 und 31.03.1995 mit einer sog. Pflegeberücksichtigungszeit eine Übergangsregelung geschaffen.

Eine Anrechnung ihrer Pflegeleistung als Pflegeberücksichtigungszeit schied für die Bürgerin aber aus, da diese Möglichkeit, die aus Gründen des Vertrauensschutzes geschaffen worden war, nur für die benannte Übergangszeit anerkannt und als solche speziell gesetzlich geregelt worden war, vgl. § 249b SGB VI. Für vor 1992 liegende Zeiten gab es aber in Deutschland – Ost wie West – keine gesetzliche Regelung, wonach eine rentenrechtliche Anerkennung von Pflegezeiten hätte erfolgen können.

Auch die Gerichte haben sich wiederholt mit der Frage der rentenrechtlichen Anerkennung von Zeiten der Pflege zu DDR-Zeiten befasst. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG), des obersten Gerichtes der Sozialgerichtsbarkeit in Deutschland, ist aber eine vor dem 01.01.1992 ausgeübte Pflegetätigkeit keine rentenrechtliche Zeit im Sinne von §§ 3 Satz 1, Nr. 1a, 249b SGB VI. Insofern sahen die Gerichte hier weder eine Vergleichbarkeit mit Kindererziehungszeiten, die rentenrechtliche Berücksichtigung finden, noch mit Zeiten der Arbeitslosigkeit.

Dass die Zeiten der Pflege am Ende doch nicht ganz unberücksichtigt geblieben waren, erläuterte der Bürgerbeauftragte der Bürgerin anhand ihres Rentenbescheides. Da die Bürgerin in der Zeit der Pflege auch ihre minderjährigen Kinder betreut hatte, wurde zumindest dies als Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung mit angerechnet.

Dusche statt Badewanne – welchen Umbau zahlt die Pflegekasse?

Ob Unfall, Alter oder Krankheit – wenn die Kräfte und die Mobilität nachlassen, gibt es plötzlich viele Hürden in der eigenen Wohnung zu überwinden. Das kann die Treppe von einem Stockwerk in das andere sein, zu schmale Türen für den Rollstuhl oder die Badewanne, in die man ohne Hilfe nicht mehr einsteigen kann. Damit Betroffene nicht gleich in ein Pflegeheim umziehen müssen, hat der Gesetzgeber finanzielle Unterstützung für Umbaumaßnahmen vorgesehen, die eine häusliche Pflege erheblich erleichtern (§40 Abs. 4 SGB XI). Der Höchstbetrag, den die Pflegekassen für solche Maßnahmen übernehmen, liegt bei 4.000 Euro.



EuroRolle Rolf / pixelio.de

Eine ältere Dame, der die Pflegestufe zwei anerkannt wurde, wollte mithilfe dieses finanziellen Zuschusses ihr Badezimmer mit einer bodengleichen Duschkabine ausstatten lassen. Neben der dafür notwendigen Entfernung der alten Badewanne sollten auch weitere Maßnahmen wie der Einbau eines neuen Heizkörpers und andere Kleinreparaturen ausgeführt werden.

Der Kostenvoranschlag der Sanitärfirma belief sich über rund 5.000 Euro. Diesen und das entsprechende Antragsformular

hatte die Dame im Vorfeld bei der Pflegekasse eingereicht und die Auskunft erhalten, dass die Kosten bis zu einer Höhe von 4.000 für alle Maßnahmen, die die häusliche Pflege erleichtern und eine möglichst selbständige Lebensführung ermöglichen, übernommen werden.

Die Verwunderung war also groß, als von der eingereichten Rechnung lediglich rund 2.800 Euro übernommen wurden. Wie genau dieser Betrag zustande gekommen war, lies sich aus dem Schreiben der Pflegeversicherung nicht herauslesen. Die Dame wandte sich deshalb an den Bürgerbeauftragten und bat um Hilfe.

Lösungsansatz und Ergebnis

Bei Prüfung der Rechnung fiel auf, dass einige der aufgeführten Leistungen nicht unter die bezuschussungsfähigen Maßnahmen fielen. So sind Modernisierungsmaßnahmen (wie der neue Heizkörper) ebenso ausgeschlossen, wie die Reparatur eines Spülkastens. Doch auch abzüglich dieser Positionen hätte der Zuschuss der Pflegekasse nach Auffassung des Bürgerbeauftragten deutlich höher sein müssen.

Nach umfangreichem Schriftverkehr und Telefonaten stellte sich heraus, dass die Pflegekasse die Duschattrennung sowie den Duschhandlauf mit entsprechender Thermostatarmatur nicht übernommen hatte. Die Begründung der Pflegekasse: Ein Duschvorhang würde es ja auch tun und die Armatur der Badewanne hätte wiederverwendet werden können.

Das konnte der Bürgerbeauftragte so nicht nachvollziehen, denn: Eine bodengleiche Dusche kann nur sinnvoll genutzt werden, wenn das Wasser nicht auf den Badezimmerboden läuft und keine Sturzgefahr auf dem nassen Fußboden besteht. Ein Dusch-

vorhang kann diesen Zweck jedoch nicht erfüllen, da er nicht am Boden befestigt werden kann. Auch eine Thermostatarmatur sowie ein Handlauf in der Dusche stellen unter Pflegegesichtspunkten ohne Zweifel eine extrem wichtige Ergänzung für die Nutzung der Dusche dar. In der Rechtsprechung (z. B. SG Aachen, Az. S15 P 99/15) ließ sich dazu auch eine ausführliche Begründung finden. So ist der Austausch einer Thermostatarmatur gegen eine Einhebelmischbatterie eben keine Modernisierungsmaßnahme, sondern verhindert, dass sich die zu pflegende Person bei einer unwillkürlichen Bewegung auf der Suche nach Halt versehentlich am Hebel der Mischbatterie festhält und die Temperatur verstellt. Die Gefahr durch so verursachte Verbrühungen besteht bei einer Thermostatarmatur eben gerade nicht.

Nach dem fachlichen Austausch über die Rechtsauffassungen erklärte sich die Pflegekasse bereit, der Dame den Differenzbetrag zu den 4.000 Euro zu zahlen. Über die so zusätzlich ausgezahlten 1.200 Euro freute sich die Betroffene sehr und bedankte sich herzlich für die Unterstützung.

Die Hälfte ja, aber von was?

Die gesetzliche Rentenversicherung informiert immer wieder öffentlich darüber, dass der Beitragssatz zur Krankenversicherung der Rentner derzeit (2021) einheitlich für alle Krankenkassen 14,6 Prozent beträgt und dass die Rentenversicherung den Kas senbeitrag zur Hälfte trägt.

Dass „die Hälfte“ jedoch nicht immer die tatsächliche Hälfte bedeutet, zeigte das Beispiel eines freiwillig versicherten



Uschi Dreilücker / pixelio

Rentners, der sich mit der Bitte um Überprüfung seines Krankenkassenbeitrages an den Bürgerbeauftragten gewandt hatte.

Der Bürger erhielt zusätzlich zu seiner Rente von rund 640 € von seiner Rentenversicherung einen Zuschuss zur freiwilligen Krankenversicherung in Höhe von rund 50,- €. Der tatsächliche Beitrag, den seine Kasse von ihm verlangte, betrug jedoch 171 €. Der Bürger fragte sich, ausgehend von der o.g. Information, dass die Rentenversicherung die Hälfte des Krankenversicherungsbetrages bezuschusse, ob man sich gegebenenfalls bei ihm verrechnet habe.

Lösungsansatz und Ergebnis

Der Zuschuss zur Krankenversicherung ist in § 106 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) geregelt. Danach erhalten Rentner einen Zuschuss zur Krankenversicherung vom Rentenversicherungsträger, wenn sie entweder

- als freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung oder
- privat bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das der deutschen Aufsicht oder der Aufsicht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz unterliegt,

versichert sind. Dieser Anspruch auf Zuschuss zur Krankenversicherung muss beantragt werden und besteht frühestens ab Rentenbeginn. Durch die Zuschussleistung erhalten die oben genannten Rentenbezieher eine Leistung in der Höhe, die dem Beitragsanteil der Rentenversicherung an der Krankenversicherung für versicherungspflichtige Rentner (vgl. § 249a SGB V) entspricht.

Die Höhe des Zuschusses ist vom Gesetzgeber in § 106 Abs. 2 SGB VI vorgegeben, und zwar als die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes (14,6 %) zuzüglich des von der zuständigen Krankenkasse festgesetzten Zusatzbeitragssatzes (ca. 1,2 %), also die Hälfte von 15,8 % (=7,9%) des Zahlbetrages der Rente. Die Höhe des Zuschusses berechnet sich also nicht nach dem tatsächlichen Krankenkassenbeitrag, sondern nach der Rentenhöhe!

Im konkreten Falle des Bürgers betrug der Zahlbetrag der Rente 640 €. Auf diesen Zahlbetrag ist der allgemeine Beitragssatz der KK (= 15,8 %) anzuwenden: 15,8 % von 640 € = 101,12 €.

Der so errechnete Betrag ist zu halbieren, denn der Zuschuss wird nur in Höhe des halben Betrages, der sich aus der Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes auf den Zahlbetrag der Rente ergibt, geleistet: $101,12 \text{ €} / 2 = 50,56 \text{ €}$. Im Ergebnis dessen betrug der individuelle Zuschuss der Rentenversicherung zur Krankenversicherung des Bürgers 50,56 €.

Dass der Bürger seiner Krankenversicherung aber deutlich mehr als den hier nach dem Zahlbetrag der Rente berechneten hälftigen Beitragssatz bezahlen musste, hatte folgenden Hintergrund:

Bei geringen Einkommen müssen freiwillig Versicherte ohne Berücksichtigung des

tatsächlichen Einkommens einen Mindestbeitrag zur Krankenversicherung zahlen. Dieser wird aus einer gesetzlich festgelegten Mindesteinnahme (2021 monatlich 1096,67 €) berechnet und betrug zuletzt monatlich 171,08 €. Von diesem Beitrag bezuschusste der Rentenversicherungsträger die oben errechneten 50,56 €. Die Differenz musste der Bürger aber selbst tragen.

Schlussendlich zahlt die Rentenversicherung für freiwillig versicherte Rentner also nicht die Hälfte des Beitrages, den die Krankenversicherung verlangt, sondern sie zahlt die Hälfte des Beitragssatzes, der sich aus dem Zahlbetrag der Rente errechnet. Auch wenn das Ergebnis den Bürger nicht erfreute, konnte der Bürgerbeauftragte doch ein Missverständnis ausräumen und zur Klarheit beitragen.

Zählt eine Opferrente bei Bezug von Sozialleistungen als Einkommen?

Ein Bürger, der neben seiner Altersrente eine sog. SED-Opferrente (eine besondere Zuwendung für Haftopfer gemäß § 17a Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz-StrRehaG) erhielt, hatte sich mit der Frage an den Bürgerbeauftragten gewandt, ob diese Opferrente bei der Berechnung von Sozialleistungen als Einkommen berücksichtigt werden dürfe.

Der Bürger schilderte, dass seine Ehefrau seit mehreren Jahren in einem Pflegeheim lebe. Ein Teil der Kosten für das Pflegeheim wurde dabei von der Pflegekasse getragen, den Rest brachten die beiden aus ihrer Altersrente auf. Aufgrund der stetig steigenden



I. Rasche / pixelio.de

Kosten des Pflegeheims hatte sich nun aber der Bürger an das Sozialamt gewandt und einen Antrag auf Hilfe zur Pflege gestellt. Dieser Antrag wurde jedoch wegen „übersteigenden Vermögens“ abgelehnt. Dabei hatte das Sozialamt die Opferrente als Einkommen und das aus dieser finanziellen Anerkennung für erlittenes Leid Ersparte als Vermögen berücksichtigt. Dies empfand der Bürger als ungerecht, weshalb er den Bürgerbeauftragten um Unterstützung bat.

Lösungsansatz und Ergebnis

Grundsätzlich gilt, dass Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) nur Personen erhalten, die hilfebedürftig sind, also entweder über kein oder nicht über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen. Fraglich war im vorliegenden Fall aber, ob und inwieweit die Opferrente bei der Berechnung des Vermögens hätte berücksichtigt werden dürfen.

Nach einer Prüfung des Vorgangs war der Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass soziale Ausgleichsleistungen nach dem § 16 Abs. 4 StrRehaG als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt bleiben müssen. Und auch das aus einer Opferrente angesparte Vermögen ist aufgrund des Verwertungsschutzes für

das Einkommen aus Härtefallgründen im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung entsprechend § 90 Abs. 3 SGB XII nicht als „verwertbar“ anzusehen.

Damit war für den Bürgerbeauftragten klar, dass die Opferrente als solche sowie das hiervon Ersparte nicht als Einkommen bzw. Vermögen bei der Berechnung von Sozialleistungen berücksichtigt werden darf.

Mit dieser Rechtsauffassung wandte sich der Bürgerbeauftragte an das für den Bürger zuständige Sozialamt und bat um eine erneute Prüfung des Antrages. Diese führte nun zu dem Ergebnis, dass dem Bürger die Hilfe zur Pflege rückwirkend bewilligt wurde, weil das Sozialamt in Anbetracht der Intervention des Bürgerbeauftragten seinen Fehler erkannte und korrigierte.

Schleppende Bearbeitung von Anträgen

Ein Bürger, der in einem Pflegeheim lebte, sollte ab 01.01.2021 wesentlich höhere Heimkosten bezahlen. Da das Pflegegeld der Pflegeversicherung und die Altersrente



Oliver Neumann / pixelio.de

des Bürgers zwar diese Kosten deckten, ihm aber darüber hinaus kein Euro mehr zur Verfügung gestanden hätte, beantragte er gleich nach Bekanntwerden der Erhöhung im November 2020 beim zuständigen Sozialamt entsprechende Sozialleistungen nach dem SGB XII.

Nach Antragstellung wartete der Bürger dann aber mehrere Monate, ohne dass sein Antrag abschließend bearbeitet wurde, und stand in dieser Zeit praktisch mittellos da. Da er sich nicht anders zu helfen wusste, bat er den Bürgerbeauftragten um rasche Unterstützung.

Lösungsansatz und Ergebnis

Der Bürgerbeauftragte wandte sich unter Hinweis auf die besonders prekäre Situation des Bürgers mit der Bitte um Prüfung und Beschleunigung der Bearbeitung des Antrags umgehend an das Sozialamt. Dieses entschied dann auch tatsächlich innerhalb kurzer Zeit über den Antrag und erließ einen entsprechenden Bescheid. Leider war dessen Berechnungsgrundlage aber weder für den Bürger noch für den Bürgerbeauftragten nachvollziehbar, so dass nach Aufdeckung eines Berechnungsfehlers durch den Bürgerbeauftragten erst eine weitere Überprüfung zum Erlass eines korrekten Bescheids führte. Zur Freude des Bürgers wurde diesem, auf Drängen des Bürgerbeauftragten hin, zwischenzeitlich wenigstens schon einmal ein Vorschuss ausgezahlt.

Antrag auf Leistungen gestellt – Jobcenter antwortet nicht

Wiederholt hatten sich Bürger an den Bürgerbeauftragten gewandt und um Vermittlung und Hilfe gegenüber ihren jeweils zuständigen Jobcentern gebeten. So hatte ein Bürger per E-Mail formlos die Weiterbewilligung von Jobcenterleistungen beantragt, aber hierauf keine Rückmeldung vom Amt erhalten. Auch wiederholte Nachfragen per E-Mail brachten ihm keine Klarheit, so dass dann bereits mehrere Monate ohne Leistungsbezug vergangen waren, als er sich an den Bürgerbeauftragten wandte.



A. R. / pixelio.de

Ein weiterer Bürger, der ebenfalls einen Antrag auf Weiterbewilligung seiner Jobcenterleistungen stellen wollte, hatte dies mit Hilfe des E-Service beim zuständigen Amt auch versucht zu erledigen. Leider scheiterte er aber wiederholt an der Technik bzw. den technischen Voraussetzungen. Schlussendlich schickte auch er seinen Antrag per E-Mail. Aber auch diese Mails schienen das Jobcenter nicht zu erreichen, weshalb der Bürger den Bürgerbeauftragten ebenfalls um Unterstützung bat.

Lösungsansatz und Ergebnis

Im ersten Fall prüfte das Jobcenter auf Nachfrage des Bürgerbeauftragten den Posteingang, konnte jedoch keine E-Mails des Bürgers finden. Erst nach längerer Recherche stellte sich heraus, dass der Bürger tatsächlich E-Mails gesendet hatte. Diese waren auch an das Jobcenter adressiert gewesen, allerdings hatte sich in die Adresse ein zusätzlicher Buchstabe eingeschlichen, was dazu führte, dass das Jobcenter die E-Mails des Bürgers tatsächlich nicht erhalten hatte. Auf Vermittlung des Bürgerbeauftragten, der dem Jobcenter die gesendeten E-Mails vorlegte, erhielt der Bürger am Ende aber seine beantragten Leistungen.

Auch im zweiten Fall halfen dem Bürger die vorgelegten Sendenachweise, seine beantragten Leistungen doch noch zu erhalten.

Sachgebiet Bildung, Wissenschaft und Kultur

Aufstiegs-BAföG: schleppende Antrags- bearbeitung beim Landesverwaltungsamt

„Wovon soll ich leben, bis ich das beantragte Aufstiegs-BAföG bewilligt bekommen habe? Denn ALG II – Leistungen gibt es seit Antragstellung nicht mehr, aber eine abschließende Bearbeitung meines Antrages ist aktuell nicht absehbar“, schrieb ein genervter Bürger dem Bürgerbeauftragten und bat ihn um Unterstützung.

Hintergrund: Der junge Mann, seine erwerbstätige Ehefrau und beide Kinder erhielten aufstockende Leistungen nach dem SGB II. Nun strebte der Vater eine Ausbildung zum Erzieher an. Der erste Schritt auf diesem Weg war die Ausbildung zum Sozialassistenten. Zur Finanzierung dieser Ausbildung hatte er beim Thüringer Landesverwaltungsamt einen Antrag auf Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung gestellt. Rechtsgrundlage für dieses sog. Aufstiegs-BaföG ist das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG). Bereits mit der Eingangsbestätigung des für die Bearbeitung seines Antrages zuständigen Thüringer Landesverwaltungsamtes wurde er darauf hingewiesen, dass die Bearbeitungszeit der Anträge auf Aufstiegs-BAföG aktuell bis zu fünf Monate betrage.

Diese Auskunft war für den Bürger aus nachvollziehbaren Gründen nicht akzeptabel. Denn zum einen fiel er mit dem Zeitpunkt der Antragstellung zum Aufstiegs-BAföG aus dem bisherigen SGB II Leistungsbezug

heraus. Und zum anderen kam für die Zeit bis zur abschließenden Bearbeitung seines Antrages nicht einmal die darlehensweise Gewährung von anderen Sozialleistungen in Betracht. Dies bedeutete für seine Familie, dass sie bis zu einer evtl. Gewährung von AFBG-Leistungen monatlich über 500,- Euro weniger zum Lebensunterhalt zur Verfügung haben würde, als es entsprechend der Bedarfssätze des ALG II erforderlich war.

Lösungsansatz und Ergebnis

Bei der Recherche des Bürgerbeauftragten zu diesem Anliegen stellte sich heraus, dass die Förderfähigkeit der gewählten Ausbildung zum Sozialassistenten nach dem AFBG zweifelhaft war. Im Ergebnis einer hierzu geführten intensiven Rücksprache des Bürgerbeauftragten mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt und einer dahingehenden überschlägigen Prüfung des konkreten Antrages bestätigten sich diese Zweifel: Die angestrebte Ausbildung zum Sozialassistenten war wohl nicht nach dem AFBG, wohl aber dem Grunde nach nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderfähig, weshalb der Bürger vom Bürgerbeauftragten zunächst auf eine dementsprechende Antragstellung hingewiesen wurde.

Durch diese veränderte Ausgangslage war es dem Jobcenter unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls nun auch wieder möglich, zunächst – bis zur Entscheidung über den Antrag – übergangsweise Leistungen zu gewähren.

Über die Bearbeitung dieses Anliegens hinausgehendes Engagement des Bürgerbeauftragten:

Auch wenn dem Bürger durch die konkret bei ihm gegebene Ausgangslage durch den

Bürgerbeauftragten bereits geholfen werden konnte, nahm der Bürgerbeauftragte dieses Anliegen zum Anlass, um sich auch mit der dahinter liegenden grundsätzlichen Problematik näher zu beschäftigen. Denn im Rahmen der Bearbeitung des Anliegens hatte sich folgendes sehr grundsätzliche Problem herauskristallisiert:



U.Weinreich / pixelto.de

Durch den Fachkräftemangel insbesondere im Bereich der Erzieher und die damit im Zusammenhang stehende Änderung der Thüringer Fachschulordnung für den Bereich Sozialwesen (ThürFSO-SW) zum 01.08.2020 ist für den Fachbereich Sozialwesen für ab dem Schuljahr 2020/21 aufgenommene Ausbildungen eine berufliche Vorbildung nicht mehr zwingend erforderlich. Infolgedessen und aufgrund der Werbung und aktiven Akquirierung von Bewerbern durch Politik und Jugendhilfeträger hat die Zahl der Auszubildenden in diesem Bereich extrem zugenommen.

Hinzu kommt, dass sich Auszubildende durch das Wahlrecht zwischen AFBG-Leistungen und BAföG in der Regel für die höheren Leistungen nach AFBG entscheiden. Dies führte dazu, dass sich die Zahl der Anträge auf Gewährung von Aufstiegs-BAföG mehr als verdoppelt hatte. Da im zuständigen Referat des Amtes allerdings keine zusätzlichen Mitarbeiter eingesetzt wurden, wuchsen die Bearbeitungsrückstände enorm und damit auch die Warte- bzw. Bearbeitungszeiten.

Problematisch war hier aus Sicht des Bürgerbeauftragten insbesondere,

- dass Antragsteller im Bereich des AFBG (im Gegensatz zum BAföG-Antrag) von – übergangsweisen - Leistungen auf der Grundlage des SGB II ausgenommen sind. Dies führt für den entsprechenden Personenkreis zur Versagung des zum Lebensunterhalt Notwendigen oder zum zwangsläufigen Abbruch der Ausbildung.
- dass am Beginn dieses Ausbildungsjahres von einer beträchtlichen Anzahl von Personen ausgegangen werden muss, die zwar eine Ausbildung zum Sozialassistenten absolvieren möchten und aufgrund der derzeitig gängigen Beratung auch AFBG-Leistungen beantragen, aber erst nach 5 Monaten (Tendenz steigend) erfahren, dass sie keine Leistungen erhalten können.
- dass für die letztgenannte Gruppe zwar evtl. eine Weiterleitung des Antrags an die zuständige Stelle (vgl. §27a AFBG i.V.m. § 16 SGB I) oder eine Neuantragstellung (vgl. §27a AFBG i.V.m. § 28 SGB X) möglich ist, die dann zu erfolgender Bearbeitung durch die zuständige Stelle aber zwangsläufig zu einer weiteren zeitlichen Verzögerung des Leistungsbezugs führt.

Aus Sicht des Bürgerbeauftragten war diese aktuelle Situation gegenüber den Betroffenen nicht verantwortbar und ließ das erklärte Ziel der in diesem Bereich angestoßenen rechtlichen Veränderungen – die Gewinnung von Fachkräften – bei vielen potentiellen Erzieherinnen und Erziehern ins Leere laufen.

Ausgehend davon wies der Bürgerbeauftragte den Petitionsausschuss des Thüringer Landtags in einem seiner Monatsberichte auf diesen bestehenden Missstand hin und drängte auf eine schnellstmögliche Abhilfe.

Des Weiteren war er mit der Leitung des Landesverwaltungsamtes über ein Abstellen des Problems – insbesondere für besonders dramatische Einzelfälle – intensiv im Gespräch.

Mittagessen in Kita im Widerstreit mit dem Anspruch auf Ganztagsbetreuung

Wegen der mittäglichen Essensversorgung in der Kita seiner Kinder hatte sich ein Bürger ratsuchend an den Bürgerbeauftragten gewandt. Zum einen ging es dem jungen Vater um eine qualitative Verbesserung des Essensangebots in der Kita und zum anderen um die Einräumung der Möglichkeit, sein Kind trotz Inanspruchnahme der Kita-Ganztagesbetreuung mittags optional selbst versorgen zu dürfen. Genau das war ihm nämlich von der Kita-Leitung unter Berufung auf die kommunale Kita-Benutzungs-Satzung untersagt worden. Denn laut Satzung sei ein Kind bei Nichtteilnahme an der Mittagversorgung vor dem Mittagessen aus der Kita abzuholen. Dies hatte im konkreten Fall zur Folge, dass die Familie notgedrungen nur noch die Halbtagsbetreuung in Anspruch nahm, genauer: nehmen musste.

Lösungsansatz und Ergebnis

Im Blick auf die angestrebte Verbesserung der Essensqualität insgesamt informierte der Bürgerbeauftragte den Bürger über die Möglichkeiten der Einbeziehung der „Vernetzungsstelle Kita-Verpflegung Thüringen“ (VNSKT). Hintergrund dieser Stelle ist folgender: Mit dem nationalen Aktionsplan „IN FORM – Deutschlands Initiative für gesunde Ernährung und mehr Bewegung“

verfolgt die Bundesregierung das Ziel, das Ernährungs- und Bewegungsverhalten in Deutschland nachhaltig zu verbessern. Es geht um die Förderung eines gesunden Lebensstils mit ausgewogener Ernährung und ausreichend Bewegung in allen Lebenswelten. Im Rahmen von IN FORM hat die Deutsche Gesellschaft für Ernährung (DGE) Standards für die einzelnen Lebenswelten der Außer-Haus-Verpflegung erstellt. Der „DGE-Qualitätsstandard für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder“ soll die Einführung und Umsetzung eines vollwertigen Verpflegungsangebotes in Kitas unterstützen. Dieser Qualitätsstandard ist Handlungsgrundlage für die Vernetzungsstellen und für das Nationale Qualitätszentrum für Ernährung in Kita und Schule.



Stephanie Hofschlaeger / pixelio.de

2008 wurden als ein zentraler Baustein der Initiative IN FORM die Vernetzungsstellen Schulverpflegung in allen 16 Bundesländern auf den Weg gebracht; ein Großteil dieser Vernetzungsstellen agiert inzwischen auch oder ausschließlich als Vernetzungsstelle Kitaverpflegung. Die Vernetzungsstelle Kita-Verpflegung Thüringen (VNSKT) arbeitet als Schnittstellenmanager und ist Ansprechpartner vor Ort, wenn es um die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen geht. Die VNSKT hat bei sich die Qualitätssicherungsstelle Kita-Essen Thüringen (QSSKT) angesiedelt. Diese ist Ansprechpartner für Träger und Essensanbieter und unterstützt bei der Einhaltung aktueller ernährungswissenschaftlicher Qualitätsstandards (DGE-Qua-

litätsstandard für die Verpflegung in Kitas) entsprechend § 18 Abschnitt 4 ThürKigaG. Dabei greifen die Arbeit der VNSKT und der QSSKT ineinander.

Dergestalt informiert, wollte sich der Bürger im Zusammenwirken mit anderen Eltern, der Kita und der betroffenen Gemeinde um eine Qualitätsverbesserung beim Kita-Essen bemühen.

Dass sich die Familie zwischen der Teilnahme am Kita-Mittagessen und der Halbtagsbetreuung sollte entscheiden müssen, war allerdings der rechtlich viel spannendere und auch problematischere Teil des Anliegens. Die rechtliche Prüfung beim Bürgerbeauftragten führte nämlich zu dem Ergebnis, dass gegen die entsprechende satzungsrechtliche „Entweder-Oder“-Regelung der Kommune sehr grundlegende rechtliche Bedenken bestanden.

Im Rahmen der ihnen zukommenden Satzungsautonomie besitzen die Kommunen bei der Gestaltung ihrer Satzungen zwar einen großen Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum. Die Satzungsgebung stellt jedoch materiell Verwaltungstätigkeit dar und ist deshalb allen Bindungen der Verwaltung i. S. d. Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz (GG) unterworfen. Hieraus folgen verschiedene Anforderungen, denen eine kommunale Satzung genügen muss. Insbesondere muss sie mit höherrangigem Recht vereinbar sein.

§ 2 Abs. 1 ThürKigaG vermittelt aber jedem Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf ganztätige Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Dieser Anspruch umfasst – im Rahmen der Kita-Öffnungszeiten – eine tägliche Betreuungszeit von zehn Stunden. Die maßgebliche Norm der hier betroffenen

kommunalen Satzung bestimmt demgegenüber für den Fall der Nichtteilnahme an der Mittagessens-Versorgung, dass das Kind vor dem Mittagessen abzuholen ist. Ob das Kind bei Nichtteilnahme an der Mittagessensversorgung „über Mittag“ nur vorübergehend aus der Obhut der Kita entlassen und von den Eltern zu Beginn der nachmittäglichen Betreuungsphase wieder in die Kita zurückgebracht wird oder ob bei Nichtteilnahme an der Mittagessensversorgung die Betreuung in der Kita für diesen Tag endet – das praktische Ergebnis für die Eltern bleibt dasselbe: Sie werden vor die Wahl gestellt, ihr Kind entweder an der mittäglichen Essensversorgung in der Kita teilnehmen zu lassen oder aber die Betreuung des Kindes mindestens über Mittag selbst zu übernehmen. Die Inanspruchnahme der ganztägigen Betreuung durch die Kita wird also mittels der Satzung faktisch an eine Bedingung, nämlich die Teilnahme an der Mittagsversorgung, geknüpft. Damit jedoch wird der im Übrigen voraussetzungslose Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung (= täglich 10 Stunden) teilweise vereitelt. Dies aber steht dem in den einschlägigen rechtlichen Regelungen zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers nach Auffassung des Bürgerbeauftragten eindeutig entgegen.

Vor diesem Hintergrund wandte sich der Bürgerbeauftragte an die betroffene Kommune und argumentierte, dass die den Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie zukommende Satzungsautonomie und der ihnen danach einzuräumende Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum bei der Rechtsetzung und auch die Organisationshoheit des Kita-Trägers an den Grenzen höherrangigen Rechts enden bzw. nur „im Rahmen der Gesetze“ bestehen (Art. 91 Abs. 1 LV Th). Zudem müsse sich die Gestaltung der Satzung und ihre Anwendung in der Praxis

auch an der Intention des Gesetzgebers bei der Schaffung des Rechtsanspruches auf Ganztagesbetreuung (u.a. Ermöglichung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung bzw. einer Halbtagsbeschäftigung auch bei einem alleinerziehenden Elternteil) ausrichten und diese vor Ort umzusetzen, statt sie – wie hier erlebbar – in der Praxis förmlich „auszuhebeln“.

Ebenso wenig hielt es der Bürgerbeauftragte für rechtlich tragfähig, dass die Zielstellungen des Gesetzes „wegpädagogisiert“ werden durch Überlegungen, dass und warum mittägliche Selbstversorgung bzw. die Nichtteilnahme an der gemeinsamen Mittagsverpflegung dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Kita (vermeintlich!) zuwiderlaufe.

Nach alledem appellierte der Bürgerbeauftragte dringend an die betreffende Kommune, eine diesen Argumenten Rechnung tragende Satzungsänderung zu erwägen. Er band in die Prüfung des Vorgangs auch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport sowie das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales ein. Ein Ergebnis dieser Prüfung stand zur Drucklegung des Tätigkeitsberichts noch aus.

Angehende Altenpflegerin ohne gültigen Pass nicht zur Prüfung zugelassen

Eine aus dem Kosovo stammende junge Frau mit serbischer Nationalität, die bereits seit mehreren Jahren in Thüringen lebte, hatte im Sommer 2019 hier ihren Hauptschulabschluss erworben und im Anschluss daran eine Ausbildung zur Altenpflegehelferin begonnen. Diese Ausbildung hätte sie bereits im letzten Jahr mit einer Prüfung

abschließen können. Allerdings sei sie, so beklagte sie gegenüber dem Bürgerbeauftragten, bisher nicht zur Prüfung zugelassen worden, da sie über keinen gültigen Pass verfüge. Ihr alter Pass sei abgelaufen und die Duldung, die ihr von der Ausländerbehörde ausgestellt worden sei, werde vom Prüfungsamt nicht anerkannt. Zwar habe sie sich bereits seit letztem Jahr um die Ausstellung eines neuen Reisepasses bemüht, jedoch bisher ohne Erfolg. Ein möglicher nächster Termin in der Botschaft sei ihr zuletzt erst für Januar 2022 in Aussicht gestellt worden.



Uschi Dreiuicker / pixelio

Dies führe nun, so erläuterte die junge Frau dem Bürgerbeauftragten, zu einer für sie prekären Lage: Der Abschluss ihrer Ausbildung verzögere sich immer weiter, obwohl sie gleich im Anschluss an das Ausbildungsende die Ausbildung zur Altenpflege-Fachkraft habe beginnen wollen. Aber dies sei nun in weite Ferne gerückt. „Aber ohne Abschluss kann ich derzeit auch nicht als Altenpflegehelferin arbeiten. Und all das wirkt sich negativ auf meinen Aufenthaltsstatus aus, da ich nur eine befristete Ausbildungsduldung habe.“

Lösungsansatz und Ergebnis

Der deshalb von ihr um Hilfe gebetene Bürgerbeauftragte klärte zunächst die Sach- und Rechtslage: In der Thüringer Schulordnung für die Helferberufe in der Pflege (ThürSOPfH) ist in § 8 geregelt, dass

die Zulassung zur Prüfung erteilt wird, wenn der Personalausweis oder der Reisepass in amtlich beglaubigter Abschrift vorliegen. Insoweit berief sich das Thüringer Landesverwaltungsamt als für die Zulassung zur Prüfung zuständige Behörde mit Recht darauf, bezüglich des Erfordernisses der Vorlage dieser Dokumente keinen Ermessensspielraum zu haben. Und ein abgelaufener Reisepass erfüllt das Erfordernis nicht.

Doch der Bürgerbeauftragte war der Auffassung, dass diese strikte Regelung ausländische Auszubildende ausgrenzt, die nicht über die erforderlichen Ausweispapiere verfügen und ggf. bei der Passbeschaffung besondere Schwierigkeiten haben. So schien es auch im gegebenen Fall zu sein, denn kosovo-albanische Bürger haben wohl mindestens zurzeit Schwierigkeiten, serbische Ausweispapiere zu erlangen. Außerdem wird im Aufenthaltsrecht die Identität einer Person zwar regelmäßig mit einem gültigen Pass oder Passersatz oder einem sonstigen vom Herkunftsstaat ausgestellten Personalausweis nachgewiesen; hilfsweise kann dazu aber auch ein abgelaufener Pass, Passersatz oder ein amtlicher Ausweis mit Lichtbild, jeweils im Original, dienen.

Insoweit stellte sich nach Auffassung des Bürgerbeauftragten im gegebenen Fall die Frage, ob nach dem Sinn und Zweck der Regelung des § 8 Abs. 2 Nr. 1 ThürSOPfH (= Identitätsnachweis) dieser Nachweis nicht auch mit Hilfe des abgelaufenen Reisepasses oder der Duldungsbescheinigung erbracht werden kann, wenn ansonsten keine Zweifel an der Identität der Person bestehen (was in den vergangenen 8 Jahren des Aufenthaltes der jungen Frau in Deutschland zu keinem Zeitpunkt der Fall war). Dies galt besonders deshalb, da der Identitätsnachweis nach den entsprechenden Prüfungsordnungen anderer Bundesländer dort

auch mit anderen amtlichen Dokumenten geführt werden kann. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts können sogar beim Fahrerlaubniserwerb ausnahmsweise auch Duldungen als Identitätsnachweis dienen, wenn besondere Umstände das berechnete Interesse des Betroffenen am Fahrerlaubniserwerb als vorrangig gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer Missbrauchsbekämpfung bei Ausweisdokumenten erscheinen lassen.

In Anbetracht dessen, mit Blick auf den Fachkräftemangel in Thüringen im Pflegebereich und der neu geschaffenen Möglichkeit der Ausbildungsduldung nach § 60 c AufenthG wandte sich der Bürgerbeauftragte daher an das zuständige Ministerium und sensibilisierte dafür, dass der Ausschluss von Personen, die eine Ausbildung zwar absolvieren dürfen, dann aber mangels Vorlage von bestimmten Ausweispapieren nicht abschließen können, nicht sachgerecht erscheine. Er bat deshalb um Prüfung der Möglichkeit, der Auszubildenden den Zugang zur Prüfung auch ohne Vorlage eines gültigen Reisepasses zu ermöglichen.

Das Ministerium zeigte sich offen für die Argumentation des Bürgerbeauftragten und sagte eine Einzelfallprüfung zu. Deren Ergebnis lag zum Redaktionsschluss dieses Berichts noch nicht vor.

Sachgebiet Bauen, Infrastruktur und Umwelt

Amt beseitigt Schäden im Asphalt

Wenn Straßen saniert werden, stellt dies im Allgemeinen eine Verbesserung für Nutzer, aber auch Anwohner dar. Nicht so im Fall einer Bürgerin, die nach der Sanierung der Bundesstraße, die direkt vor ihrem Wohnhaus verlief, nachts nicht mehr schlafen konnte. Auf Höhe ihres Hauses befand sich nämlich nach der Sanierung plötzlich ein deutlicher Absatz auf der Fahrbahn, der über die gesamte Straßenbreite verlief. Die Fahrzeuge, die über diese Straße und zwangsläufig auch über den Absatz fuhren, verursachten nun dauerhaft erhebliche Lärmbelästigungen. Damit wollte die Bürgerin nicht leben und wandte sich hilfesuchend an den Bürgerbeauftragten.



Thorben Wengert / pixelio.de

Lösungsansatz und Ergebnis

Auf Hinweis des Bürgerbeauftragten prüfte das zuständige Regionalreferat des Thüringer Landesamtes für Bau und Verkehr den vorgetragenen Sachverhalt und stellte nach einem Vor-Ort-Termin fest, dass tatsächlich Geräusche auftreten, wenn ins-

besondere Lkw diesen Bereich passieren und dass an dieser Stelle kein homogener Asphaltbelag gegeben war. Im Übergangsbereich zwischen der neuen, sanierten Fahrbahn und dem vorhandenen Asphalt waren vielmehr Spurrinnen vorhanden, wodurch ein leichter Absatz entstanden war, der die Geräusche bei der Überfahrt erzeugte.

Das Landesamt beschloss daher, sehr zur Freude der Bürgerin, diesen Bereich kurzfristig durch eine Firma sanieren zu lassen, und benannte hierfür auch bereits ein konkretes Datum. Mit dieser Mitteilung sehr zufrieden, war die Bürgerin dankbar für die umgehende Beseitigung der störenden Geräuschquelle.

Sanierung eines maroden Bürgersteigs

Eine Bürgerin beklagte den maroden Zustand des Gehweges vor ihrem Grundstück. Sie gab an, dass sie aufgrund ihres hohen Alters und des schlechten baulichen Zustands des Gehweges, an dem sich bereits einzelne Platten gelöst hatten, ihrer Straßenreinigungspflicht nicht mehr nachkommen könne. Da die losen Platten eine hohe Stollergefahr darstellten und die Reinigung erheblich erschwerten, hielt sie ihre Reinigungspflicht für zu gefährlich und damit unzumutbar und bat den Bürgerbeauftragten deshalb um Unterstützung.

Lösungsansatz und Ergebnis

Das Bauamt der Gemeinde, welches der Bürgerbeauftragte umgehend um Prüfung gebeten hatte, bestätigte nach einem Vororttermin die Angaben der Bürgerin und



Segovax / pixelio.de

versprach, Abhilfe zu schaffen. Da dieser Abhilfe zunächst noch eine entsprechende Lösungssuche und Entscheidung des Ortschaftsrates vorangehen sollte, änderte sich zunächst am Zustand des Gehweges lange nichts. Der Bürgerbeauftragte ließ jedoch nicht locker und erinnerte die Gemeinde immer wieder an die noch ausstehende Klärung. Nach einer weiteren Verzögerung aufgrund der Witterungsbedingungen konnten die Sanierung des Gehweges aber in Angriff genommen und die Arbeiten dann auch zügig beendet werden. Die Bürgerin bedankte sich herzlich für den Einsatz und die Unterstützung des Bürgerbeauftragten. Jetzt sah sie sich auch wieder in der Lage, auf dem nunmehr neu gepflasterten Gehweg ihrer Straßenreinigungspflicht nachzukommen.

Die ungeahnten Nebenkosten einer Photovoltaikanlage

Ein Bürger hatte bereits über ein Jahrzehnt eine Photovoltaikanlage betrieben und speiste aus dieser in das regionale Versorgungsnetz auch entgeltlich Strom ein. Sehr zu seiner Überraschung verlangte die örtliche Industrie- und Handelskammer (IHK) aufgrund des erwirtschafteten Gewinns aus dieser Anlage nunmehr aber plötzlich Kammerbeiträge von ihm. Der

Bürger, der diese „Zwangsmitgliedschaft“ nicht nachvollziehen konnte und dem auch der von der IHK angegebene Steuerbescheid als Berechnungsgrundlage noch unbekannt war, hatte sich zunächst mit der Bitte um Klärung an das zuständige Finanzamt gewandt. Da er von dort aber keine zufriedenstellende Auskunft erhielt und dieses nur auf einen online übersandten Steuerbescheid verwies, den der Bürger aber gar nicht erhalten hatte, bat er den Bürgerbeauftragten um Unterstützung bei der Klärung dieser Angelegenheit.

Lösungsansatz und Ergebnis

Bemessungsgrundlage für eine Beitragspflicht zur IHK ist der Gewerbeertrag, hilfsweise der Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, den das Finanzamt für das betreffende Kalenderjahr feststellt. Liegt der Gewerbeertrag/Gewinn dabei unter 5.200 €, kann eine Beitragsbefreiung erfolgen (vgl. § 3 Abs. 3 Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern, IHKG).

Nach Prüfung des Einkommenssteuerbescheides, den das Finanzamt auf Aufforderung des Bürgerbeauftragten erneut an den Bürger übersandt hatte, konnte festgestellt werden, dass seine Einkünfte aus der Photovoltaikanlage im betreffenden Jahr über einem Betrag von 6.000 € lagen und damit tatsächlich auch eine beitragspflichtige Mitgliedschaft in der IHK begründet hatten. Damit musste der Bürger auch den geforderten Mitgliedsbeitrag zahlen.

Der Bürgerbeauftragte konnte den Bürger aber über eine neu geschaffene Möglichkeit, sich als Betreiber einer kleinen Photovoltaikanlage ggf. von der Gewerbesteuer befreien zu lassen, informieren. Dies mit der Folge, dass auch keine Mitgliedschaft und Beitragspflicht in der IHK entstehen würde.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hatte nämlich eine Erleichterung für Betreiber von Photovoltaikanlagen mit einer installierten Gesamtleistung von bis zu 10,0 kW/kWp sowie für Betreiber von vergleichbaren Blockheizkraftwerken mit einer installierten elektrischen Gesamtleistung von bis zu 2,5 kW geschaffen. Es informierte in einem Rundschreiben die obersten Finanzbehörden der Länder im Juni 2021 darüber, dass für diese Betreiber „auf schriftlichen Antrag der steuerpflichtigen Person aus Vereinfachungsgründen ohne weitere Prüfung in



TR / pixelio.de

allen offenen Veranlagungszeiträumen zu unterstellen (ist), dass diese ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden und es sich daher um eine steuerlich unbeachtliche Liebhaberei handelt“. Mit der Steuerbefreiung ist dann auch eine Befreiung von der IHK-Pflichtmitgliedschaft möglich.

Verheddert im Dickicht der Vorschriften europäischer Agrarförderung

Ein Tierhalter wusste nicht mehr weiter und wandte sich in seiner Verzweiflung an den Bürgerbeauftragten. Hintergrund seines Kammers: Er hatte vom Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) mehrere Bescheide erhalten, mit denen Agrarsubventionen zurückgefordert wurden. Die Bescheide selbst datierten von Anfang 2020 und hatten ihre Ursache in Gegebenheiten aus dem Jahre 2019. Der Bürger hatte zwar jeweils Widerspruch erhoben, seine Einwände waren jedoch sämtlich durch Widerspruchsbescheid zurückgewiesen worden, weshalb er jetzt vor der Frage stand, ob er bei Gericht Klage erheben sollte.



Lupo / pixelio.de

Lösungsansatz und Ergebnis

Die Arbeit des Bürgerbeauftragten wurde dadurch erschwert, dass der Bürger keinen rechten Überblick über die Angelegenheit zu haben schien und von den bürokratischen Anforderungen in der Sache auch überfordert wirkte. Deshalb war es für den Bürgerbeauftragten zunächst schwierig, die entscheidenden Sachverhaltsumstände aufzuklären und die nötigen Informationen „aus dem Bürger herauszubekommen“. Der

Mann fühlte sich zudem „von aller Welt verlassen“ und zutiefst ungerecht behandelt und reagierte daher mit großer Verbitterung gegen alle Beteiligten.

Als dem Bürgerbeauftragten endlich die maßgeblichen Unterlagen vorlagen, rundete sich das Bild in der Sache: die Behörde ging davon aus, dass der Tierhalter bestimmte in Deutschland geltende Ordnungsvorschriften in Bezug auf seine Tierhaltung (sog. Cross-Compliance-Vorschriften) verletzt hatte. In einem solchen Fall können gemäß Art. 91 Abs. 1 der EU-Verordnung Nr. 1306/2013 ausgereichte Beihilfen/Fördermittel zurückgefordert werden. Genau das war mit den Bescheiden des TLLLR erfolgt.

Hintergrund war folgender:

Mit Inkrafttreten der geänderten Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) am 14. Juli 2007 ist jeder Schaf- und Ziegenhalter ab dem 01.01.2008 verpflichtet, Tierzugänge zu melden. Darüber hinaus sind mit der Neufassung der ViehVerkV die Kriterien der Bestandserfassung für Schafe und Ziegen festgelegt worden. Die Meldungen für ganz Deutschland werden in einer zentralen Datenbank, der HI – Tier, unter dem Bereich Schaf- und Ziegendatenbank erfasst. Für jedes Bundesland ist unmittelbar eine Regionalstelle (RS) zuständig. Ziel dieser Datenbank ist es, die Effektivität der Tierseuchenbekämpfung zu erhöhen. Denn im Falle eines Seuchenausbruches muss rasch und umsichtig gehandelt werden. Die Datenbankinformationen erleichtern dann eine schnelle Abklärung von Infektionswegen und Infektionsursachen. Nach § 26 Abs. 3 der Vieh-Verkehrs-Verordnung ist ein Schaf-/Ziegenhalter deshalb verpflichtet, zum Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres seinen Bestand der zuständigen Behörde innerhalb von 2 Wochen nach dem Stichtag anzuzeigen.

Im Jahre 2019 hatte der Tierhalter diese Meldung auch fristgerecht vorgenommen, weshalb in der Datenbank HI-Tier für ihn mit Geltung vom 03.01.2019 der Betriebstyp „Halter“ eingetragen wurde. Soweit, so gut. Konsequenterweise verlangt die ViehVerkV aber auch, dass ein Tierhalter es anzuzeigen hat, wenn er seine Tierhaltung aufgibt (§ 26 Abs. 1 ViehVerkV). Da eine solche Abmeldung im konkreten Fall nicht erfolgt war, ging die zuständige Kontrollbehörde, das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, (folgerichtig!) davon aus, dass der Tierhalter an dem von ihm gemeldeten Ort auch tatsächlich Tiere hält.

Durch europäische Vorschriften ist nun jeder Tierhalter zusätzlich dazu verpflichtet, ein stets auf dem neuesten Stand zu haltendes Bestandsregister über seine Tiere zu führen (Art. 5 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 21/2004). Als dann im Dezember 2019 bei dem Bürger eine – zuvor angekündigte – Vor-Ort-Kontrolle stattfand, konnte er jedoch kein solches Bestandsregister vorlegen. Hinzu kam, dass Dritte der Behörde im Jahr 2019 die Übernahme von Tieren gemeldet hatten, die laut der Meldung aus dem Betrieb des Bürgers stammten. Da es nun aber einerseits nicht für alle seine Tiere eine solche Übernahmeerklärung gab und andererseits der Verbleib der restlichen Tiere von ihm nicht belegt werden konnte, war für die Behörde nicht zweifelsfrei nachgewiesen, dass sich an dem von dem Bürger gemeldeten Standort keine Tiere mehr befinden/befanden. Obwohl es aus Gründen der Tierseuchenvermeidung und des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier nötig und auch vorgeschrieben ist, konnten die o.g. Tierbewegungen im gegebenen Fall also nicht einwandfrei nachvollzogen werden, und zwar weder aus der HI-Tier-Datenbank noch aus einem Bestandsregister.

Eben darin liegt jedoch ein Verstoß gegen die eingangs genannten Cross-Compliance-Vorschriften. Dies mit der Folge, dass ausgereichte Beihilfen/Fördermittel zurückgefordert werden konnten. Dahinter steht die Überlegung, dass nur derjenige europäische Fördermittel erhalten soll, der sich an die für sein Metier geltenden rechtlichen Vorgaben hält.

Dies erscheint in sich schlüssig, einleuchtend und vom Sinn und Zweck der Regelungen her auch nachvollziehbar, ändert aber nichts daran, dass Tierhalter sich mitunter einem fast undurchdringlich erscheinenden Wust an nationalen und europarechtlichen Vorschriften gegenübersehen. So werden Tierhaltung und Landwirtschaft zu einem bürokratisch aufwändigen Unterfangen.

Legitimierung einer Wohnnutzung von Wochenendhäusern

Ein Bürger hatte sich im Zusammenhang mit der Wohnnutzung seines Hauses an den Bürgerbeauftragten gewandt. Zu DDR-Zeiten waren die Gebäude der kleinen Siedlung als Wochenendhäuser genehmigt worden und wurden nun als Wohnhäuser genutzt. Zwar sei seinerzeit von den Projektverantwortlichen die Zusage gegeben worden, dass eine Dauerwohnnutzung möglich sei, allerdings sah die betreffende Stadt mit Blick auf die Außenbereichslage der errichteten Häuser die Dauerwohnnutzung inzwischen als problematisch an.

Der Versuch, die hier bestehende Problematik mittels einer Außenbereichssatzung zu lösen, war bereits gescheitert. Da alle dort Betroffenen jedoch die dauerhafte Wohn-

nutzung auf ihren Grundstücken erreichen wollten, hatte einer der Anwohner den Bürgerbeauftragten um Unterstützung dahingehend gebeten, eine für die Anwohner verbindliche und auf Dauer angelegte Lösung zu finden. Denn aus seiner Sicht seien sämtliche Infrastruktureinrichtungen (Trinkwasser, Abwasser, Strom, Müllabfuhr) vorhanden bzw. würden bestens funktionieren.



Günther Gumhold / pixelio.de

Lösungsansatz und Ergebnis

Bei den anschließenden Recherchen des Bürgerbeauftragten stellte sich heraus, dass der Stadtrat der betreffenden Stadt zwischenzeitlich eine Bauleitplanung auf den Weg gebracht hatte, die mittlerweile auch beschlussreif vorlag – dies auch mit Ziel, für die betreffenden Grundstücke Baurecht zu schaffen und damit die bereits seit Jahrzehnten praktizierte Wohnnutzung zu legalisieren.

Voraussetzung für das Zustandekommen dieser Bauleitplanung war es allerdings, dass sich die von dieser Planung begünstigten Grundstückseigentümer an den erforderlichen Erschließungskosten beteiligen. Da dies bislang aber von den Anwohnern kategorisch abgelehnt worden war, wurde die Planung dem Stadtrat auch nicht zur Entscheidung gebracht.

Zur weiteren Lösungssuche wurde ein Gesprächstermin mit den Anwohnern und

Vertretern der Stadt – moderiert durch den Bürgerbeauftragten – vereinbart. Im Rahmen dieses Gespräches wurde den Bürgern erläutert, dass die von der Stadt bereits auf den Weg gebrachte Bauleitplanung einen großen „Glücksumstand“ für sie darstellte. Denn auch wenn sich die Bürger nach Verabschiedung der Bauleitplanung entweder über Erschließungsverträge oder – soweit diese nicht zustande kommen sollten – über Erschließungsbeiträge an den Kosten für die Erschließung beteiligen müssten, würden ihre Grundstücke doch eine große Wertsteigerung erfahren.

Dies war für die Bürger nachvollziehbar. Allerdings monierten sie, dass ihnen hinsichtlich der von ihnen verlangten Kostenbeteiligung jegliche Transparenz bezüglich der Angemessenheit und bei den Gesprächen mit den Verantwortlichen der Stadt die Augenhöhe fehle. Auch dies konnte im Rahmen des Gespräches mit den Anwohnern thematisiert und letztlich ausgeräumt werden. Insbesondere konnten den Bürgern nochmals die für sie bestehenden Optionen ausführlich erläutert und Fragen hierzu geklärt werden.

Im Ergebnis des Gespräches bestand bei den Anwohnern Einigkeit darüber, dass sie – trotz der erwartbaren Erschließungskosten – großes Interesse an der vorliegenden Bauleitplanung und insbesondere an einer Beschlussfassung des Stadtrates hierüber haben. Die weiteren Schritte wurden verabredet, so dass die Bürger aufgrund der ihnen dann vorliegenden Informationen nun in der Lage waren, eine Entscheidung hinsichtlich der Art der von ihnen verlangten Kostenbeteiligung zu treffen. So konnte die Bauleitplanung letztlich auf den Weg gebracht werden.

Sachgebiet Kommunales, Haushalt und Finanzen

Kein Katzenjammer – Bürgerbeauftragter vermittelt Hilfe für Straßenkatzen

Viele Jahre hatte sich eine ältere Dame um Straßenkatzen in ihrem Ort gekümmert – sie gefüttert, wenn möglich eingefangen und kastrieren sowie Verletzungen tierärztlich behandeln lassen. Dies alles hatte die Bürgerin alleine und auf eigene Kosten bewältigt. Beim Versuch, eine besonders scheue Katze einzufangen, um sie kastrieren zu lassen, war sie schon mehrfach gebissen worden und musste sogar bereits im Krankenhaus behandelt werden. Gerade diese Katze bekam aber mehrfach im Jahr Junge und sorgte damit für ein stetes Anwachsen der Population. Mit ihren fast 80 Jahren sah sich die Bürgerin daher nicht mehr in der Lage, das Leid der Tiere auf Dauer alleine zu lindern und die Kosten für die Kastrationen der immer neuen Jungtiere von ihrer Rente zu bestreiten.

Hilfesuchend wandte sich die Dame an den Bürgerbeauftragten in der Hoffnung, dass er ihr bei ihrem Bemühen, das Leid der Straßenkatzen zu lindern, helfen könne.



Lösungsansatz und Ergebnis

Eine erste Nachfrage beim örtlichen Tiergeschutzverein ergab, dass die Situation im Tierheim so angespannt war, dass weder Platz, noch Lebendfallen noch Geld für Kastrationen vorhanden war. Bei allem Bemühen, der Bürgerin zu helfen, stieß auch das Tierheim an seine finanziellen und organisatorischen Grenzen.

In Thüringen ist es den Kommunen möglich, Satzungen zum Schutz freilebender Katzen in Gebieten zu erlassen, in denen sie in hoher Anzahl auftreten und erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden ausgesetzt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Städte und Gemeinden mittels kommunaler Rechtssetzung u.a. den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen beschränken oder verbieten.

Die Kommune, in deren Zuständigkeitsbereich die Straßenkatzen lebten, verfügte nicht über eine solche Satzung. Offenbar war dem zuständigen Veterinäramt die Problematik in diesem Umfang auch nicht bekannt, da durch die gute Fürsorge der Bürgerin die freilebende Katzenpopulation keine Probleme bereitete. Doch auf Hinweis und Bitten des Bürgerbeauftragten reagierte die Behörde schnell und unbürokratisch. Innerhalb weniger Tage wurde eine Lebendfalle zur Verfügung gestellt und die Kostenübernahme für die Kastration zugesagt. Außerdem konnte vereinbart werden, dass die Jungtiere eingefangen und über das Tierheim vermittelt werden. Ältere Tiere, die an das Leben auf der Straße gewöhnt sind, sind als Hauskatzen nicht mehr vermittelbar. All diese Maßnahmen sollten dazu führen, dass die Population der Straßenkatzen nicht weiter steigt und die Bürgerin in ihrem Einsatz für die Tiere unterstützt wird.

Der Landrat würdigte das Engagement der Bürgerin ausdrücklich. Sie habe nicht nur durch die Fütterung das akute Leid der Tiere gelindert, vor allen Dingen habe sie durch das Einfangen und die Kastrationen verhindert, dass die Population weiter anwachse und damit weiteres Leid entstünde. Diese Weitsicht und der damit verbundene erhebliche zeitliche und finanzielle Aufwand unterscheide sie von vielen anderen Helfern und Katzenliebhabern und sei daher besonders hervorzuheben.

Für die Bürgerin war dieses zügige und umfassende Eingreifen der Behörde eine große Entlastung, und sie bedankte sich ausdrücklich beim Bürgerbeauftragten für die Vermittlung.

Erschließung oder Ausbau einer Straße – wann liegt was vor?

Ein Bürger hatte sich wegen einer anstehenden Straßenbaumaßnahme mit einem Auskunftersuchen an den Bürgerbeauftragten gewandt.

Zu seinem Anliegen führte er aus, dass der Ausbau seiner Wohnstraße geplant sei. Zu dem Umfang der anstehenden Straßenbaumaßnahmen hatte der Bürgermeister in einer Gemeinderatssitzung vorab mitgeteilt, dass es sich um Erschließungsmaßnahmen handele und infolge dessen Erschließungsbeiträge von den Bürgern verlangt werden würden. Vor dem Hintergrund der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Thüringen wollte der Bürger nun wissen, ob diese Inanspruchnahme der Bürger über Erschließungsbeiträge korrekt sei oder ob es sich

nicht doch um einen zwischenzeitlich für die Bürger kostenfreien Ausbau handele. Denn die Bürger würden schon über 40 Jahre auf den durch die in Rede stehende Straße anliegenden Grundstücken wohnen.



angieconscious / pixelio.de

Lösungsansatz und Ergebnis

Ob eine Gemeinde für den Ausbau einer Verkehrsanlage einen Erschließungsbeitrag nach § 127 BauGB erheben kann oder ob ein (für nach dem 01.01.2019 entstandene Beitragspflichten in Thüringen zwischenzeitlich abgeschaffter) Straßenausbaubeitrag zum Tragen kommt, richtet sich danach, ob es sich bei der Baumaßnahme um die erstmalige Herstellung einer Erschließungsanlage handelt oder um deren spätere Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 ThürKAG (alt).

Das Verhältnis zwischen dem Erschließungs- und dem Straßenbaubeitragsrecht ist geprägt von dem rechtlichen Vorrang des Erschließungsbeitragsrechts. Angesichts dieses rechtlichen Vorrangs ist im Zusammenhang mit der Refinanzierung von Straßenbaukosten stets in einem ersten Schritt zu prüfen, ob der Anwendungsbereich des Erschließungsbeitragsrechts eröffnet ist und deshalb eine Beitragserhebung nach den Regeln des Erschließungsbeitragsrechts angezeigt ist. Es geht dabei, wie angedeutet, um die richtige Rechtsgrundlage für eine Beitragserhebung und folglich um eine zunächst von der Gemeinde und gegeben-

nenfalls später gerichtlich zu beurteilende Rechtsfrage. Ihre Beantwortung hängt also nicht davon ab, ob sich eine bestimmte Beitragsart für die Grundstückseigentümer oder die Gemeinde günstiger darstellt und ob sich – in einem etwaigen Gerichtsverfahren – die Beteiligten insoweit einig sind oder nicht.

Hinsichtlich der konkreten Abgrenzung einer Straßenausbaumaßnahme von einer Erschließungsmaßnahme ist § 242 Abs. 9 Satz 1 BauGB von Bedeutung. Darin heißt es:

“(…)

(9) Für Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts bereits hergestellt worden sind, kann nach diesem Gesetz ein Erschließungsbeitrag nicht erhoben werden. Bereits hergestellte Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen sind die einem technischen Ausbauprogramm oder den örtlichen Ausbauepiflogenheiten entsprechend fertiggestellten Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen. Leistungen, die Beitragspflichtige für die Herstellung von Erschließungsanlagen oder Teilen von Erschließungsanlagen erbracht haben, sind auf den Erschließungsbeitrag anzurechnen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, bei Bedarf Überleitungsregelungen durch Rechtsverordnung zu treffen. (...)”

Ausgehend von dieser Regelung ist letztlich der Zustand der Anlage vor der Wiedervereinigung am 03.10.1990 für eine Abgrenzung Erschließung/Ausbau ausschlaggebend. So insbesondere, ob die Anlage bis dahin bereits hergestellt gewesen war oder nicht.

Ausweislich der zu dem Anliegen des Bürgers eingeholten Zuarbeit der Gemeinde war

die betreffende Straße zwar provisorisch geschottert, jedoch noch nicht erstmalig endgültig hergestellt worden. Denn es handelte sich um eine unbefestigte „Fahrbahn“ mit starken Unebenheiten (ohne Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem anderen Material neuzeitlicher Bauweise) und ohne jegliche Art von bautechnischem Unterbau. Auch war weder ein Gehweg noch eine Straßenentwässerungseinrichtung vorhanden.

Dies wiederum hat zur Folge, dass im Falle einer erstmaligen Herstellung der betreffenden Straße Erschließungsbeiträge erhoben werden müssten. Denn ein von dem Bürger nachgefragter Ausbau einer Straße kann letztlich nur dann erfolgen, wenn die Straße bereits vorhanden ist und mithin verbessert, erweitert etc. werden kann.

Vor diesem Hintergrund war auch die Argumentation des Bürgermeisters, dass eine Verbesserung des monierten Straßenzustandes neben im Bedarfsfall durchgeführten Unterhaltungsmaßnahmen nur über eine erstmalige grundhafte Straßenherstellung, abgerechnet über Erschließungsbeiträge, erfolgen könne, aus Sicht des Bürgerbeauftragten nicht zu beanstanden.

Warum Straßenausbaubeiträge zahlen, wenn nur ein Teil ausgebaut ist?

Ebenfalls im Zusammenhang mit Straßenausbaubeiträgen stand ein weiteres Bürgeranliegen. Hier war der Bürger darüber verwundert, dass ein aus seiner Sicht noch nicht fertiggestellter Straßenausbau über Beiträge abgerechnet werden sollte.

In 2017 hatte die Stadt einen Teil der Straße, in der der Bürger wohnt, grundhaft ausgebaut und hierfür im Jahr 2018 Straßenausbaubeiträge von denjenigen erhoben, deren Grundstücke an dem ausgebauten Bereich anliegen. Gegen diese Beitragserhebung hatte der Bürger Widerspruch eingelegt. Er führte dabei unter anderem aus, dass doch bislang nur ein Teil der Straße ausgebaut und die Gesamtmaßnahme noch nicht fertiggestellt worden sei. Die Stadt hielt jedoch an der erfolgten Beitragserhebung fest, so dass die Widerspruchsangelegenheit bereits zur nächsthöheren Behörde, der Kommunalaufsicht beim Landratsamt, gelangt war.



Gita Hanssen / pixelio.de

Lösungsansatz und Ergebnis

Diese sah die Beitragserhebung ebenfalls kritisch, da fraglich war, ob die stattgefundenen Ausbaumaßnahmen wirklich so hätten abgerechnet werden dürfen. Hintergrund: Eine Abrechnung von derlei Maßnahmen darf erst dann erfolgen, wenn die Maßnahme entweder in Gänze komplett oder aber abgegrenzte und abgrenzbare Teilabschnitte (Teilstrecken) fertiggestellt sind, wobei es bei der Abrechnung von einem solchen Teilstreckenausbau eines eigenen Beschlusses des Stadtrates zur Abschnittsbildung bedarf.

Hier ging die Kommune davon aus, dass der ausgebaut Teil der Straße eine eigene Anlage darstellt. Das wurde von der Kom-

munalaufsicht so nicht bestätigt, denn bei Anwendung der sog. „natürlichen Betrachtungsweise“ bestanden Zweifel daran, dass es sich bei der ausgebauten Teilstrecke um eine beitragsrechtlich selbstständige Anlage handelt.

Da der Bürgerbeauftragte im Ergebnis seiner Recherchen ebenfalls Zweifel an der Beitragserhebung hatte und die Kommunikation zwischen Stadt und Kommunalaufsichtsbehörde mittlerweile festgefahren war, lud der Bürgerbeauftragte alle Beteiligten zu einem Ortstermin ein, was insbesondere von der Kommunalaufsicht ausdrücklich begrüßt wurde.

Hierbei wurde deutlich sichtbar, dass die Stadt bislang tatsächlich lediglich einen „Abschnitt“ der Straße ausgebaut hatte und die Anlage selbst über den ausgebauten Teil hinausgeht. Da die Stadt aber keinen Beschluss zur sog. Abschnittsbildung gefasst hatte und der bislang noch nicht ausgebaut Teil der Straße ebenfalls baufällig war, stand die hier erfolgte Beitragserhebung tatsächlich in Zweifel.

Nach Erörterung verschiedener Lösungsoptionen entschied sich die Stadt nach Abstimmung mit der Kommunalaufsicht dafür, einen Abschnitt im Umfang des bislang ausgebauten Teils der Straße zu bilden. Der hierfür erforderliche Abschnittsbildungsbeschluss wurde daraufhin vom Stadtrat gefasst.

Dies hatte dann aber eine weitere interessante Folge: Eine Beitragserhebung ist erst und nur dann möglich, wenn die sog. sachliche Beitragspflicht gegeben ist. Diese Beitragspflicht entsteht u.a. aber erst, sobald die Maßnahme abgeschlossen ist. Der „Abschluss“ der Maßnahme konnte nun aber erst ab Wirksamkeit des Abschnittsbildungsbeschlusses, also nach dem 31.12.2018,

angenommen werden. Da die Straßenausbaubeiträge in Thüringen nun aber zum 1.1.2019 abgeschafft worden waren, war eine Beitragserhebung für die hier in Rede stehende Maßnahme nicht mehr möglich! Deshalb wurden bereits erlassene Beitragsbescheide aufgehoben und die Stadt beantragte beim Freistaat Thüringen eine Erstattung der bislang beitragsrelevanten Baukosten.

Dem Anliegen des Bürgers konnte aufgrund der konkreten Umstände in diesem Einzelfall somit in vollem Umfang entsprochen werden.

Grundgebührenpflicht auch für Direkteinleiter?

Sehr erzürnt über eine Gebührenerhöhung ‚seines‘ Zweckverbandes suchte ein Bürger Rat beim Bürgerbeauftragten. Zudem hatte der Abwasserentsorger für sog. Volleinleiter auch noch eine Abwassergrundgebühr neu eingeführt. Beides brachte den Bürger ‚auf die Palme‘, denn er hatte als Volleinleiter (alte Bezeichnung: Direkteinleiter) im Gegensatz zu denjenigen Anschlussnehmern, die weiterhin ihre Kleinkläranlage betreiben, hohe Kosten aufbringen müssen, als sein Grundstück an die öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen wurde. „Ich finde die neue Grundgebühr rechtlich bedenklich, weil sie nur von Direkteinleitern gezahlt werden muss. Auch diejenigen, die eine Kläranlage betreiben, speisen kein Trinkwasser in den Kanal ein.“

Lösungsansatz und Ergebnis

Bestimmte gesundheits-, hygiene- und umweltrelevante, dem Wohl der Allgemeinheit

dienende Versorgungseinrichtungen (Trinkwassernetz, Abwasserentsorgungssystem) werden in der Bundesrepublik Deutschland von sog. „Zweckverbänden“ betrieben. Dies sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, also staatliche Organisationseinheiten mit bestimmten Fachaufgaben. Zu deren Erfüllung und der hierfür notwendigen Durchsetzung sind sie mit hoheitlicher Gewalt ausgestattet. Insbesondere verfügen sie zum Zwecke der sachdienlichen Erfüllung und Durchsetzung ihrer Aufgaben über eine eigene Rechtssetzungsbefugnis, d. h., sie können das für ihre Fachaufgabe zwischen ihnen und dem Bürger geltende Recht – in gewissem Maße und beaufsichtigt durch die staatliche Kommunalaufsichtsbehörde – selbst gestalten. Dies geschieht durch den Erlass von Satzungen, die von der Verbandsversammlung beschlossen werden. Die Verbandsversammlung besteht in erster Linie aus den gesetzlichen Vertretern der Gebietskörperschaften, die dem Zweckverband angehören, also den Bürgermeistern. Die Bürgermeister wiederum werden in demokratischer Wahl von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt. Für die Beschlüsse der Verbandsversammlung selbst gilt das demokratische Mehrheitsprinzip.

Die vom Zweckverband geltend gemachten Gebühren zählen, wie Steuern und Beiträge, zu den (Kommunal-)Abgaben. Sie werden als direkte Gegenleistung für eine besondere Leistung vorliegend der Inanspruchnahme der Trinkwasserver- und der Abwasserentsorgungsanlage, geltend gemacht.

Für die Gestaltung der Gebührenhöhe gelten das Kostendeckungsprinzip bezogen auf die Höhe des gesamten Gebührenaufkommens sowie das Äquivalenzprinzip bezogen auf den Einzelfall.

Kostendeckungsprinzip bedeutet, dass die Gebühren höchstens so bemessen werden

dürfen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden; Äquivalenzprinzip bedeutet, dass zwischen der gebotenen Leistung und dem sich daraus ergebenden Nutzen für den Bürger einerseits und der Höhe der Gebühr andererseits kein Missverhältnis bestehen darf. Bei den Gebühren wird meist zwischen einer Grundgebühr und einer verbrauchs- bzw. mengenabhängigen (Leistungs-) Gebühr unterschieden, wobei die Grundgebühren für die Inanspruchnahme der bloßen Lieferungs- und Betriebsbereitschaft und damit für die Vorhaltung der öffentlichen Einrichtung erhoben werden. Die Grundgebühr dient dazu, die verbrauchsunabhängigen Kosten der öffentlichen Einrichtung (Vorhaltekosten) ganz oder teilweise zu finanzieren. Vorhaltekosten sind all diejenigen Kosten, deren Höhe unabhängig von dem Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Benutzer ist. Verbrauchsunabhängige Kosten sind vor allem die Material-, Betriebs-(Unterhaltungs- und Instandsetzungs-) und Personalkosten sowie Abschreibungen und sonstige Aufwendungen. Die Möglichkeit der Erhebung von Grundgebühren sieht das Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in § 12 Abs. 2 ausdrücklich vor.



Aika / pixelio.de

Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung ist in jedem Fall eine Satzung, die den Kreis der Gebührenpflichtigen, die Bemessungs-

grundlage, die Art der Heranziehung usw. regelt. Diese Satzung wird vom jeweiligen Zweckverband erlassen. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Satzungen verfügen die Zweckverbände über einen weiten Gestaltungsspielraum und sind in ihren Entscheidungen frei, soweit sich diese im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bewegen. Da das Thüringer Kommunalabgabengesetz die Möglichkeit der Erhebung von Grundgebühren ausdrücklich vorsieht, steht es dem Zweckverband frei, von dieser Option Gebrauch zu machen. Mit Rücksicht auf die dem Zweckverband hier rechtlich zukommende Gestaltungsfreiheit ist eine äußere Einflussnahme, etwa durch den Bürgerbeauftragten, auf die Entscheidung über die Erhebung von Grundgebühren oder aber deren Verzicht nicht statthaft.

Die Einleitungs- und Beseitigungsgebühr sind ihrer Art nach hingegen sog. Leistungsgebühren. Das bedeutet, dass sich ihre Höhe danach richtet, in welchem Ausmaß die Leistung der Abwasserentsorgungsanlage in Anspruch genommen wird. Für die Bemessung der Leistungsgebühr stehen der sog. Wirklichkeits- und der Wahrscheinlichkeitsmaßstab zur Verfügung. Wirklichkeitsmaßstab bedeutet, dass die in Anspruch genommene Leistung exakt gemessen und berechnet wird. Wenn eine solche genaue Feststellung der tatsächlichen Leistung jedoch unmöglich oder unverhältnismäßig schwierig, insbesondere mit hohen Kosten verbunden wäre, ist es zulässig, einen Wahrscheinlichkeitsmaßstab anzuwenden. Er muss dem Ausmaß der Benutzung im Großen und Ganzen entsprechen.

Während bei den Wassergebühren in aller Regel der Wirklichkeitsmaßstab zur Anwendung kommt (Wasserzähler), wird zur Bemessung der Abwassergebühr ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab verwendet, und zwar konkret der sog. Frischwassermaßstab.

Er beruht auf der allgemeinen Erfahrung, dass die auf einem Grundstück bezogene Wassermenge – bis auf eine zu vernachlässigende Verdunstungsmenge – in aller Regel auch wieder in irgendeiner Form den Entwässerungsanlagen zugeführt wird, wobei für nachweisbar nicht eingeleitete Wassermengen (z.B. Gartenbewässerung) Absetzungen vorgenommen werden können. Folge des Wahrscheinlichkeitsmaßstabs ist es, dass die Menge des entnommenen Wassers auch als eingeleitete Abwassermenge in Ansatz gebracht wird.

Im konkreten Fall machte der Abwasserzweckverband die Abwassergrundgebühr ausschließlich gegenüber den Volleinleitern geltend und erläuterte diese Vorgehensweise mit umfangreichen Informationen. Danach ging die Einführung der Abwassergrundgebühr auf umfangreiche Investitionen im Bereich der Anlagen(-teile) zurück, die ausschließlich durch Volleinleiter genutzt und demzufolge auch nur diesen gegenüber kostendeckend abgerechnet werden dürfen.

Zudem – und darauf wies der Bürgerbeauftragte den Bürger auch hin – geschieht eine Gebührenerhöhung bzw. die hier erfolgte Einführung einer Grundgebühr nicht willkürlich, sondern ist stets abhängig von den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten für den Betrieb der Versorgungseinrichtung.

Insbesondere kommt hier § 12 Abs. 6 des ThürKAG zum Tragen. Darin heißt es: „Bei der Gebührenbemessung können die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens vier Jahre umfassen soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraumes ergeben, sind bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb des folgenden Bemessungszeitraumes auszu-

gleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.“

Vor diesem Hintergrund war die Vermutung des Bürgers, dass Erlöse aus der aus seiner Sicht willkürlichen Gebühreinführung nicht zur Kostendeckung der die Abwassereinrichtung betreffenden Ausgaben dienen, sachlich ausgeräumt.

Schließlich machte der Bürgerbeauftragte den Bürger darauf aufmerksam, dass er die Möglichkeit habe, beim Zweckverband selbst Einblick in die Gebührenkalkulation nehmen zu können. Dies sieht § 13 des ThürKAG, demzufolge die Beitrags- und Gebührenpflichtigen berechtigt sind, die Kosten- und Aufwandsrechnung einzusehen, ausdrücklich vor und schafft damit Transparenz.

Gibt es Alternativen zum Friedhofszwang für Urnen?

„Meine Frau und ich – wir beide haben einen starken Bezug zur Seefahrt. Deshalb möchten wir beide eine Seebestattung, sterben aber ja wahrscheinlich nicht gleichzeitig. Was kann ich tun, damit unser beider letzter Wunsch rechtskonform erfüllt werden kann?“, fragte ein Bürger den Thüringer Bürgerbeauftragten. Das Bestattungsrecht, ein Zusammenwirken aus Landesgesetz und kommunaler Satzung, macht da strikte Vorgaben, die mit den Wünschen der Bürger nicht immer einfach in Einklang zu bringen sind.

Lösungsansatz und Ergebnis

Die in seinem Schreiben an den Bürgerbeauftragten genannten Beweggründe dafür,

dass der Überlebende die Urne mit der Asche des Erstverstorbenen übergangsweise zu Hause aufbewahren möchte, damit im Fall des Ablebens des Partners eine gemeinsame Seebestattung möglich ist, konnte der Bürgerbeauftragte menschlich zwar sehr gut nachvollziehen. Allerdings musste er dem Bürger mitteilen, dass eine solche – auch nur übergangsweise – Aufbewahrung einer Urne zu Hause rechtlich nicht zulässig ist.

Die Vorgaben des Thüringer Bestattungsgesetzes und auch die der Bestattungsgesetze der anderen Bundesländer sind in



Claudia Hautumm / pixelio.de

dieser Hinsicht eindeutig: für Urnen gilt der sog. Friedhofszwang. Dies und die Hintergründe dessen hat für Thüringen das Verwaltungsgericht Weimar in einem Urteil aus dem Jahre 2002 (Az.: 6 K 177/02.We) ausführlich dargelegt. Nur in Bremen gibt es seit dem Jahre 2014 diesbezüglich gelockerte Vorschriften und es ist unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, eine Urne mit Asche mit nach Hause zu nehmen.

Eine Lösung für die von dem Bürger geschilderte Situation könne jedoch, so teilte ihm der Bürgerbeauftragte mit, unter Umständen im Wege einer Umbettung der Urne der Erstversterbenden erreicht werden.

Umbettungen unterliegen aus begreiflichen Gründen zwar auch gewissen rechtlichen Voraussetzungen, denn die Totenruhe darf grundsätzlich nicht gestört werden. Deshalb darf der Träger des Friedhofs Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen schon vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt. Diese landesgesetzliche Vorgabe setzte die für den Wohnort des Bürgers maßgebliche Friedhofssatzung durch eine gleichlautende Bestimmung um. Juristisch ist nun aber davon auszugehen, dass triftige persönliche Gründe die Annahme dieses nach dem Bestattungsgesetz und der Satzung für eine Umbettung nötigen „wichtigen Grundes“ rechtfertigen können.

Hieran knüpft ein ganz aktuell ergangenes Urteil des Verwaltungsgerichtes Berlin (Az.: VG 21 K 129/21) an. Es bestätigt die o.g. Grundlinie, wonach eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass die Ruhe der Toten nicht gestört werden dürfe, nur bei einem so wichtigen Grund in Betracht kommen könne, dass selbst die Achtung vor der Totenruhe dahinter zurückzustehen habe. Hinsichtlich dessen nahm das Gericht aber auch in den Blick, ob der Verstorbene zu Lebzeiten ggf. sein ausdrückliches Einverständnis mit einer Umbettung erklärt habe oder zumindest ein entsprechender mutmaßlicher Wille festgestellt werden könne.

Ausgestattet mit diesen Hintergrundinformationen, empfahl der Bürgerbeauftragte dem Bürger und seiner Frau daher, die gemeinsamen Beweggründe für die gemeinschaftliche Seebestattung sowie ein wechselseitiges Einverständnis mit einer dereinstigen Umbettung zu Papier zu bringen und sodann mit der Friedhofsverwaltung seines Heimatortes Kontakt aufzunehmen, um eine Klärung der Angelegenheit in seinem Sinne zu erwirken.

Fehler beim Finanzamt – Bürgerbeauftragter erwirkt Korrektur

Der jährlichen Steuererklärung zu entgehen, ist sicher ein Wunsch von vielen. Eine Nichtveranlagungsbescheinigung kann hier helfen. Sie ist aber nur auf Antrag beim zuständigen Finanzamt zu erhalten und natürlich an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

Einem Rentner, der für die vergangenen Jahre stets eine solche Bescheinigung erhalten hatte, war deren Ausstellung für das Jahr 2020 abgelehnt worden, obwohl sich an seinen Einkommensverhältnissen bis auf eine dezente Rentenanpassung nichts geändert hatte. Zudem hatte die zuständige Bearbeiterin beim Finanzamt angedeutet, dass mit einer Nachforderung für die vergangenen Jahre gerechnet werden müsse. In Sorge, was der Grund für diese unerwartete sowie unerfreuliche Auskunft sei, wandte sich der Rentner an den Bürgerbeauftragten.

Lösungsansatz und Ergebnis

Bei einem Antrag auf Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung) wird vom Finanzamt geprüft, ob die Einkünfte eines Bürgers unter dem jährlichen sogenannten Grundfreibetrag liegen. Dieser Grundfreibetrag von derzeit 9.408 Euro (bzw. bei Ehepaaren das Doppelte) soll das Existenzminimum sichern und darf nicht besteuert werden. Zu den Einkünften

gehören neben z.B. Gehalt oder Rente auch Kapitalerträge. Liegt die Summe aller Einkünfte pro Jahr unter 9.408 Euro und sind die Kapitalerträge jährlich höher als 801 Euro, so behalten die Banken automatisch die Abgeltungssteuer von 25 % für den Staat ein, obwohl eigentlich gar

keine Steuer gezahlt werden müsste. Um hier eine Vereinfachung zu erreichen, gibt es die NV-Bescheinigung. Diese vom Finanzamt ausgestellte Bestätigung befreit nicht nur von der Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung, sondern auch von der Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge. Sie wird der Bank zugeschickt, die dann keine automatischen Steuerabzüge mehr vornimmt.

Für den Rentner, der sich an den Bürgerbeauftragten gewandt hatte, musste das Finanzamt also prüfen, ob Rente und Kapitalerträge zusammen über dem existenzsichernden Grundfreibetrag liegen. Sollte



dies der Fall sein, würde im Rahmen einer sogenannten Günstigerprüfung ermittelt, ob die Einbeziehung der Kapitalerträge in die tarifliche Einkommensteuer zu einem günstigeren Ergebnis führt, als beim Steuerabzug durch die Abgeltungssteuer. Günstiger hieße in diesem Fall, dass das Gesamteinkommen wieder unterhalb des Grundfreibetrags sinken würde und damit die Nichtveranlagungsbescheinigung doch ausgestellt werden kann.

Der Bürgerbeauftragte prüfte nun zuerst die Höhe der Rentenanpassung des Bürgers. Für das Rentnerpaar, das zusammen veranlagt wurde, ergab sich eine Erhöhung des Gesamteinkommens um lediglich rund 100 Euro monatlich. Es war also zunächst nicht ersichtlich, was das Finanzamt dazu veran-

lasst hatte, den Antrag auf NV-Bescheinigung abzulehnen. Gegen den ablehnenden Bescheid hatte der Rentner seinerzeit jedoch keinen Einspruch eingelegt, so dass der Bescheid Bestandskraft erlangt hatte.

Der Bürgerbeauftragte bat das zuständige Finanzamt um eine erneute Prüfung der Berechnung und um eine Stellungnahme bezüglich der angedrohten Rückforderungen.

Bereits zehn Tage später kam die Antwort des Finanzamts – mit einer Entscheidung ganz im Sinne des Rentners. Bei erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sei aufgefallen, dass die Günstigerprüfung „unberücksichtigt geblieben“ sei, so die Erklärung des Finanzamts. Der ablehnende Bescheid wurde also zurückgenommen und die Nichtveranlagungsbescheinigung für das Jahr 2020 nachträglich ausgestellt.

„Die Nichtveranlagungsbescheinigung ist insbesondere für Menschen mit niedrigem Einkommen sinnvoll, wenn sie gleichzeitig über Ersparnisse verfügen, von denen pauschale Steuerabzüge erfolgen. Rentner oder auch Studierende, die von den Großeltern etwas geerbt haben, könnten hiervon profitieren.“ so Dr. Kurt Herzberg, Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen. „Wichtig ist, daran zu denken, die NV-Bescheinigung auch bei der Bank einzureichen, damit diese dann auch wirklich keine Abgeltungssteuer einbehält.“

Gibt es einen bestimmten Mindestdruck beim Trinkwasser?

...das hatte sich ein Bürger, der hiermit Probleme hatte, gefragt und den Thüringer Bürgerbeauftragten um entsprechende Auskunft gebeten.

Lösungsansatz und Ergebnis

Für den Bereich der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung hat sich hinsichtlich der Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Leistungsanbieter und -nehmer ein sog. Zwei-Stufen-Modell herausgebildet: Das „Ob“ der Benutzung wird aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit (s.u.) in jedem Fall öffentlich-rechtlich, also hoheitlich („durch Befehl und Zwang“) ausgestaltet, während das „Wie“ der Nutzung durch ein öffentlich-rechtliches oder aber privatrechtliches Nutzungsverhältnis bestimmt werden kann.

Das heißt: Ob ein Bürger sein Grundstück überhaupt an das Trink- bzw. Abwassernetz anschließen muss, wird ihm durch eine Satzung vorgegeben, die im Normalfall einen sog. Anschluss- und Benutzungszwang vorschreibt. Die Möglichkeit der Anordnung eines solchen Anschluss- und Benutzungszwanges besteht in der Bundesrepublik im Bereich bestimmter gesundheits-, hygiene- und umweltrelevanter Versorgungseinrichtungen. Anschlusszwang bedeutet dabei, dass der Verpflichtete Vorkehrungen treffen oder Vorrichtungen dulden muss, die jederzeit die Benutzung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung ermöglichen. Benutzungszwang verpflichtet demgegenüber zur tatsächlichen Abnahme einer bestimmten Leistung.

Zu welchen Bedingungen der Bürger dann das Trink- bzw. Abwassernetz nutzen kann („Wie“ der Nutzung), kann der Leistungserbringer jedoch auf zweierlei Weise ausgestalten:

Entweder in Form des Privatrechtes auf Grund eines privatrechtlich ausgestalteten Nutzungsverhältnisses. In diesem Fall besteht zwischen dem Zweckverband und dem Nutzer ein privatrechtlicher Vertrag (Ver- bzw. Entsorgungsvertrag), dessen Rahmenbedingungen sich - wie im übrigen privatrechtlichen Geschäftsverkehr auch – nach sog. „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ richten. Entsprechende Forderungen („Preise“) für erbrachte Leistungen werden demnach – wie im herkömmlichen Geschäftsverkehr – im Wege der Rechnungsstellung geltend gemacht. Mindestbedingungen für diese privatrechtliche Ausgestaltung hat der Gesetzgeber in den „Ergänzenden Bestimmungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ festgelegt.



Erich Westendarp / pixelio.de

Die Ausgestaltung kann aber auch in Form des öffentlichen Rechts geschehen. Im Falle solch einer öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung erhebt der Zweckverband für seine Leistungen auf Grund des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und einer entsprechenden (konkretisierenden) Beitrags- bzw. Gebührensatzung durch einen Bescheid (= Verwaltungsakt) Beiträge und Gebühren.

Da hier im Fall des eingangs erwähnten Bürgers ein privatrechtliches Nutzungsverhältnis zwischen Wasserversorger und Kunden vorlag, war § 4 AVB WasserV einschlägig. Dieser sieht in Absatz 3 lediglich vor, dass das Wasserversorgungsunternehmen verpflichtet ist, das „Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist“. Das Wasserversorgungsunternehmen ist auch berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.

Sinn und Zweck der Vorschrift ist es, das Wasserversorgungsunternehmen hinsichtlich des Drucks auf die normalen Anforderungen im Versorgungsgebiet festzulegen. Diese Anforderungen können in einzelnen Versorgungsbereichen dieses Gebiets unterschiedlich sein und richten sich nach topographischen Gesichtspunkten, nach der überwiegenden Bebauungsart und ggf. nach der Nutzungsart. Insbesondere bei Versorgungsgebieten mit unterschiedlichen Höhenlagen ist die Einrichtung unterschiedlicher Druckzonen nicht nur zulässig, sondern im Interesse einer ordnungsgemäßen Wasserversorgung unvermeidbar. Da Abs. 3 lediglich den üblichen Bedarf umfasst, müssen Eigentümer von Grundstücken, deren Versorgung aufgrund der individuellen Gegebenheiten einen anderen als den im betreffenden Bereich üblichen Druck erfordert, selbst die erforderlichen Vorkehrungen treffen.

Beabsichtigt beispielsweise der Eigentümer eines Grundstücks – soweit dies baurecht-

lich genehmigungsfähig sein sollte – in einem Bebauungsgebiet mit niedriger Bebauung ein Hochhaus zu errichten, hat er eine etwa erforderliche Druckerhöhungsanlage auf eigene Kosten zu beschaffen und zu betreiben. Gleiches gilt für Grundstückseigentümer, die aufgrund der Empfindlichkeit ihrer Anlagen auf einen niedrigeren als den normalerweise angebotenen Druck angewiesen sind.

Sachgebiet Ordnungsrecht, Inneres und Verwaltung

Abgestellte Lkw mit laufenden Motoren – problematisch aber häufig zulässig!

Zermürbt und entnervt schilderte eine Bürgerin ihr allwochenendliches Leid: Sie und weitere Betroffene wohnten in der Nähe einer größeren Spedition, auf deren Betriebsgelände über das Wochenende etliche Lkw mit laufenden Motoren und brummenden Kühlaggregaten abgestellt würden. So sei man ständiger Lärm-, vor allem aber auch Geruchsbelästigung durch die stinkenden Diesel-Abgase ausgesetzt. „Wir können nicht schlafen und ein Aufenthalt im Garten ist praktisch unmöglich!“, klagte sie und wollte vom Bürgerbeauftragten wissen, wie so etwas sein könne.

Lösungsansatz und Ergebnis

Rechtlich kann ein Grundstückseigentümer auf seinem Grund und Boden zwar erst einmal tun und lassen, was er will. Aber bestimmte Grundstücksnutzungen können gegen Normen des öffentlichen Rechtes (z. B. Bauordnungsrecht, Polizei- und Ordnungsrecht, Umweltrecht usw.) verstoßen. Ob dies der Fall ist, beurteilt die jeweils zuständige Fachbehörde (Untere Bauaufsichtsbehörde, Ordnungsamt, Umweltamt usw.) anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben. Der Bürgerbeauftragte setzte sich deshalb mit der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde in Verbindung und bat diese um eine Rückäußerung zum Sachverhalt. Dort war das Problem bereits bekannt, weil die Anwohnerin auch bei diesem Amt

vorstellig geworden war. Die Behörde hatte jedoch keine Einwirkungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Situation gesehen.

Die in diesem Fall wesentlichen rechtlichen Grundlagen gab zunächst das Bauplanungsrecht vor. Es unterscheidet verschiedene Siedlungsgebiete, so z.B. Industriegebiet, Gewerbegebiet, Kern-, Dorf- oder Mischgebiet und außerdem verschiedene Wohngebietsarten. Für diese unterschiedlichen Siedlungsgebiete legt dann die „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) verschiedene Immissionsrichtwerte für Tag- und Nachtzeiten fest. So sind Lärmemissionen in einem reinen Wohngebiet tagsüber auf 50 dB (A) zu begrenzen, während es in einem Gewerbegebiet auch mal lauter zugehen kann, und zwar bis zu 65 dB (A).



Christian Rumpf / pixelio.de

Die hier betroffene Fläche befand sich in einem ausgewiesenen Industrie- und Gewerbegebiet. Nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde lagen die Häuser der Anwohner in einem Mischgebiet, das direkt an die als gewerbliche Baufläche ausgewiesene Fläche angrenzte. Hier befand sich auch das Betriebsgelände der o.g. Spedition. Die insoweit geltenden Immissionsrichtwerte nach der „TA Lärm“ wurden im gegebenen Fall aber nicht überschritten, so dass mangels Verstoßes die Gemeinde auf dieser Grundlage nicht gegenüber dem Nachbarn einschreiten konnte.

Der Lärm, der von den Fahrzeugen ausging, stellte aber auch keinen Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung (StVO) dar, denn: Geräusche von Fahrzeugen auf Betriebs- oder Werkgeländen zählen nicht zum Straßenverkehrslärm (= Lärm von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen), sondern zum Gewerbelärm, dessen zulässige Stärke sich auch – siehe oben – nach der TA Lärm bemisst. Im Übrigen untersagt § 30 Abs. 1 Satz 1 der StVO auch lediglich, Fahrzeugmotoren unnötig (= technisch nicht erforderlich) laufen zu lassen. Beim Laufenlassen zum Zweck des Betriebs von Kühlaggregaten ist das Laufenlassen aber i.d.R. technisch erforderlich. Ergreift ein Firmeninhaber allerdings keine ausreichenden Maßnahmen gegen unnötigen störenden Motorenlärm ihn beliefernder Lkw, kann dem hierdurch gestörten Nachbarn nach Auffassung des Bundesgerichtshofes unter Umständen ein zivilrechtlicher Unterlassungsanspruch nach §§ 1004, 906 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zustehen.

Der Bürgerbeauftragte konnte dem vorgebrachten Anliegen daher in der Sache selbst nicht abhelfen. Er erläuterte der Bürgerin aber die Hintergründe und verwies sie im Übrigen auf die Möglichkeit einer zivilrechtlichen Verfolgung in der Sache.

Eine Rinderherde auf Abwegen – wer muss den Polizeieinsatz bezahlen?

Ein Bürger hatte für einen Polizeieinsatz einen Kostenbescheid von der Landespolizeidirektion erhalten. Hintergrund war, dass der zur Zahlung aufgeforderte Landwirt Halter einer Rinderherde war. Bereits mehrfach sei, so schilderte es der Mann

gegenüber dem Bürgerbeauftragten, die Weidesicherung von einem Dritten zerstört worden, so dass die Tiere die Weide unkontrolliert hätten verlassen können. In diesem Zusammenhang habe es auch schon gerichtliche Verfahren gegen den



Verursacher gegeben. Nun war es erneut zu einem Vorfall dieser Art gekommen, der einen Polizeieinsatz zur Gefahrenabwehr nach sich zog, weil die freilaufenden Rinder auf einer öffentlichen Straße unterwegs waren. Der nun für die Kosten des Polizeieinsatzes in Anspruch genommene Tierhalter konnte die Forderung der Polizei überhaupt nicht nachvollziehen, da er sich kein Versäumnis vorzuwerfen hatte. Im Rahmen der verwaltungsverfahrensrechtlichen Anhörung hatte er deshalb der Kostenforderung widersprochen und bat nun den Bürgerbeauftragten in der Sache um Hilfe.

Lösungsansatz und Ergebnis

Wenn Weidetiere, noch dazu größere wie Rinder, selbstständig und unbeaufsichtigt auf einer öffentlichen Straße „spazieren gehen“, ist dies eine die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer hochgradig gefährdende Situation. Schließlich kann es jederzeit zu einem Unfall mit Sach- und Personenschaden kommen. Im Juristendeutsch heißt das „Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung“.

Wer in einem solchen Gefahrenfall die Verantwortlichkeit für den Zustand von Sachen oder das Verhalten von Tieren hat, bestimmt § 8 des Thüringer Polizeiaufgabengesetzes (PAG). Geht von einer Sache oder einem Tier eine Gefahr aus, so heißt es dort in Absatz 1, sind die Maßnahmen gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten, soweit die jeweilige Situation nicht ein anderes Vorgehen erfordert. Nach Absatz 2 dieser Vorschrift können Maßnahmen aber auch gegen den Eigentümer oder einen anderen Berechtigten gerichtet werden.

Kann ein solcher im polizeirechtlichen Sinne ‚Verantwortlicher‘ in einem Gefahrenfall aber nicht oder nicht rechtzeitig erreicht und selbst tätig werden, wird die Polizei zur Gefahrenabwehr tätig (= sog. unmittelbare Ausführung einer Maßnahme, § 9 PAG). Entstehen der Polizei durch eine solche Maßnahme Kosten, so ist der eigentlich Verantwortliche zum Ersatz verpflichtet (§ 9 Abs. 2 PAG). Deshalb war der Tierhalter gegenüber der Polizei erst einmal zum Ersatz der durch den Polizeieinsatz entstandenen Kosten verpflichtet. Darauf, dass die Tiere ohne sein Verschulden, sondern durch die Handlung eines Dritten freilaufend waren, kommt es in diesem rechtlichen Verhältnis zwischen dem Tierhalter und der Polizei zunächst nicht an. Die für den Polizeieinsatz entstandenen Kosten kann der Tierhalter aber natürlich vom eigentlichen Verursacher ersetzt verlangen.

Diese Erläuterungen des Bürgerbeauftragten konnte der Bürger nachvollziehen. Sein Verständnis der Angelegenheit war nämlich auch dadurch sehr erschwert worden, dass der an ihn gerichtete Bescheid der Landespolizeidirektion sehr schwer verständlich formuliert und in der Begründung zudem unvollständig war. Dies insbesondere deshalb, weil die einzelfallbezogene

rechtliche Würdigung des konkreten Lebenssachverhaltes an Hand der Tatbestandsmerkmale des § 8 PAG fehlte bzw. diese Norm gemeinsam mit einer anderen – hier gar nicht einschlägigen – Vorschrift nur allgemein in Bezug genommen wurde.

Da sich der Bürgerbeauftragte im Rahmen seiner Zuständigkeit auch sehr für eine verständlichere Behördensprache und die (bessere) Nachvollziehbarkeit behördlicher Schreiben für Bürgerinnen und Bürger einsetzt, nahm er im geschilderten Fall zusätzlich Kontakt mit der Landespolizeidirektion auf. Er sensibilisierte für den (Verstehens-)Mangel und warb für eine für Laien nachvollziehbarere Gestaltung von solchen Kostenbescheiden.

Seit 44 Jahren in Deutschland – Einbürgerung dennoch mit Hürden

Die Bundestagswahl ist noch nicht lange vorbei und manchem erscheint es fast selbstverständlich, wahlberechtigt zu sein. Allerdings – für eine seit 44 Jahren in Deutschland lebende französische Staatsbürgerin, die lange vor dem Wahltermin die deutsche Staatsangehörigkeit beantragt hatte, war es ein unerwarteter Hürdenlauf. Da ihr bei ihrem Einbürgerungsverfahren die Zeit davonzulaufen drohte, wandte sie sich hilfesuchend an den Bürgerbeauftragten.

Art. 38 Abs. 2 des Grundgesetzes und Paragraph 12 des Bundeswahlgesetzes bestimmen: Alle Deutschen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in Deutschland wohnen und nicht vom Wahlrecht ausge-

geschlossen sind, dürfen den Deutschen Bundestag wählen.

Also hatte die Frau bereits im Oktober 2020 bei dem für sie zuständigen Standesamt die deutsche Staatsangehörigkeit beantragt. Sie nahm an, somit rechtzeitig genug zu sein, um an der Bundestagswahl am 26. September 2021 als deutsche Staatsbürgerin teilnehmen zu können. Das Standesamt gab ihr daraufhin – ohne weitere Erklärung – einen Termin für den 02. März 2021. In ihrer Erwartung, dass das Standesamt ihr in der Zwischenzeit die nötigen Formulare zusenden würde, damit sie bis dahin die erforderlichen Dokumente zusammenstellen konnte, wurde die Bürgerin enttäuscht. Und zum Termin, der pandemiebedingt nur telefonisch stattfand, wurde ihr lediglich mitgeteilt, dass man ihr nun die einschlägigen Unterlagen senden würde. Bürgerin und Amt vereinbarten einen weiteren Termin zur persönlichen Abgabe der Unterlagen beim Standesamt für Mai 2021, also 7 Monate nach der ersten Anfrage.

Bei dem Termin im Mai legte die Bürgerin dann alle Dokumente, Urkunden, Belege vor und konnte die Sachbearbeiterin auch von ihren Deutschkenntnissen überzeugen – die Bürgerin hatte in Frankreich und Deutschland Germanistik studiert, ist von Beruf Dolmetscherin, zudem ermächtigte Übersetzerin für Gerichte und Notare für die französische Sprache und war etliche Jahre Lehrbeauftragte für Französisch an drei Universitäten. All dies, so meinte die Bürgerin, sollte genügen.

Doch die Bearbeiterin beim Amt war sich nicht sicher: sie konnte nicht entscheiden, ob die Antragstellerin den Einbürgerungstest zu absolvieren habe oder nicht, denn – so die Begründung der Mitarbeiterin – sie wisse nicht, ob die Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftslehre und der Lebensver-

hältnisse in Deutschland erbracht seien. Für dieses Zaudern fehlte der Bürgerin nun jedes Verständnis, lebte sie doch bereits seit 44 Jahren in Deutschland, übte ihren Beruf bei Gerichten und in der Privatwirtschaft aus und war seit 39 Jahren mit einem Deutschen verheiratet, was so alles auch in ihrem eingereichten 4-seitigen Lebenslauf stand. Das Amt hatte diesen aber offensichtlich nicht zur Kenntnis genommen. Immerhin wurde ihr dann – nach Rücksprache mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt und dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales! – mitgeteilt, dass aufgrund ihrer persönlichen Lebensumstände und ihrem beruflichen Werdegang auf den Einbürgerungstest verzichtet werde. Doch wiederum war viel Zeit vergangen...

Ihrem Ziel, als wahlberechtigte deutsche Staatsbürgerin an der jüngsten Bundestagswahl teilnehmen zu können, war die Bürgerin damit zwar ein kleines Stück näher gekommen, jedoch immer noch nicht am Ziel. Denn auf ihre Frage, wann denn das Verfahren abgeschlossen sein und sie die Einbürgerung erhalten werde, hieß es vom Amt, dass dies – infolge personeller Unterbesetzung und der Bearbeitung nach Reihenfolge der Eingänge der Anträge – noch ein Jahr(!) dauern würde.

Mit dieser Aussage mochte sich die Bürgerin nun nicht mehr abfinden, zumal das Verfahren einer Freundin, ebenfalls französische Staatsangehörige mit fast identischem Lebenslauf, im Jahr 2020 in Niedersachsen von der ersten Anfrage bis zur Aushändigung der Einbürgerungsurkunde nur 5 Monate gedauert hatte. Deshalb erbat sie Unterstützung beim Bürgerbeauftragten mit dem Ziel, dass ihr Verfahren bis zum Stichtag für die Eintragung in das Wahlregister am 15. August 2021 abschließend bearbeitet sein möge.

Lösungsansatz und Ergebnis

Der Bürgerbeauftragte setzte sich sofort im Sinne des vorgetragenen – und aus seiner Sicht sehr nachvollziehbaren Anliegens – mit dem zuständigen Amtsleiter der betroffenen Behörde in Verbindung.

Dieser mühte sich mit einer Erklärung: beim zu fordernden Nachweis der Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftslehre und der Lebensverhältnisse in Deutschland handele es sich nicht um eine Ermessensentscheidung der Einbürgerungsbehörde,



stafoto / pixelio.de

sondern diese sei an gesetzliche Vorgaben, Anwendungshinweise, Verwaltungsvorschriften und Runderlasse gebunden, die grundsätzlich abschließend regeln würden, was als Nachweis für die staatsbürgerlichen Kenntnisse im Einbürgerungsverfahren anerkannt werden dürfe. Ausnahmen hiervon bedürften in Thüringen nun mal der Zustimmung der übergeordneten Behörden. Bei allen Verfahren seien überdies umfangreiche Ermittlungen und die Beteiligung einer Vielzahl von Behörden durchzuführen. Und die Anträge auf Einbürgerung würden grundsätzlich chronologisch nach Eingang bearbeitet, was dem grundgesetzlich verankerten Gleichbehandlungsgrundsatz entspreche. Aufgrund ständig steigender Antragszahlen, der erhöhten Nachfrage nach Beratungs- und Abgabeterminen für die Einbürgerung, des bestehenden Arbeitsrückstandes und der prekären Personalsi-

tuation in der Einbürgerungsbehörde (2 Mitarbeiter) sei alles in allem leider keine zeitnahe Bearbeitung der Einbürgerungsanträge möglich. Und außerdem hätte die schon seit 44 Jahren in Deutschland lebende Bürgerin ihre Einbürgerung ja auch schon viel früher beantragen können.

Diesen Hinweis, den die Bürgerin als sehr anmaßend empfand, hatte sie sich bereits von der Sachbearbeiterin im Amt geben lassen müssen. Und bereits da hatte sie darauf geantwortet: ihr Vater sei ein in Frankreich geehrter Widerstandskämpfer und drei seiner Freunde KZ-Insassen in Buchenwald und Sachsenhausen gewesen. Das Einbürgerungsverfahren habe sie deshalb nicht zu Lebzeiten ihres Vaters einleiten wollen. Dieser sei in 2020 95jährig verstorben, woraufhin sie wenige Monate später den Antrag gestellt habe.

Doch selbst die Mitteilung dieser Hintergründe gegenüber der Behörde führte nicht zu beschleunigten Aktivitäten, so dass die Frau letztlich nicht an der Bundestagswahl teilnehmen konnte.

Dieser Sachverhalt, in dem selbst der Bürgerbeauftragte nichts ausrichten konnte, steht exemplarisch dafür, wie Verwaltung nicht arbeiten sollte und dass es mitunter an der nötigen Sensibilität mangelt.

Aufenthaltsverlängerung für Subsidiär Schutzberechtigte

Ein Bürger syrischer Nationalität, der im Jahr 2019 nach Thüringen eingereist war, hatte sog. subsidiären Schutz und eine auf ein Jahr befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten. Nach Ablauf des Jahres beantragte er eine Verlängerung des Aufenthaltstitels und erhielt diese auch. Das hierfür ausgestellte Dokument wies jedoch, aus für den Bürger nicht nachvollziehbaren Gründen, eine nur viermonatige Gültigkeit aus und sollte an dem Tag, an dem auch der syrische Reisepass des Bürgers ablaufen würde, seine Gültigkeit verlieren. Der Bürger sah diese Befristung als unzulässig an und bat, nachdem er dagegen Einspruch erhoben und hierauf aber über eine längere Zeit keine Rückäußerung der Ausländerbehörde erhalten hatte, den Bürgerbeauftragten um Unterstützung bei der Klärung dieser Angelegenheit.

Lösungsansatz und Ergebnis

Subsidiär schutzberechtigt nach § 4 Asylgesetz (AsylG) sind Menschen, die nachvollziehbare Gründe dafür vorbringen, dass ihnen in ihrem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht und sie den Schutz des Herkunftslandes nicht in Anspruch nehmen können oder wegen der Bedrohung nicht in Anspruch nehmen wollen. Zur Gruppe dieser Schutzberechtigten gehören häufig z.B. syrische und derzeit auch afghanische Flüchtlinge. Diese Schutzberechtigten erhalten eine Aufenthaltserlaubnis zunächst für ein Jahr. Soweit die Voraussetzungen der Schutzberechtigung nach Ablauf des ersten Jahres weiter vorliegen, ist die Aufenthaltserlaubnis um zwei Jahre zu verlängern, § 26 Abs. 1 Satz 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Der Bürgerbeauftragte konnte die Hintergründe der Befristung der Aufenthaltserlaubnis des Bürgers schnell aufklären. Auf Antrag des Bürgers war seine Aufenthaltserlaubnis tatsächlich, wie das Gesetz auch vorsieht, um zwei Jahre verlängert worden. Gleichzeitig war ihm ein elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) in Kreditkartenformat ausgehändigt worden, der die vom Bürger monierte Befristung aufwies. Hier muss unterschieden werden, und zwar zwischen dem Aufenthaltstitel, den die Ausländerbehörde nach Prüfung der entsprechenden Voraussetzungen erteilt, und dem Dokument (eAT), welches ein Ausländer, der in Deutschland lebt und kein EU-Bürger ist, als Nachweis seiner Aufenthaltsberechtigung ausgehändigt bekommt. Der Aufenthaltstitel kann dabei tatsächlich länger gültig sein, als die ausgehändigte eAT-Karte.



Tim Reckmann / pixelio.de

Den elektronischen Aufenthaltstitel gibt es erst seit 2011. Vor diesem Zeitpunkt wurde ein erteilter Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis etc.) regelmäßig als Etikett in das Reisedokument des Antragstellers eingeklebt. Der eAT ersetzt dieses Etikett und ist Nachweis für das Aufenthaltsrecht von sog. Drittstaatsangehörigen (nicht EU-Ausländer).

Die Gültigkeit des eAT richtet sich dabei immer nach der Art des Aufenthaltstitels bzw. der aufenthaltsrechtlichen Entscheidung der Ausländerbehörde. Wird so bspw. ein zweijähriges Aufenthaltsrecht in Form

einer Aufenthaltserlaubnis erteilt, beinhaltet der eAT in der Regel auch die entsprechende 2-jährige Befristung. Eine Ausnahme gibt es hier jedoch: Wie auch schon der frühere Aufenthaltstitel bzw. das Etikett über ein Aufenthaltsrecht, ist der eAT nur so lange gültig wie der zum Antragsteller „gehörende“ nationale Reisepass oder Passersatz. Wie das Wort „elektronisch“ im eAT schon andeutet, befinden sich auf der Karte zahlreiche elektronisch lesbare Daten. Unter anderem sind hier auch die Ausweisnummer und die Gültigkeit des nationalen Passes gespeichert. Ist der Pass nicht mehr gültig, werden somit die in der eAT gespeicherten Daten unrichtig und eine Neuausstellung wird erforderlich.

Da der nationale Reisepass des Bürgers nur bis 30.10.2021 gültig war, war daher auch der elektronische Aufenthaltstitel bis zu diesem Datum zu befristen. Der Bürgerbeauftragte erläuterte dem Bürger die Hintergründe und riet ihm, sich zeitnah um die Verlängerung bzw. Neuausstellung seines Reisepasses zu kümmern.

Schadensersatz von Gemeinde

Ein Bürger war mit seinem Fahrzeug auf einer Straße verunglückt und dabei zu Schaden gekommen. Den Grund für das Abrutschen seines Fahrzeugs von der Straße sah der Bürger in einer unzureichenden Wartung durch den zuständigen Straßenbaulastträger. Diesen machte er zum einen für den schlechten Straßenbelag und zum anderen für ein verstopftes Abwassersystem verantwortlich. Der Bürger beabsichtigte daher, gegenüber dem Straßenbaulastträger, einer Gemeinde, Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Da er sich selbst dazu aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sah, bat er den Bürgerbeauftragten um Hilfe bei der Geltendmachung dieser Ansprüche.

satzansprüche geltend zu machen. Da er sich selbst dazu aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sah, bat er den Bürgerbeauftragten um Hilfe bei der Geltendmachung dieser Ansprüche.



Lösungsansatz und Ergebnis

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Bürgerbeauftragtengesetz hat der Bürgerbeauftragte die Aufgabe, die Rechte der Bürger gegenüber den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Lande zu wahren und die Bürger im Umgang mit der Verwaltung zu beraten und zu unterstützen. Der Bürgerbeauftragte ist daher ausschließlich für öffentlichrechtliche Angelegenheiten zuständig und es ist ihm nicht erlaubt, in zivilrechtlichen Angelegenheiten zu beraten. Da Schadensersatzansprüche vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden, hatte der Bürgerbeauftragte daher keine Befugnis, wie vom Bürger erwartet tätig zu werden.

Der Bürgerbeauftragte informierte den Bürger aber über die Möglichkeiten der Beratungs- und Prozesskostenhilfe. So wird Rechtssuchenden, die die erforderlichen Mittel nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen können, denen keine andere Möglichkeit für eine zumutbare Hilfe zur Verfügung steht und deren Inanspruchnahme der Beratungshilfe nicht mutwillig erscheint, außerhalb eines gerichtlichen

Verfahrens und im obligatorischen Güteverfahren Beratungshilfe gewährt, § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (BerHG). Führt eine außergerichtliche Rechtsverfolgung dann nicht zum Erfolg, kann Prozesskostenhilfe nach den §§ 114 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO) gewährt werden. Damit wird sichergestellt, dass alle Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von Vermögen und Einkommen, einen Zugang zum Recht und zur Rechtsverfolgung haben.

Ergänzend zu dieser Information bat der Bürgerbeauftragte den Straßenbaulastträger um Überprüfung des als gefährlich in Rede stehenden Straßenabschnitts, was auch umgehend zugesichert wurde.

Ein Führerscheinumtausch beim Landratsamt: keine Termine

Gemäß 3. EU-Führerscheinrichtlinie (Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein (ABl. L 107 vom 25.4.2015, S. 68)) müssen alle Fahrerlaubnisinhaber bis zum 19. Januar 2023 über einen Kartenführerschein nach dem seit 19. Januar 2013 gültigen Muster verfügen. Damit die Fahrerlaubnisbehörden die infolgedessen notwendigen Umtausche zahlenmäßig bewältigen können, wurde in Anlage 8e zur Fahrerlaubnis-Verordnung eine zeitliche Staffelung geregelt. Als erstes müssen die Fahrerlaubnisinhaber der Jahrgänge 1953 bis 1958 mit Papierführerschein diesen in einen EU-Kartenführerschein umgetauscht haben, und zwar bis spätestens zum 19. Januar 2022.

Soweit die Theorie. In der Praxis gestaltete sich der Umtausch aber mitunter offenbar sehr schwierig, wie mehrere im Berichtsjahr an den Bürgerbeauftragten herangetragene Anliegen belegten. Konkret ging es um die Realisierbarkeit von Terminvereinbarungen mit der Führerscheinstelle



Rainer Sturm / pixelio.de

eines Landratsamtes. Den – zumeist älteren – Bürgern, deren Umtauschfrist am 19.01.2022 enden sollte und die häufig auch nicht auf einen für eine Terminvereinbarung notwendigen Internetanschluss zugreifen konnten, war es trotz ausdauernden Bemühens nicht gelungen, mit der zuständigen Behörde einen Termin für den Umtausch zu vereinbaren. Soweit eine Kontaktaufnahme gelungen war, waren alle Termine restlos ausgebucht, und zwar auch über den Zeitpunkt des Fristablaufs, bis zu dem der Umtausch vollzogen sein musste, hinaus. Insofern befürchteten die Bürger, mit einem Bußgeld belegt zu werden, wenn sie ihr Fahrzeug mit einem zu jenem Zeitpunkt dann nicht mehr gültigen Führerschein führen und von der Polizei kontrolliert werden würden.

Lösungsansatz und Ergebnis

Der um Stellungnahme gebetene Landrat hatte das Thema zwar zur Chefsache erklärt und in seiner Behörde sogar das Personal in der betroffenen Führerscheinstelle aufgestockt, um die Abarbeitung der Anträge zu beschleunigen. Dennoch, so teilte er dem Bürgerbeauftragten mit Bedauern mit,

könne sein Haus nicht sicherstellen, dass alle betroffenen Bürger ihre Führerscheine fristgerecht umtauschen könnten. Zur Frage der Verhängung von Verwarnungsgeldern im Falle von Polizeikontrollen räumte der Landrat ein, dass Bürger nicht für etwas zur Rechenschaft gezogen werden könnten, wofür sie nichts könnten. Deshalb habe er sich beim Freistaat Thüringen dafür eingesetzt, dass eine angemessene Lösung gefunden werde und es im Interesse aller betroffenen Führerscheininhaber eine bundes- bzw. landesweite Regelung gebe. Dieses Werben ist schließlich nicht ohne Widerhall geblieben, denn am 12. Dezember 2021 meldete die Presse, dass die Verkehrsministerkonferenz eine Verlängerung der Umtauschfrist für Papierführerscheine beschlossen habe. Denn, so teilte es das Thüringer Infrastrukturministerium auf seiner Homepage mit, ein gemeinsamer, darauf zielender Beschlussvorschlag Thüringens, Sachsens und Sachsen-Anhalts war angenommen worden. So fand die Angelegenheit für die Betroffenen, die sich an den Bürgerbeauftragten gewandt hatten oder sich auch ohnedies in der „Warteschleife“ befanden, doch noch ein gutes Ende.

Sonstiges

Im Berichtsjahr erreichten den Bürgerbeauftragten auch viele Anliegen mit Bezug zur Corona-Pandemie. Beispielfolhaft sollen hier fünf Fälle vorgestellt werden.

Probleme bei der Impfterminvergabe

Zu Beginn des Jahres gab es endlich, zunächst nur für ältere und besonders gefährdete Menschen, die Möglichkeit, sich gegen die durch das Coronavirus verursachte Erkrankung mittels einer Impfung schützen zu können. Viele Bürger wollten davon auch sogleich Gebrauch machen, stießen dann jedoch auf Hindernisse, die für einige schier unüberwindbar schienen. So wandte sich eine Bürgerin an den Bürgerbeauftragten, der es nach vielen vergeblichen Versuchen zunächst zwar gelungen war, online einen Impftermin zu ergattern. Dieser sollte jedoch in einem von ihrem Wohnort 140 km entfernt liegenden Ort stattfinden. So bat sie den Bürgerbeauftragten um Unterstützung dabei, für sie eine Impfmöglichkeit in ihrer Nähe zu finden.

Eine andere Bürgerin sah sich mit ihren 85 Jahren erst gar nicht in der Lage, online einen entsprechenden Termin zu vereinbaren. Zum einen fehlten ihr schon der Internetanschluss und das entsprechende Zubehör, zum anderen hatte sie aber auch keine Angehörigen oder Bekannte, die ihr bei einer Terminvereinbarung hätten helfen können. So erging es vielen, die zwar willens, aber praktisch gar nicht in der Lage waren, an einer Online-Terminvergabe teilzunehmen. Wieder ein anderer Bürger

wunderte sich, dass sein eigentlich vereinbarter Termin plötzlich wieder storniert wurde, ohne dass ihm eine Alternative angeboten worden war. Er sah sich nun erneut vor die Schwierigkeit gestellt, einen passenden Termin zu vereinbaren.



Tim Reckmann / pixelio.de

Lösungsansatz und Ergebnis

Als den Thüringer Bürgern und Bürgerinnen endlich die ersten Impfangebote gemacht werden konnten, gab es noch zahlreiche Startschwierigkeiten. So musste die Organisation der Stellen, die Impfungen anbieten konnten, erst anlaufen. Ausreichend Impfstoffe mussten an verschiedenen Orten bereitgestellt werden – oft wurden diese nicht wie erwartet geliefert – und auch die Impfterminvergabe stellte viele vor größere Herausforderungen. Auch aufgrund der sich immer noch in fortschreitender Entwicklung befindlichen Pandemielage und den damit einhergehenden erforderlichen gesetzlichen Neuerungen und wechselnden Regelungen fühlten sich viele Bürger und Bürgerinnen trotz weitreichender medialer Information häufig dennoch orientierungslos.

Der Bürgerbeauftragte konnte in diesen Fällen auf sehr vielfältige Art helfen. Mal konnte er Bürger und Bürgerinnen telefonisch durch das Impfvergabeverfahren lotsen, mal vermittelte er telefonische Kontaktdaten zur Vereinbarung eines Termins sowie Ansprechpartner in Institutionen, die

sich bereiterklärten, bei der Terminvergabe Hilfe anzubieten. Oft erläuterte er aber auch einfach nur die Hintergründe der Schwierigkeiten in einigen Bereichen, die von Betroffenen mitunter als „staatliches Versagen“ wahrgenommen wurden. So schaffte er es, Regelungen für die Betroffenen nachvollziehbarer zu machen und auch Verständnis für die auch für alle staatlichen Institutionen herausfordernde Situation zu erwirken.

Quarantäne-Lockerung für die Pflege kranker Angehöriger

Der Anruf kam nicht unerwartet: „Sie stehen für 14 Tage unter Quarantäne!“, so die Anordnung des Gesundheitsamts für eine Bürgerin, deren Mann an COVID 19 erkrankt war. Doch obgleich der Krankheitsverlauf ihres Mannes eher leicht und ihr eigenes Corona-Testergebnis als Kontaktperson negativ war, war sie in großer Sorge. Ihre pflegebedürftige Mutter, deren Versorgung sie alleine managte, war nun völlig ohne Hilfe. So spontan einen Pflegedienst für zwei Wochen zu organisieren, war aussichtslos. Überall erhielt die Bürgerin die gleiche Antwort. Die Pflegedienste seien ausgelastet, durch die Hygieneauflagen gäbe es noch weniger Kapazitäten und so kurzfristig bestünde sowieso keine Chance. Und ob ihre Mutter nun so plötzlich fremde Leute in ihre Wohnung lassen würde, hatte die Bürgerin ebenfalls Bedenken. Auf der Internetseite des Robert-Koch-Instituts hatte sie aber gelesen, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Quarantäneanordnung für medizinisches Personal gelockert werden könne, wenn bei Personalmangel die akute Versorgung von Patien-

ten ansonsten nicht sichergestellt werden könne. Unsicher, ob ihre persönliche Situation von dieser Option erfasst sei, wandte sie sich an den Bürgerbeauftragten.

Lösungsansatz und Ergebnis

Nicht erst durch die Corona-Pandemie ist die Situation in der Pflege angespannt. Aber durch die Folgen der Pandemie hat sich die personelle Situation in diesem Bereich weiter verschärft. Ohne die häusliche Pflege durch Angehörige wären viele Ältere und Pflegebedürftige hilflos und auf sich alleine gestellt. Die Situation, in der sich die Bürgerin befand, war deshalb kein Einzelfall und vergleichbare Fälle waren auch dem zuständigen Gesundheitsamt bereits geläufig. Wenngleich der Gesundheitsschutz und die Unterbrechung von Infektionsketten hohe Priorität haben, so gilt es doch, im Einzelfall sorgfältig abzuwägen, welche



Thommy Weiss / pixelio.de

weitreichenden ggf. auch gesundheitlichen Folgen die Quarantäne-Anordnung auch für weitere Personen haben kann. Nach Schilderung der Sachlage durch das Team des Bürgerbeauftragten nahm die Mitarbeiterin des Gesundheitsamts unmittelbar Kontakt mit der Bürgerin auf. Die Quarantäneauflage wurde soweit gelockert, dass der Bürgerin unter Einhaltung der Hygienevorschriften - wie dem Tragen einer FFP2 Maske -zumindest der kurze Weg zur Wohnung und die Versorgung und Pflege ihrer Mutter genehmigt werden konnten. So konnte die Bürgerin noch

am selben Tag zu ihrer Mutter gehen und bedankte sich erleichtert beim Team des Bürgerbeauftragten.

Eingeschränkter Besuch in Pflegeeinrichtungen während der Corona-Pandemie

Die Ehefrau eines Bürgers war seit Herbst 2020 aufgrund eines Schlaganfalls in einer Pflegeeinrichtung stationär betreut worden. Seit Dezember des Jahres durfte der Bürger diese aber nur einmal pro Woche besuchen, das sah zumindest das Hygienekonzept der Einrichtung vor. Nach der zu dieser Zeit geltenden Corona-Verordnung des Landes wäre jedoch eine tägliche Besuchszeit erlaubt gewesen. Der Bürger, der seine Frau natürlich gern häufiger besucht hätte, bat den Bürgerbeauftragten um Klärung dieses offensichtlichen Widerspruchs.

Lösungsansatz und Ergebnis

Als im Herbst 2020 die Corona-Inzidenzzahlen wieder angestiegen waren, kam es für die Pflegebedürftigen in den stationären Einrichtungen und für deren Angehörige erneut zu Einschränkungen. So wurden in allen Pflegeeinrichtungen die Besuchsmöglichkeiten und -zeiten wieder verstärkt reglementiert und Einrichtungen mit Covid-Fällen waren für eine Übergangszeit manchmal sogar komplett für Besuche von außen gesperrt.

Jede Pflegeeinrichtung war erneut vor die große Herausforderung gestellt, im behördlich angeordneten jeweiligen sog. Besuchskonzept zwischen den notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes und

dem Selbstbestimmungsrecht der Pflegebedürftigen eine fachliche und ethische Interessenabwägung bzw. Risikobewertung vorzunehmen und mit diesen Einschränkungen dennoch die pflegerische Versorgung sicherzustellen.

Dass diesen Spagat, auch vor dem Hintergrund des bestehenden Pflegefachkräftemangels, nicht jede Pflegeeinrichtung befriedigend leisten konnte, war sicherlich erwartbar. Im Fall des Bürgers lag es am Ende auch an der sehr angespannten Personalsituation sowie an den baulichen Gegebenheiten in der betreffenden Einrichtung, aufgrund dessen tägliche Besuche von Angehörigen, wie nach der Thüringer Verordnung grundsätzlich erlaubt, vorübergehend leider nicht ermöglicht werden



konnten. Insoweit konnte der Bürger nur um Geduld gebeten und auf die auch bestehende Möglichkeit, die Pflegeperson zu einem Spaziergang außerhalb der Einrichtung mitnehmen zu können, verwiesen werden.

Der Bürgerbeauftragte sieht die dauerhaften Besuchs- und Kontaktbeschränkungen, die in vielen Pflegeeinrichtungen – einmal angeordnet – oft über Monate hinweg andauerten, trotz allen Verständnisses für die Schutzmaßnahmen aber auch kritisch. Denn sie haben häufig zu großem Leid bei Pflegebedürftigen und Angehörigen geführt.

Häufige Änderungen der behördlichen Vorgaben, unterschiedliche Regelungen in den Landkreisen, mit Anpassungen an die jeweils geltende Verordnung, führten oft zu Überforderung bei allen Beteiligten. Angehörige wussten teilweise nicht, wie die aktuellen Regelungen lauteten und bekamen unterschiedliche Auskünfte dazu, die Qualitätskontrollen des Medizinischen Dienstes waren mitunter ausgesetzt, Zugangsmöglichkeiten für Ärzte und Therapeuten beschränkt, notwendige Therapien konnten nicht durchgeführt werden und es kam zu Berichten über Pflegemängel. Obwohl die Infektionsschutzregelungen Spielräume aufwiesen, die die Heime in ihrer Verantwortlichkeit ausfüllen konnten und sollten, entschieden sich nicht wenige Einrichtungen für den – aus ihrer Sicht sichereren – Weg der strengen Umsetzung der Anordnungen ohne Ansehen des Einzelfalls.

Einige gingen sogar darüber hinaus und verboten Bewohnern den Ausgang, schränkten ihr Pflegepersonal jedoch nicht ein, obwohl viele Infektionen auf diesem Wege erst eingeschleppt wurden. Bewohnern wurden manchmal selbst Kontakte untereinander verwehrt, so dass sie in ihrer Zimmerquarantäne in völliger Abgeschlossenheit leben mussten. Ausnahmen gab es oft nicht einmal für demente Menschen und solche, die die Kontaktsperren und Infektionsschutzmaßnahmen wie z.B. den Einsatz einer Trennscheibe gar nicht verstehen konnten und deshalb Ängste entwickelten. Und schlimmstenfalls griff man gar zur Totalisolation als vermeintlich einfachster Lösung, obwohl es eigentlich „nur“ an Pflegekräften oder Schutzvorrichtungen fehlte, so dass selbst Sterbende ohne Beistand und Begleitung blieben.

Insofern haben die pandemiebedingten Herausforderungen auch ein sehr bedrück-

endes Schlaglicht geworfen auf die schon seit langem prekäre, aber oft stillschweigend hingenommene Situation in der Pflege, wo es an qualifizierten Fachkräften mangelt.

Die nötige Interessen- und Güterabwägung zwischen dem Infektionsschutz einerseits und den Grundrechten von Bewohnern und Angehörigen andererseits bleibt in der andauernden Pandemielage eine fortdauernde Herausforderung für alle Akteure, die den Ausgleich der widerstreitenden Belange täglich neu leisten müssen. Menschlichkeit darf dabei aber nicht auf der Strecke bleiben!

Corona-Tests an Schulen – Lolli oder Stäbchen

Ein weiterer vom Bürgerbeauftragten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bearbeiteter Sachverhalt betraf die Tests an Schulen. Dort wurden üblicherweise sog. Lolli-Tests verwendet, weil diese von Schülerinnen und Schülern gut selbst angewendet werden können und eine höhere Akzeptanz haben, als die gemeinhin bekannten, für die Laienanwendung vorgesehenen sog. Stäbchen-Tests. Dass es auch genau umgekehrt sein kann, zeigt dieser Fall: Die Mutter eines 14 Jahre alten mehrfach behinderten Jungen hatte sich an den Bürgerbeauftragten gewandt, weil sie Probleme hatte bei Klärung der Frage, in welcher Weise Corona-Tests gegenüber der Schule, die der Junge besuchte, nachgewiesen werden müssen. Denn in der Schule wurden die sog. Lolli-Tests angewandt, die ihr Sohn aber aufgrund seiner Behinderung nicht durchführen konnte. Daraufhin hatte sich die Praxis eingespielt, dass die Mutter das Kind zu

Hause zweimal wöchentlich mit dem Stäbchentest testet und das Ergebnis mittels eines vorgegebenen Formblattes der Schule mitteilte. Diese Praxis hatte bis zu den Herbstferien auch ohne Probleme funktioniert, doch nach den Herbstferien sollte das Kind nun plötzlich in der Schule getestet werden, und zwar vor den Augen der Lehrer. Als Alternative wurde der Mutter vorgeschlagen, zweimal pro Woche ein Testzentrum aufzusuchen, dort Schnelltests durchführen zu lassen und das vom Zentrum dokumentierte Ergebnis der Schule mitzuteilen. Beide Varianten waren für die Mutter aber aus mehreren nachvollziehbaren Gründen praktisch nicht zu realisieren.



Thommy Weiss / pixelio.de

Lösungsansatz und Ergebnis

Nachdem sich der Bürgerbeauftragte in dieser Angelegenheit an das zuständige Fachministerium gewandt und eine Rücksprache zwischen der Mutter, dem Ministerium und dem Schulamt stattgefunden hatte, entspannte sich die Konfliktsituation i.S. der Betroffenen und einer von dieser problemloser zu bewerkstelligen Option, die nunmehr auch die Bereitstellung von Stäbchentests durch die Schule einschloss. Per E-Mail bedankte sich die Frau: „Aus meiner Sicht ist mein Bürgeranliegen

geklärt (...). Vielen Dank für die schnelle Bearbeitung.“

Corona-Überbrückungshilfen

Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe aller Wirtschaftsbereiche, die von der Corona-Pandemie und dem daraus folgenden (Teil)-Lockdown im Jahr 2021 stark betroffen waren, konnten staatliche Unterstützung erhalten. Seit Beginn der Pandemie gab es hierfür verschiedene Corona-Hilfen der Bundesregierung, z. B. die Überbrückungshilfen I-III Plus, die Neustarthilfe oder die sog. November- und Dezemberhilfe. Die Antragstellung erfolgt über prüfende Dritte, z. B. den Steuerberater.



Thommy Weiss / pixelio.de

Anfang November 2021 hatte sich ein Bürger, welcher als Soloselbständiger tätig war, an den Bürgerbeauftragten gewandt. Er trug vor, von den Folgen der Corona-Pandemie wirtschaftlich stark betroffen zu sein. Über

seinen Steuerberater hatte er deshalb Anfang Juli 2021 einen Antrag auf Überbrückungshilfe III bei der Thüringer Aufbaubank als der für Thüringer Unternehmen zuständigen Behörde gestellt. Bis auf eine Eingangsbestätigung sowie einen Anhörungsbogen zur Verwendung der Überbrückungshilfe – den der Steuerberater umgehend bearbeitete – hatte der Bürger aber nichts weiter von der Behörde gehört. Da er mittlerweile in finanzielle Schwierigkeiten geraten war, bat er den Bürgerbeauftragten um Unterstützung dahingehend, dass hier nunmehr eine zeitnahe Bescheidung erfolge.

Lösungsansatz und Ergebnis

Im Sinne des Anliegens hatte sich der Bürgerbeauftragte daher umgehend an die Thüringer Aufbaubank gewandt und um Prüfung gebeten. Bereits kurze Zeit später teilte der Bürger mit, dass eine Bewilligung der Corona-Hilfen erfolgt sei, und bedankte sich sehr herzlich für die Unterstützung des Bürgerbeauftragten.

Der Bürgerbeauftragte
des Freistaats Thüringen

**// Prävention, Zusammenarbeit
und Reflexion**

... was der Bürgerbeauftragte
wahrnimmt

Prävention
... damit erst gar
kein Ärger entsteht

Der Bürgerbeauftragte informiert über aktuelle Themen

Im Sinne eines präventiven Ansatzes seiner Arbeit informierte der Bürgerbeauftragte im Berichtsjahr auf seiner Webseite über aktuelle Themen und Problembereiche. Er ging dabei meist von Einzelfällen aus, die in der Sache aber wohl viele weitere Menschen betreffen könnten. So konnte er mögliche Fragestellungen bereits umfassend darstellen und Bürger auf zuständige Ansprechpartner hinweisen. Im Folgenden sollen einige Informationen hier beispielhaft vorgestellt werden:

Oft Missverständnisse bei der Beitragshöhe des Zuschusses zur Krankenversicherung für freiwillig versicherte Rentner

Die gesetzliche Rentenversicherung informiert immer wieder öffentlich darüber, dass der Beitragssatz zur Krankenversicherung der Rentner derzeit (2021) einheitlich für alle Krankenkassen 14,6 Prozent beträgt und dass die Rentenversicherung den Kassenbeitrag zur Hälfte trägt.

Ausgehend von dieser Information kommt es bei betroffenen Bürgerinnen und Bürgern immer wieder zu der Annahme, dass die Rentenversicherung ihren tatsächlich zu zahlenden Kassenbeitrag zur Hälfte bezuschusst.

Die Höhe des Zuschusses ist zwar vom Gesetzgeber nach § 106 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) vorgegeben, und zwar als die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes (14,6 %) zuzüglich des von der zuständigen Krankenkasse festgesetzten Zusatzbeitragssatzes (ca. 1,2 %), also die Hälfte von 15,8 % (=7,9 %) des Zahlbetrages der Rente. Die Höhe des Zuschusses berechnet sich aber nicht nach dem tatsächlichen Krankenkassenbeitrag, sondern nach der Rentenhöhe!



Thorben Wengert / pixelto.de

Bei geringem Einkommen müssen freiwillig versicherte Rentner ohne Berücksichtigung des tatsächlichen Einkommens einen Mindestbeitrag zur Krankenversicherung zahlen. Dieser wird aus einer gesetzlich festgelegten Mindesteinnahme (2021 monatlich 1096,67 €) berechnet und betrug zuletzt monatlich 171,08 €. Von diesem Beitrag bezuschusst der Rentenversicherungsträger aber nicht die Hälfte, sondern 7,9 % des Zahlbetrages der Rente. Bei 700,00 € Rente wären dies 55,30 €. Die Differenz zur Hälfte des tatsächlich zu zahlenden Beitrags (hier also 115,78 €) muss der Bürger selbst tragen.

Schlussendlich zahlt die Rentenversicherung für freiwillig krankenversicherte Rentner also nicht die Hälfte des Beitrages, den die Krankenversicherung verlangt, sondern sie zahlt die Hälfte des Beitragssatzes, der sich aus dem Zahlbetrag der Rente errechnet.

Muss der Personalausweis immer persönlich beantragt werden?

Innerhalb kurzer Zeit erreichten den Bürgerbeauftragten mehrere Anliegen zu der Frage, ob der Personalausweis immer persönlich beantragt werden muss. Und: Was ist, wenn der betroffene Bürger durch Krankheit oder Alter nicht mehr in der Lage ist, diesen persönlich zu beantragen?



In Deutschland gibt es eine Ausweispflicht. Diese ist in § 1 Personalausweisgesetz (PAuswG) geregelt. Darin heißt es, dass jeder Bürger ab 16 Jahren einen gültigen Personalausweis besitzen muss. Personalausweise werden für eine Gültigkeitsdauer von 10 Jahren ausgestellt. Läuft diese nun ab, muss ein neuer Ausweis beantragt werden. Die Antragstellung sollte generell persönlich erfolgen. Wer aber aufgrund von z. B. Krankheit oder Pflegebedürftigkeit nicht in der Lage ist, persönlich den Antrag im Amt zu stellen, für den gibt es mehrere Möglichkeiten:

1. Vollmacht

Ist jemand aufgrund einer Erkrankung oder von Pflegebedürftigkeit nicht in der Lage, den Antrag persönlich zu stellen, reicht eine „einfache“ Vorsorgevollmacht nicht aus. Hier wird eine beglaubigte oder beurkundete Vollmacht (Notar, Betreuungsverein) benötigt. Darüber hinaus muss ein Arzt

bestätigen, dass der Betroffene schwer krank und nicht in der Lage ist, das Haus zu verlassen.

2. Hausbesuche der Verwaltung

Viele Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen bieten in solchen Fällen auch Hausbesuche an. Da solch ein Hausbesuch aber gut vorbereitet werden sollte, wird hier im Vorfeld eine telefonische Kontaktaufnahme dringend anzuraten sein. Ist der Personalausweis dann erstellt, ist die Abholung auch durch eine dritte Person möglich, sofern diese beauftragt und bevollmächtigt ist.

3. Befreiung von der Ausweispflicht

Alternativ hierzu ist es auch möglich, sich von der Ausweispflicht – also von der Pflicht, einen Personalausweis zu besitzen – gem. § 1 Abs. 3 PAuswG befreien zu lassen. Diese Möglichkeit ist vor allem für Menschen gedacht, die nicht mehr alleine am öffentlichen Leben teilnehmen können. Dazu gehören Personen, die voraussichtlich dauernd in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind oder entsprechender häuslicher Pflege bedürfen oder für die ein Betreuer zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten bestellt ist. Die Befreiung kann jederzeit rückgängig gemacht werden. Dazu genügt es, einen Personalausweis oder einen Reisepass zu beantragen.

Umtausch von Führerscheinen – unterschiedliche Fristen zu beachten

Vielfach wurden gegenüber dem Bürgerbeauftragten immer wieder Klagen darüber geäußert, dass Bürgerinnen und Bürger nur schwer oder keine Termine für einen

Führerscheinumtausch erhalten. Doch warum gab es diesen „Run“ zum Führerscheinumtausch überhaupt?

Nach der sog. Dritten EU-Führerscheinrichtlinie sind bis zum 19. Januar 2033 alle Führerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, in den neuen EU-Führerschein umzutauschen. So soll sichergestellt werden, dass alle in der EU noch in Umlauf befindlichen Führerscheine ein einheitliches und fälschungssicheres Muster erhalten.



Tim Reckmann / pixelio.de

Für den Führerscheinumtausch gelten dabei gestaffelte Fristen. Letzter Stichtag ist der 19. Januar 2033 – aber je nach Geburts- oder Ausstellungsjahr greift die Umtauschpflicht schon früher. So sollen eine Überlastung der Behörden und lange Wartezeiten vermieden werden.

Die Reihenfolge richtet sich zunächst nach dem Ausstellungsdatum des aktuellen Dokuments: (a) Führerscheine, die vor dem 1.1.1999 ausgestellt, und (b) Führerscheine, die nach dem 1.1.1999 ausgestellt wurden.

(a) Bei Führerscheinen mit Ausstellungsdatum bis zum 31. Dezember 1998 ist das Geburtsjahr des Fahrerlaubnis-Inhabers ausschlaggebend

- vor 1953: Umtausch bis 19. Januar 2033
- 1953 bis 1958: Umtausch bis 19. Januar 2022
- 1959 bis 1964: Umtausch bis 19. Januar 2023
- 1965 bis 1970: Umtausch bis 19. Januar 2024
- 1971 oder später: Umtausch bis 19. Januar 2025

(b) Bei Führerscheinen mit Ausstellungsdatum ab dem 1. Januar 1999 gilt das Ausstellungsjahr des Führerscheins:

- 1999 bis 2001: Umtausch bis 19. Januar 2026
- 2002 bis 2004: Umtausch bis 19. Januar 2027
- 2005 bis 2007: Umtausch bis 19. Januar 2028
- 2008: Umtausch bis 19. Januar 2029
- 2009: Umtausch bis 19. Januar 2030
- 2010: Umtausch bis 19. Januar 2031
- 2011: Umtausch bis 19. Januar 2032
- 2012 bis 18. Januar 2013: Umtausch bis 19. Januar 2033

(Quelle: bundesregierung.de)

Für Fahrerlaubnisinhaber, deren Geburtsjahr vor 1953 liegt, gilt hier im Übrigen: der Führerschein muss erst bis zum 19. Januar 2033 umgetauscht werden, und zwar unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins!

Beim Führerscheinumtausch handelt es sich um eine rein verwaltungstechnische Angelegenheit – die Fahrerlaubnis (also die Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs) bleibt unverändert bestehen. Zusätzliche ärztliche Untersuchungen oder sonstige Prüfungen wie eine Wiederholung der Fahrprüfung sind damit nicht verbunden.

Für den Umtausch des Führerscheindokuments ist die Führerscheinbehörde des aktuellen Wohnsitzes zuständig.

Ein Umtausch kann auch vor den oben genannten Fristen beantragt werden. Allerdings: Da es gegenwärtig einen erhöhten Ansturm von den Betroffenen der Jahrgänge 1953 – 1958 auf die Führerscheinbehörden gibt, bitten die Thüringer Führerscheinbehörden dringend darum, zum jetzigen Zeitpunkt von vorfristigen Umtauschanträgen abzusehen, damit die Anträge dieser Bürger fristgemäß bearbeitet werden können.

Mitte Januar 2022 hat die Innenministerkonferenz beschlossen, dass Besitzer nicht rechtzeitig umgetauschter alter Führerscheine, welche die Frist 19.01.2022 versäumen, zunächst nicht mit Sanktionen rechnen müssen. Mit diesem Hinausschieben des Stichtags, ab dem ein Nicht-Umtausch als Verstoß geandert wird, ist die Innenministerkonferenz einer Beschlussvorlage der Verkehrsministerkonferenz gefolgt.

Förderung privater Heizungsanlagen

Wenn die Heizung im Eigenheim so langsam in die Jahre kommt und ein Austausch notwendig ist, stellt sich die Frage, welche – im besten Fall ökologisch sinnvolle und zugleich sparsame – neue Anlage die Beste wäre. Da der Austausch einer Heizungsanlage auch oft mit hohen Kosten einhergeht, kann es sinnvoll sein, zu prüfen, ob es hierfür evtl. auch eine Förderung vom Staat gibt. Diese kann es dann geben, wenn in der neuen Heizungsanlage erneuerbare Energie genutzt werden soll.



Stephan Poos / pixelio.de

Mit der „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) wird seit 2021 die energetische Gebäudeförderung in Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 neu aufgestellt. Mit der BEG sollen stärkere Anreize für Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien geschaffen und damit ein entscheidender Beitrag zur Erreichung der Energie- und Klimaziele im Gebäudesektor geleistet werden.

Im Zusammenhang mit einer öffentlichen Bezuschussung in diesem Bereich muss allerdings darauf geachtet werden, die Fördermittel bereits vor Vorhabenbeginn zu beantragen! Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines entsprechenden Liefer- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen dabei vor Antragstellung erbracht werden. Maßgeblich für die rechtzeitige

Antragstellung ist das Eingangsdatum beim Fördermittelgeber.

Über die Infotelefone der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle können sich interessierte Bürgerinnen und Bürger über die Förderfähigkeit einzelner Vorhaben und zu einer möglichen Antragstellung beraten lassen.

- KfW: 0800/539 9002
- Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle: 0800/0115 000

Sowohl das Infotelefon der KfW (hier: Informationen zu Förderprogrammen der KfW) als auch die Hotline des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Beratung zu bestehenden Bundesförderrichtlinien) sind von Mo–Fr jeweils von 08.00 bis 18.00 Uhr erreichbar. Auf Grund hoher Nachfrage kann es hier bisweilen zu Verzögerungen kommen.

Vorträge und Podiumsdiskussionen

Der Bürgerbeauftragte im Gespräch mit Studierenden

Bereits seit mehreren Jahren stellt der Bürgerbeauftragte einmal jährlich den Studierenden der Thüringer Fachhochschule für Verwaltung in Gotha im Rahmen eines Vortrags die Aufgaben und den Tätigkeitsbereich des Thüringer Bürgerbeauftragten vor. So haben die Studierenden, die zukünftig wichtige Positionen in den Behörden des Landes und der Kommunen besetzen werden, die Möglichkeit, durch den Bürgerbeauftragten die Wahrnehmung von Behördenhandeln aus Sicht der Bürger kennenzulernen und das eigene Verhalten möglichst frühzeitig zu reflektieren. Leider konnte der Vortrag im Berichtsjahr, wie andere bereits geplante Vorträge und Veranstaltungen, auf Grund der Corona-Pandemie nicht stattfinden. Der Bürgerbeauftragte bedauerte dies und hofft darauf, dass der wichtige Austausch mit den Studierenden in 2022 wieder stattfinden kann.

„Smart City“ und Bürgernähe – Thüringer Bürgerbeauftragter nimmt an Podiumsdiskussion teil

Am 07.09.2021 war der Bürgerbeauftragte Teilnehmer einer Podiumsdiskussion in Gera zum Thema „Smart City und Bürgernähe“. Smart City ist ein Modellprojekt des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) zur digitalen Stadtentwicklung, an dem unter anderem auch die Stadt Gera



Podiumsdiskussion „Smart City“, Bürgerbeauftragte Dr. Herzberg
3.v.l.

teilnimmt. Das Projekt unterstützt Städte dabei, die Möglichkeiten der Digitalisierung, des Internets und moderner Telekommunikation besser zu nutzen. Durch die digitale Transformation der öffentlichen Verwaltung ändern sich nicht nur interne Prozesse, sondern auch die Dienstleistungserbringung für die Bürgerinnen und Bürger. In der Podiumsdiskussion, die das Thema „Bürger-nähe“ in den Mittelpunkt stellte, nahmen neben Dr. Herzberg auch Vertreter der Geraer Stadtverwaltung, des städtischen Jugendrates und des Seniorenbeirats teil. In einem regen Austausch der Beteiligten wurden die Möglichkeiten und Auswirkungen dieses Transformationsprozesses in Bezug auf den Staat-Bürger-Dialog näher betrachtet, aber auch die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger hieran klar formuliert.

Der Bürgerbeauftragte wies darauf hin, dass die Digitalisierung zwar zu einer größeren Effizienz in den Verwaltungen führen könne, diese Veränderungen für manche Bürger aber auch eine Hürde darstellen könnten. Er verdeutlichte dies am Beispiel der Online-Impfterminvergabe zu Beginn des Jahres, die insbesondere ältere Menschen vor große Schwierigkeiten gestellt hatte. Ohne „analoge“ Hilfe wären diese Bürgerinnen und Bürger nicht zu einem Impftermin gekommen. Herzberg warb dafür, den Menschen in

diesem Veränderungsprozess eine gewisse „Reaktionszeit“ zuzubilligen, um so möglichen Überforderungen und dem folgend erneutem Frust von Bürgern frühzeitig entgegenzusteuern.

Zum Ende der Veranstaltung sagte Herzberg – nach seinem Wunsch für den weiteren Prozess ein Jahr vorausschauend befragt – augenzwinkernd: „Wenn ich in einem Jahr den Sprechtag in Gera ankündige, Bürger und Bürgerinnen einlade, ihre Sorgen und Anliegen vorzutragen, kommt keiner, weil die Feedbackkultur in der Stadt so gut ist, der Dialog vor Ort so gut gelingt, dass man mich nicht (mehr) braucht. Das würde ich als Erfolg sehen.“

Zusammenarbeit ... gemeinsam für die Bürgerinnen und Bürger

Petitionsausschuss des Thüringer Landtags

Als vom Parlament gewählter Beauftragter ist der Bürgerbeauftragte ein Hilfsorgan des Parlaments. Seine Tätigkeit ist Teil des Petitionswesens des Thüringer Landtags. Die Zusammenarbeit beider Institutionen ist von konstruktiver Kooperation und Aufgeschlossenheit geprägt.

Nach § 1 Abs. 5 S. 1 ThürBüBG nimmt der Bürgerbeauftragte an den Sitzungen des Petitionsausschusses teil. 2021 waren es 10 Sitzungen und 1 PetA-Anhörung. Der Petitionsausschuss leitete dem Bürgerbeauftragten 3 Prüfaufträge gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 ThürPetG in 2021 zu. Alle Prüfaufträge wurden im Berichtsjahr abgeschlossen.

Jahrestagung der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten der Länder in Erfurt

Am 12. und 14. Juli 2021 tagte die Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten Deutschlands in Erfurt. Die jährliche Arbeitstagung dient der Koordination der Zusammenarbeit und dem Informationsaustausch der Bürgerbeauftragten aus Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Thü-

ringen sowie Schleswig-Holstein. Dieses Jahr berieten die Bürgerbeauftragten insbesondere über ihre Erfahrungen im Zusammenhang mit den – bundesland-spezifischen – Rechtseinschränkungen in der Corona-Krise, die zu einem teilweise erheblichen Anstieg der zu bearbeitenden Anliegen geführt hatte.



v. l.: Matthias Crone, Bürgerbeauftragter Mecklenburg-Vorpommern; Barbara Schleicher-Rothmund, Bürgerbeauftragte Rheinland-Pfalz; Beate Böhlen, Bürgerbeauftragte Baden-Württemberg; Dr. Kurt Herzberg, Bürgerbeauftragter Thüringen

Als Sprecher der Arbeitsgemeinschaft zog der Thüringer Bürgerbeauftragte Dr. Kurt Herzberg folgendes Fazit: „Die Pandemie hat alle Verantwortlichen vor neue und extrem schwierige Herausforderungen gestellt. Im Rückblick müssen manche Einschränkungen als überzogen betrachtet werden. Den betroffenen Menschen insbesondere in den Pflegeheimen sowie den Angehörigen wurde viel an Isolation zugemutet. Als Bürgerbeauftragte konnten wir in manchen Fällen vermitteln. Wir müssen im Blick auf die zukünftige Entwicklung aber sehr dafür werben, dass wirklich nur die tatsächlich notwendigen und angemessenen Einschränkungen erfolgen.“

Die Bürgerbeauftragten befassten sich im Zusammenhang mit einer am 13.07.2021 stattfindenden Fachtagung im Thüringer Landtag auch mit den spürbaren Vertrauensverlusten gegenüber Demokratie und

Rechtsstaat. Hier begrüßten sie insbesondere die Entwicklung in Berlin und Hessen, Bürgerbeauftragte einzuführen und das Petitionswesen so zu stärken.

Am 27.10.2021 fand sich die Arbeitsgemeinschaft der Bürgerbeauftragten digital zusammen. Bei einer Videokonferenz wurden aktuelle Problemstellungen und Grundsatzfragen zum Datenschutz, der Datenschutzgrundverordnung und den Datenschutzordnungen der jeweiligen Landtage erörtert.

Europäisches Verbindungsnetzwerk der Bürgerbeauftragten (ENO)

Die Mitglieder des Europäischen Verbindungsnetzwerks der Bürgerbeauftragten (ENO), welches aus über 95 Einrichtungen in 36 europäischen Ländern besteht und dem auch der Thüringer Bürgerbeauftragte angehört, konnten sich leider aufgrund der Corona-Pandemie – wie bereits im vergangenen Jahr – auch in 2021 nicht zur jährlichen internationalen Konferenz zusammenfinden. Dr. Kurt Herzberg bedauerte dies, fehlte so doch eine wichtige Gelegenheit des direkten Austausches zwischen den nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten in der EU. Insbesondere auch im Hinblick auf die fortdauernden und teilweise erheblichen Einschränkungen des öffentlichen Lebens aufgrund der Corona-Pandemie sowie deren Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger hofft Herzberg, dass im Jahr 2022 ein solcher Austausch wieder ermöglicht werden kann.

Austausch mit Caritas e.V. im Bistum Erfurt

Am 2. September besuchte Dr. Kurt Herzberg die neue Diözesan-Caritasdirektorin im Bistum Erfurt, Monika Funk. Im konstruktiven Austausch stellte er zunächst seine Arbeitstätigkeit vor und zeigte sich besonders an den veränderten Formen der Sozialarbeit in Zeiten der Corona Pandemie mit ihren speziellen Einschränkungen im sozialen



Monika Fuchs und Dr. Kurt Herzberg

Bereich und deren Auswirkungen interessiert. Schnell wurde in der Diskussion klar, dass zum Portfolio der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Einsatz mit und für ihre Klienten der gute Austausch mit den Verantwortlichen in den Behörden gehört. Neben der Vorstellung der Veränderungen im Bereich der Thüringer Caritas erläuterte Vorstandsvorsitzende Monika Funk einige Schwerpunkte der Caritasarbeit, so auch den Neubau eines Hospizes im eichsfeldischen Heiligenstadt. Abschließend wurde ein steter Austausch in guter Tradition vereinbart.

Den Bürgern die Bedeutung freier Medien nahebringen – Bürgerbeauftragter zu Besuch in der Thüringer Landesmedienanstalt

Anfragen zu und Kritik an Medieninhalten sowie Ärger über die Rundfunkbeitragspflicht sind nicht selten Themen, mit denen

sich auch der Thüringer Bürgerbeauftragte konfrontiert sieht. Auf Einladung der Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) informierte er sich vor diesem Hintergrund am 22.03.2021 über die Arbeit dieser staatlich unabhängigen Regulierungseinrichtung im Freistaat.



v.l.: Dr. Kurt Herzberg, Jochen Fasco.

Dr. Herzberg berichtete beim Besuch über seine Tätigkeitsfelder und wie wichtig es ihm sei, auch in seiner Funktion die Bedeutung eines freien, unabhängigen Mediensystems herauszustellen. Gerade die Debatten um die Akzeptanz des Rundfunkbeitrags machten bei diesem Thema einen großen Teil der Bürgerkritik aus. „Auch diejenigen, die nicht auf der Autobahn unterwegs sind, haben einen Nutzen, weil z. B. ihr Gemüse über diese Wege in den Laden um die Ecke kommt“, verglich er das Argument, keinen Rundfunkbeitrag zahlen zu wollen, weil die Inhalte nicht konsumiert würden. Genau wie die Verkehrsinfrastruktur brauche die Demokratie verlässliche und belastbare

Wege des Meinungs- und Informationsaustauschs.

Bei dem Gespräch des Bürgerbeauftragten mit dem TLM-Direktor Jochen Fasco ging es um die Aufgaben der staatlich unabhängigen Regulierungseinrichtung. Neben der Lizenzierung und Aufsicht von Rundfunkanbietern und Telemedien im Internet, insbesondere im Bereich des Jugendmedienschutzes, erörterten Herzberg und Fasco aktuelle Fragen um die Regulierung von Medienintermediären wie Google und Facebook und ihrer algorithmenbasierten Entscheidungen. Wachsende Bedeutung hat darüber hinaus der Schutz und Erhalt lokal-regionaler Vielfalt, insbesondere der Bürgermedien.

Moderne Medienbildung als Kernkompetenz in der digitalen Welt war ebenfalls Thema beim Besuch des Bürgerbeauftragten in der TLM. Dr. Herzberg zeigte sich nach dem Gespräch mit Medienpädagoginnen und -pädagogen im Thüringer Medienbildungszentrum der TLM beeindruckt von den vielfältigen digitalen Angeboten für verschiedene Altersgruppen und deren großer Resonanz.

Herzberg und Direktor Fasco vereinbarten, mit Blick auf neue Aufgaben- und Themenstellungen konkrete Handlungsfelder zu benennen, in denen die konstruktive Zusammenarbeit vertieft werden soll. Am Rande des Gesprächs überreichte Dr. Herzberg auch ein Exemplar seines druckfrischen Jahresberichts 2020.

Austausch mit dem Thüringer Minister für Bildung, Jugend und Sport

Die Gewinnung von Fachkräften im Pflegebereich und für Erzieherberufe wird nicht erst seit dem Ausbruch der Corona Pandemie gesellschaftlich und politisch breit diskutiert und ist inzwischen auch erklärtes Ziel politischer Entscheidungen. Zahlreiche gesetzliche Änderungen wurden hierfür auf den Weg gebracht, um den Zugang zu diesen Ausbildungsberufen zu erleichtern und diese auch attraktiver zu gestalten. Dass es manch-



v.l.: Minister Helmut Holter, Dr. Kurt Herzberg

mal aber kleine Stolpersteine sind, die die Fachkräfte in spe daran hindern, ihre Ausbildung aufzunehmen oder zu beenden, war eines der Gesprächsthemen beim Treffen des Bürgerbeauftragten mit Helmut Holter, dem Thüringer Minister für Bildung, Jugend und Sport, am 11.11.2021.

Konkret ging es um die – aus Sicht des Bürgerbeauftragten inakzeptabel langen – Bearbeitungszeiten von AFBG-Anträgen im Landesverwaltungsamt. AFBG-Leistungen sind mit dem BAföG vergleichbar und dienen dem Lebensunterhalt der Antragsteller. Hier sind nach Wahrnehmung des Bürgerbeauftragten besonders viele in Ausbildung befindliche Erzieherinnen und Erzieher betroffen. Da die Antragsteller im Bereich des

AFBG von – übergangsweisen – Leistungen auf der Grundlage des SGB II ausgenommen sind, fehlt ihnen einfach das zum Lebensunterhalt Notwendige.

Auch den Fall einer jungen, bereits seit mehreren Jahren in Deutschland lebenden ausländischen Mitbürgerin, die sich nach ihrem Schulabschluss für eine Ausbildung in der Pflege entschieden hatte, diese fertig absolvierte, dann jedoch nicht zur Prüfung zugelassen worden war, weil die zuständige Prüfungsbehörde ihren inzwischen abgelaufenen Pass nicht als ausreichendes Identitätsdokument anerkennen wollte, schilderte der Bürgerbeauftragte und setzte sich für eine rasche Lösung im Sinne der Bürgerin ein.

Neben dem konzentrierten und konstruktiven Austausch über weitere Problemfälle und -felder wurde auch allgemein über die Zusammenarbeit mit dem Ministerium gesprochen. Holter würdigte die Arbeit des Bürgerbeauftragten, der Probleme und Wirklichkeiten wahrnehme, die es dann gelte, im Rahmen der Umsetzung und im Kontext von politischen Entscheidungen ernst zu nehmen und einzubeziehen.

Gespräche

Neben der anliegenbezogenen Kommunikation mit Behörden und Vertretern der Kommunen fanden im Berichtsjahr 2021, trotz bestehender coronabedingter Einschränkungen, auch wieder zahlreiche Begegnungen und Gespräche mit Abgeordneten, Funktionsträgern und Vertretern kommunaler Gebietskörperschaften statt. Diese Gespräche sind die Basis für eine offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit bei der Suche nach einvernehmlichen Lösungen für die Bürgerinnen und Bürger, die sich an den Bürgerbeauftragten wenden.

Häufig finden diese Gespräche am Rande der regelmäßigen Sprechstage des Bürgerbeauftragten in den Städten und Landkreisen statt. Aufgrund der Corona-Pandemie konnten einzelne Sprechstage jedoch nur digital durchgeführt werden, so dass auch der persönliche und direkte Austausch mit Behörden und Vertretern der Kommunen vor Ort häufig eingeschränkt war. Einige persönliche Begegnungen gab es im Laufe des Jahres aber dennoch.

So traf der Bürgerbeauftragte am Rande eines Sprechtages in Mühlhausen im Unstrut-Hainich-Kreis am 26.10.2021 mit dem Oberbürgermeister der Stadt, Dr. Johannes Bruns, zusammen. Dabei thematisierten sie insbesondere die Herausforderungen, denen sich die kommunalen Verwaltungen während der Corona-Pandemie gegenüber sehen. Auch die Landrätin des Landkreises Ilmkreis, Petra Enders, und den Landrat des Landkreises Sömmerda, Harald Henning, traf Herzberg zum persönlichen Gespräch.



v.l.: Dr. Johannes Bruns, Dr. Kurt Herzberg

Thüringer Bürgerbeauftragter



v.l.: Petra Enders, Dr. Kurt Herzberg

Thüringer Bürgerbeauftragter



Thüringer Bürgerbeauftragter

v.l.: Dr. Kurt Herzberg, Dr. Thomas Nitzsche

Eine Auswahl:

04.03.2021	Harald Henning, Landrat des Landkreises Sömmerda	07.09.2021	Harald Henning, Landrat des Landkreises Sömmerda
22.03.2021	Jochen Fasco, Direktor der Thüringer Landesmedienanstalt	14.09.2021	Petra Enders, Landrätin des Landkreises Ilmkreis
12.08.2021	Martina Reinhardt, Abteilungsleiterin im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	28.09.2021	Dr. Thomas Nitzsche, Oberbürgermeister der Stadt Jena
02.09.2021	Monika Funk, Vorstandsvorsitzende des Caritasverbandes im Bistum Erfurt	11.11.2021	Helmut Holter, Thüringer Minister für Bildung, Jugend und Sport

Reflexion ... das Amt des Bürger- beauftragten weiter denken

20 Jahre parlamentarisch gewählter Bürger- beauftragter in Thüringen: Fachtagung unter dem Motto: „Jeder, der sich abwendet, fehlt der Demokratie“

„Ich bin sehr froh darüber, dass wir unser Erinnern an den Amtsantritt des ersten Thüringer Bürgerbeauftragten in dieser fachlich intensiven und nachdenklichen Weise begehen konnten.“ Mit diesen Worten zog Dr. Kurt Herzberg ein erstes Fazit der Veranstaltung. Er hatte am 13. Juli 2021 zu einer Fachtagung und im Anschluss daran zu einer Festveranstaltung eingeladen. Der Tag war überschrieben mit einem Zitat des Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier aus dessen Rede beim Festakt „100 Jahre Weimarer Reichsverfassung“: „Jeder, der sich abwendet, fehlt der Demokratie“.



Plenarsaal im Thüringer Landtag

Den Auftakt der Fachtagung, die gemeinsam mit dem Hellmuth-Loening Zentrum für Staatswissenschaften Jena e.V. ausgerichtet wurde, bildete ein Nachdenken über den „Bürger-Staat-Dialog“, wie er in der Verwaltung stattfindet. Professor Dr. Sabine Kuhlmann, Inhaberin des Lehrstuhls für Politikwissenschaft, Verwaltung und Organisation an der Universität Potsdam sowie stellvertretende Vorsitzende des Nationalen Normenkontrollrates, analysierte Verwaltungsstrukturen und zeigte aktuelle Reformansätze zu einer mehr bürgernahen Verwaltung auf. Sie stellte fest, dass in den skandinavischen Ländern eine sog.



Volker Hielscher

Dr. Kurt Herzberg, Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen

Kontaktkultur in der Verwaltung ausgeprägt sei. Insofern verwundere es nicht, dass die Idee einer Ombudsperson als Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger aus Skandinavien stamme. Im Gegensatz dazu habe sich in Deutschland das kontinental-europäisch-föderale Verwaltungsprofil mit einer dichten „Regelkultur“ entwickelt. Mit Blick auf die aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen sieht Kuhlmann den Bürgerbeauftragten als „wichtiges Bindeglied zwischen Verwaltung und Bürger“. Ihm komme eine Vertrauensposition zu: Er kann dabei helfen, dass staatliches Handeln besser akzeptiert bzw. verstanden wird.

Der Jenaer Politikwissenschaftler Professor Dr. Torsten Oppelland reflektierte das Amt des Bürgerbeauftragten im Kontext der Vertrauenskrise der Institutionen. Oppelland beobachtet allgemein eine größere gesellschaftliche Polarisierung und beklagte, dass die Institution des Bürgerbeauftragten als mögliches Korrektiv in Deutschland kaum wahrnehmbar sei. Er wünschte sich hier „mehr Öffentlichkeitsarbeit, mehr Kompetenzen und allgemein mehr Bürgerbeauftragte auf Landes- und auch Bundesebene“. Seine Einschätzung: „Dass die skandinavischen Länder in vielen Bereichen so gut abschneiden, liegt vielleicht auch an den dort bereits seit langem wirkenden Ombudspersonen.“



Prof. Dr. Matthias Knauff (li.)

Der Jenaer Rechtswissenschaftler Professor Dr. Matthias Knauff ordnete das Amt des Bürgerbeauftragten in staats- und verwaltungsrechtlicher Perspektive ein. Mit Blick auf andere Bundesländer regte er für Thüringen Änderungen des Bürgerbeauftragtengesetzes an, die zu einem transparenteren Petitionswesen und auch einer Erweiterung der Kompetenzen führen müssten.

Matthias Crone, Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern, und Michael Leiprecht, Geschäftsführer des Jobcenters Weimarer Land, teilten ihre praktischen Erfahrungen mit, wenn es

darum geht, zwischen Verwaltung auf der einen Seite und den Bürgerinnen und Bürgern auf der anderen Seite zu vermitteln. Für Crone besteht die Stärke des Bürgerbeauftragten in seiner dialogischen Herangehensweise. An zahlreichen konkreten Fällen aus Mecklenburg-Vorpommern beschrieb er den Vierklang seiner Arbeit von Kümmern, Prüfen, Kämpfen und Klären und stellte abschließend fest: „Vertrauen ist die Basis für eine gelungene Demokratie.“



Matthias Crone, Bürgerbeauftragter des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern

„Vertrauen setzt aber auch Verstehen voraus“ argumentierte Michael Leiprecht und erläuterte, was konkret in ‚seinem‘ Jobcenter getan wird, um den Hilfesuchenden das Verständnis umfangreicher Bescheide zu erleichtern. Den Bürgerbeauftragten ordnete er als „Brückenbauer vor Ort“ ein.



Michael Leiprecht (Jobcenter Weimarer Land), MdL Anja Müller (Vorsitzende des Petitionsausschusses), Prof. Dr. Matthias Knauff (FSU Jena) (v.l.)

Im anschließenden Podiumsgespräch, das vom Thüringer Bürgerbeauftragten moderiert wurde, nahm Herzberg Bezug auf die immer wieder gebrauchte Feststellung, dass im Rechtsstaat nicht das Recht des Stärkeren gelte, sondern die Stärke des Rechts.

Er fragte mit Blick auf die Analysen des Vormittags, ob nicht das Recht seine Stärke verliert, wenn es nicht verstanden wird. Prof. Dr. Knauff sieht angesichts eines hoch entwickelten Rechtssystems zwar keine Schwächung des Rechtsstaats, forderte aber adressatengerechte Regelungen. Die Vorsitzende des Petitionsausschusses des Thüringer Landtags, Anja Müller, machte im Rahmen der Diskussion deutlich, dass das Petitionswesen insgesamt – also auch die Arbeit des Petitionsausschusses – als Vermittlung im Dialog zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Verwaltung gesehen werden muss. Als Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE verteidigte sie die 2013 von ihrer Fraktion eingebrachte – aber seinerzeit erfolglose – Initiative zur Stärkung des Amtes des Bürgerbeauftragten und stellte hier weitere Versuche in Aussicht. Übereinstimmung bestand darin, dass der Bürgerbeauftragte im Dialog zwischen Verwaltung und Bürger als neutrale Person wahrgenommen wird. Ein Teilnehmer meinte schließlich: „Der Bürgerbeauftragte kann der Verwaltung bei der Selbstreflexion helfen.“

20 Jahre parlamentarisch gewählter Bürgerbeauftragter in Thüringen: Festveranstaltung

Die sich der Fachtagung unmittelbar anschließende Festveranstaltung anlässlich des 20-jährigen Bestehens der Institution des Thüringer Bürgerbeauftragten wurde durch Henry Worm, Vizepräsident des Thüringer Landtags, eröffnet. Er zitierte aus Rückmeldungen von Bürgerinnen und Bürgern an den Bürgerbeauftragten und würdigte die in der Dienststelle des Bürgerbeauftragten täglich geleistete wertvolle Arbeit. Worm wörtlich: „Sie sind – man kann es nicht anders sagen – ein wesentlicher Baustein im parlamentarischen System.“



Volker Hielscher

Henry Worm, Vizepräsident des Thüringer Landtags

Im anschließenden Grußwort würdigte Ministerpräsident Bodo Ramelow die Arbeit des Bürgerbeauftragten und bekräftigte seinen Willen, das Instrument der Ombudsperson zukünftig noch stärker einbinden zu wollen. Ministerpräsidentin a.D. Christine Lieberknecht, die vor 20 Jahren als Präsidentin des Thüringer Landtags die gesetzliche und tatsächliche Errichtung des Amtes des Bürgerbeauftragten begleitete, lobte in ihrer Festrede die „schlagkräftige Behörde“ des Bürgerbeauftragten und bedankte sich



Volker Hielscher

Bodo Ramelow, Ministerpräsident des Freistaats Thüringen

herzlich für das „Mitstreiten, Befrieden und Versöhnen“. Sie erinnerte an verschiedene Ansätze, mit denen vor 20 Jahren Entbürokratisierung und Bürgernähe erreicht und der Dialog zwischen Bürgern und Staat verbessert werden sollten. Nach ihrem Fazit sei „viele wieder verschwunden“, der Thüringer Bürgerbeauftragte habe sich aber als verlässliche und letztlich erfolgreiche Institution behauptet. Mit einem Zitat von Vaclav Havel, der den Staat einmal mit einem hoch funktionalen Maschinenraum beschrieben hatte, der jedoch nur den Verstand, nicht aber das Herz anspreche, betonte sie die besondere Bedeutung für die Bürgerinnen und Bürger, im Bürgerbeauftragten eine reale Person als kompetenten und stets verlässlichen Ansprechpartner zu haben. Als Mann der Kooperation, nicht der



Volker Hielscher

Festrednerin Ministerpräsidentin a.D. Christine Lieberknecht und Dr. Kurt Herzberg

Konfrontation, ringe dieser um Billigkeit im Sinne einer gerechten und angemessenen Anwendung gesetzlicher Regelungen mit dem Ziel einer Befriedung der Gesellschaft, damit schlussendlich „der Staat nicht ewig seinen Bürgern fremd bleibe“ (F. Schiller).

In seinem Schlusswort ordnete Dr. Kurt Herzberg seine Arbeit als Dienst am Parlament und als Dienst an den Bürgerinnen und Bürgern ein. Er warb auch bei den Menschen, die enttäuschende Erfahrungen mit der Verwaltung gemacht haben, um Vertrauen in die Demokratie und in ihre Institutionen. Herzberg wörtlich: „Die Demokratie braucht Sie, denn jeder, der sich abwendet fehlt.“

Die Beiträge und Ergebnisse sowohl der Fachtagung als auch Ausschnitte der Festveranstaltung wurden zu einem Tagungsband zusammengefügt. Dieser wird voraussichtlich im Februar 2022 erscheinen.



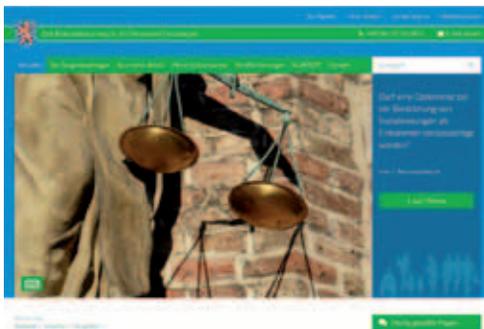
Titelbild Tagungsband

Öffentlichkeitsarbeit ... Zugangshürden abbauen

Webseite

Auch wenn aufgrund der Corona-Pandemie im Berichtsjahr viele öffentliche Termine ausfallen mussten, blieb der Bürgerbeauftragte doch stets als Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger erreichbar. Über seine Webseite informierte er regelmäßig über seine Sprechtage, berichtete über seine Arbeit und stellte einzelne Fallbeispiele vor. Des Weiteren informierte er über aktuelle Neuigkeiten wie z.B. über anstehende

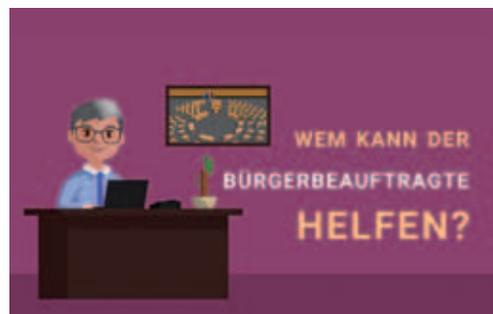
Gesetzesänderungen und über Themen und Problemstellungen, die ihm aus Bürgeranliegen bekannt geworden und für eine breite Öffentlichkeit von Interesse waren.



Der Thüringer Bürgerbeauftragte

Nachdem die Webseite bereits im Vorjahr gemäß den gesetzlichen Vorgaben zur Barrierefreiheit umgestaltet worden war, konnten im Berichtsjahr weitere Webseiteninhalte wie z. B. frühere Tätigkeitsberichte und der Informationsflyer in barrierefreie Dokumente umgewandelt werden und dadurch auch für Menschen mit Behinderungen besser zugänglich gemacht werden.

Im Rahmen dieser Maßnahmen wurden Erklärvideos erstellt, die die Arbeit des Bürgerbeauftragten nunmehr auch visuell näher erläutern und einzelne besondere Themenbereiche auf eine einfache Art erfahrbar machen können. Ziel bleibt es, über die Berichterstattung auf der Webseite die Institution und die Arbeit des Bürgerbeauftragten im öffentlichen Bewusstsein der Bürger und Bürgerinnen weiter fest zu verankern und die Unterstützungsangebote des Bürgerbeauftragten transparent und barrierearm bekannt zu machen.



Bellmann Media

Aufgrund der rechtlichen und technischen Gegebenheiten (Probleme mit dem Hosting beim Thüringer Landesrechenzentrum sowie die eingeschränkte Möglichkeit der Nutzung von Cookies) ist eine belastbare Auskunft über die tatsächlichen Nutzungszahlen der Webseite nicht möglich. Allerdings kann hier aufgrund verschiedener Beobachtungen von einer guten Resonanz ausgegangen werden.

Pressearbeit

Über regionale und lokale Medien informierte der Bürgerbeauftragte regelmäßig über seine Termine und Sprechzeiten. Anlassbezogen veröffentlichte er des Weiteren Pressemitteilungen zu aktuellen Themen. So informierte er Betroffene des sog. Suedlink Planfeststellungsverfahrens über die ablaufende Frist in Bezug auf Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte sowie über gesetzliche Änderungen im Sozialrecht ab 2022 oder warb öffentlich dafür, die besonderen Corona Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche bei der Prüfung von Gastschul-anträgen individuell zu berücksichtigen. Auf breites Interesse stieß seine Forderung zu Beginn der Impfkampagne zur Einrichtung einer Warteliste für ältere Bürger und Bürgerinnen. Diese hatten teilweise mit fast unüberbrückbaren Hindernissen bei dem Versuch der Vereinbarung eines Impftermins über das Internetportal der Kassenärztlichen Vereinigung zu kämpfen. Eine



Presseerklärung

Warteliste sollte den hiervon Betroffenen bürgerfreundliche Unterstützung leisten. Auch im Allgemeinen Anzeiger wurde immer wieder über die Arbeit des Bürgerbeauftragten berichtet.

Übergabe Jahresbericht

Am 23.03. 2021 übergab der Bürgerbeauftragte seinen Tätigkeitsbericht für das Jahr 2020 an die Präsidentin des Thüringer Landtags, Birgit Keller. Auch in diesem Jahr konnte die Übergabe, wie schon im Jahr 2020, nicht im Rahmen einer öffentlichen Pressekonferenz erfolgen, sondern fand aufgrund der andauernden Corona-Pandemie digital statt.



Der Thüringer Bürgerbeauftragte

Dr. Kurt Herzberg

Auch im Berichtsjahr 2020 spielte die Corona-Pandemie eine wichtige Rolle, hatte doch fast jeder elfte Fall einen inhaltlichen Bezug zu den Regelungen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens. Dr. Kurt Herzberg stellte bei der Übergabe fest, dass „die drastischen Einschränkungen, die im vergangenen Jahr verordnet wurden, das Vertrauen der Menschen in die Politik nachhaltig auf die Probe gestellt haben“. Er plädierte für einen steten Dialog, denn „Dialog immunisiert auch vor dem Virus der Absolutsetzung von Einzelinteressen und kräftigt die Akzeptanz von Politik und Verwaltungshandeln. Allerdings: Corona hat auch eindrücklich gezeigt, dass die Akzeptanz der politischen Entscheidungen immer auch davon abhängt, wie deren verwaltungspraktische Umsetzung konkret erlebt wird.“

Die Übergabe des Tätigkeitsberichtes fand in den Thüringer Medien (Thüringen-Journal des MDR, Tageszeitungen) entsprechende Resonanz.

Digitale Sprechstage

Während der zweiten Welle in der Corona Pandemie, in der öffentliche Verwaltungseinrichtungen in Thüringen über einen längeren Zeitraum für den Publikumsverkehr und damit auch für den Bürgerbeauftragten geschlossen waren und daher Vorort-Sprechstage in den Städten und Landkreisen häufig nicht stattfinden konnten, bot der Bürgerbeauftragte ab Februar 2021 seine Bürger-Sprechstage auch über ein Videokonferenz-Tool an.



Der Thüringer Bürgerbeauftragte

Dr. Kurt Herzberg

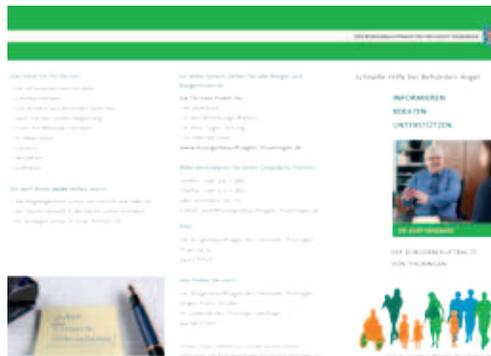
Über eine datenschutzkonforme, aber auch bürgerfreundliche Anwendung konnten sich die Bürgerinnen und Bürger am PC oder direkt am Smartphone in die Sprechstunde einwählen und via Ton und Bild dem Bürgerbeauftragten ihre Anliegen schildern. In dieser besonderen Zeit, in der zahlreiche soziale Kontakte für die Bürger und Bürgerinnen wegbrachen und auch Ansprechpartner bei Behörden oft nicht erreichbar waren, war es dem Bürgerbeauftragten wichtig, auf diese Weise dennoch das

direkte und persönliche Gespräch anbieten zu können. Herzberg: „Gerade bei komplizierten Sachverhalten oder starken Emotionen ist das direkte persönliche Gespräch für die Bürger oft sehr viel einfacher als einen Brief oder eine E-Mail zu schreiben.“ Und weiter: „Zuhören, nachfragen, verstehen, manchmal auch beruhigen oder Mut machen – dabei ist es für beide Seiten hilfreich, wenn man sich gegenseitig ‚ins Gesicht‘ sehen kann.“

Dieses digitale Angebot stieß auf regen Zuspruch der Bürgerinnen und Bürger und zahlreiche Anliegen konnten auf diese Weise aufgenommen werden.

Erreichbarkeit für Menschen mit kognitiven oder körperlichen Einschränkungen

Um auch Menschen mit Sehbehinderungen oder kognitiven Einschränkungen erreichen und unterstützen zu können, erstellte und veröffentlichte der Bürgerbeauftragte im Berichtsjahr seine Informationsbroschüre auch in Brailleschrift sowie in Leichter Sprache. Neben diesen Maßnahmen wurde auch die Webseite des Bürgerbeauftragten den gesetzlichen Vorgaben zur Barriere-



Flyer

freiheit gemäß umgestaltet. Nunmehr kann die Webseite auch von Menschen mit Behinderungen adäquat genutzt werden. Auf der Webseite eingestellte Erklärvideos, die in leicht verständlicher Sprache und Form über die Arbeit des Bürgerbeauftragten informieren, sollen ebenfalls dazu dienen, den Zugang zur Institution des Bürgerbeauftragten zu vereinfachen.



Volker Hielscher

Das Team des Thüringer Bürgerbeauftragten 2021 (v.l.n.r.): Frau Kasten, Frau Reinhardt, Frau Dr. Debus, Herr Dr. Herzberg, Frau Rochow, Frau Strehlke (nicht auf der Abbildung: Frau Wagner, Frau Kellner). Die Fotoaufnahme erfolgte unter Einhaltung der aktuell geltenden Corona Regeln.

//TEAM UND KONTAKT

Zuhören, verstehen, beraten und helfen.
Unter diesen Prämissen arbeitet das Team des Bürgerbeauftragten Tag für Tag. In der Öffentlichkeit ist zumeist nur der Bürgerbeauftragte selbst wahrzunehmen. Neben dem Bürgerbeauftragten besteht das Team aus sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie unterstützen den Bürgerbeauftragten.

Kontakt

Besucheranschrift:

Der Bürgerbeauftragte
des Freistaats Thüringen
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Postanschrift:

Der Bürgerbeauftragte
des Freistaats Thüringen
Postfach 90 04 55
99107 Erfurt

Telefon / Telefax:

0361 573113871
0361 573113872

E-Mail:

post@buergerbeauftragter-thueringen.de

Webseite:

www.buergerbeauftragter-thueringen.de

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	- am angegebenen Ort	IHK	- Industrie- und Handelskammer
Abs.	- Absatz		
AFBG	- Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz	IHKG	- Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern
ALG II	- Arbeitslosengeld II/Hartz IV		
AsylG	- Asylgesetz		
AufenthG	- Aufenthaltsgesetz	i.S.v.	- im Sinne von
Aufl.	- Auflage	i.V.m.	- in Verbindung mit
AVBWasserV	- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser	KfW	- Kreditanstalt für Wiederaufbau
		Komm.	- Kommentar
BAföG	- Bundesausbildungsförderungsgesetz	KVT	- Kassenärztliche Vereinigung Thüringen
BauGB	- Baugesetzbuch	LRA	- Landratsamt
BEG	- Bundesförderung für effiziente Gebäude	MDK	- Medizinischer Dienst der Krankenversicherung
BerHG	- Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen	m.w.N.	- mit weiteren Nachweisen
		NJW	- Neue Juristische Wochenschrift
		Nr.	- Nummer
BGB	- Bürgerliches Gesetzbuch	NV-Be-	
BMBF	- Bundesministerium für Bildung und Forschung	scheinigung	- Nichtveranlagungsbescheinigung
BMI	- Bundesministerium des Innern	o.ä.	- oder ähnliches
		o. g.	- oben genannt
BSG	- Bundessozialgericht	OLG	- Oberlandesgericht
BVerfGE	- Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts	PetA	- Petitionsausschuss
		QSSKT	- Qualitätssicherungsstelle Kita-Essen Thüringen
BWahlG	- Bundeswahlgesetz		
DGE	- Deutsche Gesellschaft für Ernährung	Rn	- Randnummer
		SBA	- Straßenbauamt
eAT	- elektronischer Aufenthaltstitel	S.	- Seite
		s.	- siehe
ebd.	- ebenda	SG	- Sozialgericht
ENO	- European Network of Ombudsmen	SGB	- Sozialgesetzbuch
		sog.	- sogenannt
evtl.	- eventuell	StrRehaG	- Gesetz über die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet
FA	- Finanzamt		
FeV	- Fahrerlaubnis-Verordnung		
FZR	- Freiwillige Zusatzrente		
GG	- Grundgesetz		
HeilprG	- Heilpraktikergesetz		
Hrsg.	- Herausgeber	StVO	- Straßenverkehrsordnung

TA Lärm	- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	TMIL	- Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
ThürBestG	- Thüringer Bestattungsgesetz	TMIK	- Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
ThürBüBG	- Thüringer Bürgerbeauftragtengesetz	u. a.	- unter anderem
ThürDSG	- Thüringer Datenschutzgesetz	usw.	- und so weiter
ThürFSO-SW	- Thüringer Fachschulordnung Sozialwesen	u. U.	- unter Umständen
ThürKigaG	- Thüringer Kindergarten-gesetz	VEB	- Volkseigener Betrieb
ThürKO	- Thüringer Kommunal-ordnung	Verf TH	- Verfassung des Freistaats Thüringen
ThürKAG	- Thüringer Kommunal-abgabengesetz	VGH	- Verwaltungsgerichtshof
ThürKWG	- Thüringer Kommunalwahl-gesetz	vgl.	- vergleiche
ThürPetG	- Thüringer Petitionsgesetz	ViehVerkV	- Viehverkehrsverordnung
ThürPAG	- Thüringer Polizeiaufgaben-gesetz	VNSKT	- Vernetzungsstelle Kita-Verpflegung Thüringen
ThürSchulG	- Thüringer Schulgesetz	VwGO	- Verwaltungsgerichts-ordnung
ThürSOPfH	- Thüringer Schulordnung für die Helferberufe in der Pflege	VwVfG	- Verwaltungsverfahrensgesetz
ThürVBL	- Thüringer Verwaltungs-blätter	WHG	- Wasserhaushaltsgesetz
ThürVwVfG	- Thüringer Verwaltungs-verfahrensgesetz	z. B.	- zum Beispiel
ThürWG	- Thüringer Wassergesetz	ZPO	- Zivilprozessordnung
TLLLR	- Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum	z. T.	- zum Teil
TLM	- Thüringer Landesmedien-anstalt	ZWA	- Zweckverband zur Wasser-versorgung und Abwasser-entsorgung
TLVwA	- Thüringer Landes-verwaltungsamt		
TMASGFF	- Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesund-heit, Frauen, Familie		
TMBJS	- Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport		

Impressum

Herausgeber: Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen
Dr. Kurt Herzberg
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Redaktion: Das Team des Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen
Redaktionsschluss: 1. Februar 2022

Layout und Satz: Kuhn & Kollegen – Werbeagentur, Inhaber: Bernd Kuhn,
Kastanienstraße 23, 99095 Erfurt

Druck: Druck: Mehgro Werbung GmbH
Gewerbegebiet 2, 99765 Urbach



DER BÜRGERBEAUFTRAGTE DES FREISTAATS THÜRINGEN

www.buergerbeauftragter-thueringen.de – Telefon: 0361 573113871